DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 3/2016

40 Jahre "Weißer Ring" – wir gratulieren

40 Jahre Opferhilfe

Supervision im Polizeiberuf

Gewalt als scheinbare Ultima ratio der Konfliktlösung

Expertenkommission Strafprozessordnung

Baden-Württemberg

Bundespolizei

Bundeskriminalamt

Niedersachsen

Saarland

Freistaat Sachsen

Sachsen-Anhalt

www.kriminalpolizei.de

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

drei geradezu verheerende und perfide ausgeführte Anschläge haben sich in den vergangenen Wochen in kurzer Folge in Bayern ereignet. Angehörigen, Freunden und Kollegen der vielen unschuldigen Opfer gilt unser tiefes Mitgefühl. Den Kolleginnen und Kollegen der Polizei und dem Rettungsdienst gilt unser Respekt für die beeindruckende Professionalität, mit der weitere Gefahren abgewehrt und notwendige Ermittlungsmaßnahmen rasch zu einem Ergebnis geführt wurden. In kurzer Zeit haben wir eine Fülle an Opfern zu beklagen. Neben den Menschen, die ihr Leben lassen mussten, werden viele ein Leben lang mit den körperlichen und seelischen Folgen belastet sein. An dieser Stelle gilt es in besonderer Weise dem „Weißen Ring" zu danken und zum 40. Jahrestag seiner Gründung herzlich zu gratulieren. „Wenn alle den Täter jagen, wer bleibt dann beim Opfer?" Unter diesem Motto haben vor 40 Jahren 17 herausragende Männer und Frauen – unter ihnen der Journalist und bekannte Fernsehmoderator der Sendung „Aktenzeichen XY… ungelöst" Eduard Zimmermann – den WEISSEN RING gegründet. Ihr Ziel, beschreibt **Karl-Heinz Weber, Vorsitzender des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und Polizeipräsident a.D.**, in seinem Beitrag wie folgt: Opfern von Straftaten eine Stimme geben, auf ihre Belange und Bedürfnisse aufmerksam machen und alles daran setzen, ihre rechtliche und soziale Situation zu verbessern. Denn früher hatten Opfer keine Lobby. Es gab keinen, der für sie einstand. Opfer von Straftaten wurden alleingelassen, waren vor Gericht häufig nicht mehr als Objekt und schlichtes Beweismittel, um den Täter zu überführen. Ob, wie und in welcher Form sie unter den Folgen einer Tat leiden mussten und Entschädigungsleistungen für an ihnen begangenes Unrecht erwarten konnten, blieb häufig unklar oder gänzlich unbeantwortet. Weber beschreibt die wichtigsten Entwicklungen der vergangenen 40 Jahre, die durch den Weißen Ring initiiert und maßgeblich beeinflusst worden sind. Die Organisation kann mit großem Stolz und Selbstbewusstein auf beeindruckende Ergebnisse zurückblicken, die mit einer großen Zahl von ehrenamtlichen Helfern und Unterstützern aus allen gesellschaftlichen Bereichen erreicht worden sind. Auch in den eingangs geschilderten Fällen wird der Weiße Ring erneut seine Hilfe und Fähigkeiten einbringen, um den Opfern bestmöglich zu helfen.

Allerdings werden in den geschilderten Zusammenhängen und vielen alltäglichen Gefahren- und Krisensituationen auch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zu Opfern – unter dem Eindruck bestimmter Belastungssituationen manchmal erst nach Jahren. Eine gute Ausbildung alleine hilft den Kolleginnen und Kollegen nicht immer, beispielsweise bei der Bewältigung von Eindrücken im Zusammenhang mit den jüngsten Bluttaten gegen Kinder und Jugendliche. Derartige Bilder bleiben nicht am Tatort zurück, sondern können Betroffene über Jahre verfolgen und sehr krank machen. Hier sind professionelle Mittel und Wege gefragt, um den Betroffenen und ihren Familien aus dieser Krise zu helfen. Einen Beitrag hierzu versucht die **Polizeioberrätin Katja Weickert vom Polizeipräsidium Rheinpfalz** mit Ihrer Ausarbeitung zum Thema „Supervision im Polizeiberuf als Instrument zur professionellen Selbstreflexion" zu leisten. Sie kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass die Untersuchung der Belastungen im Polizeidienst einen deutlichen Schwerpunkt beim Umgang mit toten und schwerverletzten Menschen, bei der Beteiligung von Kindern sowie bei Gewalterfahrungen erkennen lässt. Die steigende Komplexität des Polizeidienstes und die Organisationskultur beeinflussen diese Belastungen zusätzlich. Die Aussagen in den Experteninterviews und in der einschlägigen Fachliteratur zeigen das Erfordernis, den Polizisten beim Umgang mit schwierigen Einsatzsituationen und bei der Bewältigung entsprechender Belastungen professionelle Unterstützung anzubieten.

Als Konsequenz aus den aufgezeigten Ereignissen sind die eingeleiteten personellen, materiellen und konzeptionellen Maßnahmen sehr zu begrüßen – aber auch die Konzepte zur Unterstützung von Polizisteninnen und Polizisten, die durch ihren Dienst zum Opfer werden, müssen konsequent weiterentwickelt werden.

Ihr

Herbert Klein

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck,
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespräsident Gerhard Klotter,
Innenministerium Baden-Württemberg
Landeskriminaldirektor Martin Schatz,
Innenministerium Baden-Württemberg
Polizeipräsident Thomas Köber,
Polizeipräsidium Mannheim
Polizeipräsident Ekkehard Falk,
Polizeipräsidium Konstanz
Polizeipräsident Hartmut Grasmück,
Polizeipräsidium Heilbronn
Polizeipräsident Prof. Alexander Pick,
Polizeipräsidium Hochschule
Leitender Polizeidirektor Reinhard Renter,
Innenministerium Baden-Württemberg
Leitender Kriminaldirektor Peter Egetemaier,
Polizeipräsidium Freiburg
Leitender Polizeidirektor Franz Semling,
Polizeipräsidium Offenburg
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Generalstaatsanwalt a. D. Klaus Pflieger
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper,
Stuttgart
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte,
Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt,
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch
Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Schermbach,
Leiter E3 – Verbrechensbekämpfung bei
PP Oberbayern Nord
Erster Kriminalhauptkommissar
Gerold Wiesbacher,
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei,
Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie
Kriminaldirektor Bernd Hackl,
Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Kriminalhauptkommissar Norbert Cioma,
LKA Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle,
Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder,
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
EKHK a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA

Holger Münch
Präsident des Bundeskriminalamtes
Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl,
Bundeskriminalamt/DS 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher,
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Krüger
LKA Brandenburg
Leitender Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen

Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke,
Polizei Bremen
Kriminaldirektor Jörg Seedorf,
Ortspolizeibehörde Bremerhaven
Ltd. Kriminaldirektorin Andrea Wittrock
Leiterin LKA, Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,
Bundespolizeiakademie Lübeck
Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna Jörg Baumbach
Polizeioberrat Helgo Martens
Leiter der KrimB Bundespolizeiinspektion Hamburg
Erster Polizeihauptkommissar (EPHK)
Jürgen Lindemann
Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminaloberrat André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf,
Landeskriminalamt Hessen
Polizeihauptkommissar und Ass. Jur.
Dirk Weingarten,
Polizeiakademie Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Polizei Rudolf Springstein,
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Polizeidirektor a. D. Rainer Becker

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Polizeivizepräsident Thomas Rochell,
Polizeidirektion Hannover
Polizeidirektor Volker Feige,
Polizeiakademie Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Leitender Polizeidirektor Klaus Noske
Kriminalhauptkommissar
Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß,
Kriminalprävention/Opferschutz
Leitender Kriminaldirektor Jürgen Kleis
Kriminalhauptkommissar Wolfgang Spies,
Polizeipräsidium Wuppertal
Leitender Kriminaldirektor Dieter Kretzer

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Jürgen Schmitt,
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur,
Mainz
Generalstaatsanwalt Dr. Jürgen Brauer,
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Leitender Oberstaatsanwalt Harald Kruse,
Staatsanwaltschaft Koblenz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm,
Polizeipräsidium Koblenz
Matthias Bongarth, Geschäftsführer,
Landesbetrieb Daten und Information
Polizeipräsident Reiner Hamm,
Polizeipräsidium Mainz
Direktor der Bereitschaftspolizei
Rheinland-Pfalz Klaus Werz,
Direktion der Bereitschaftspolizei, Mainz
Kriminaldirektor Gerald Gouasé,
Leiter Polizeidirektion Worms
Kriminaldirektor Klaus Mohr,
Leiter Kriminaldirektion Mainz

Saarland

Direktor Dr. Helmut Albert,
Leiter des saarländischen Landesamtes
für Verfassungsschutz
Generalstaatsanwalt a. D. Ralf-Dieter Sahm,
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken
Landespolizeivizepräsident Hugo Müller,
Ständiger Vertreter des Leiters des
Landespolizeipräsidiums Saarland
Erster Kriminalhauptkommissar Norbert Meiners,
Landesinstitut für präventives Handeln
Kriminalrätin Nadine Kunz,
Dozentin an der Fachhochschule für Verwaltung und
Mitglied des GdP-Landesvorstandes

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin,
Universität Leipzig
Prof. Dr. Christine Erfurt,
Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin, TU
Dresden
Polizeipräsident Bernd Merbitz,
Polizeidirektion Leipzig

Sachsen-Anhalt

Kriminaloberrat Sirko Eckert,
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Kriminaldirektor Karl-Albert Grewe,
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz

Schleswig-Holstein

Prof. Hartmut Brenneisen
Leitender Regierungsdirektor und Dekan des Fachbereichs Polizei der FHVD Schleswig-Holstein
Kriminaloberrat Rainer Bretsch,
Landeskriminalamt
Polizeidirektor Ralph Garschke,
Landespolizeiamt
Polizeidirektor Hartmut Kunz,
Landespolizeiamt
Ministerialdirigent Jörg Muhlack,
Innenministerium Schleswig-Holstein
Kriminaloberrat Michael Raasch,
Polizeidirektion Husum

Thüringen

Polizeipräsident Uwe Brunnengräber,
Landespolizeidirektion Thüringen
Vizepräsident Jens Kehr,
Landespolizeidirektion Thüringen

Editorial	**1**
Supervision im Polizeiberuf als Instrument zur professionellen Selbstreflexion Von Polizeirätin Katja Weickert, Polizeipräsidium Rheinpfalz	**4**
Gewalt als scheinbare Ultima ratio der Konfliktlösung Von Dr. Marwan Abou-Taam	**13**
WEISSER RING Von Karl-Heinz Weber, Landesvorsitzender Rheinland-Pfalz, Polizeipräsident a.D.	**15**
Glückwunsch an Botswana! Von Norbert J. Breuer	**20**
Die polizeibezogenen Empfehlungen Von Ass. iur. Steffen Rittig, LL.M.; Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz	**23**
Die Jagd Von Manfred Paulus, Erster Kriminalhauptkommissar a. D.	**28**
Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen	**33**
Aktuelles aus dem Netz Von Christian Zwick, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Rheinpfalz	**35**
Gewerkschaftspolitische Nachrichten Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin	**36**
Buchrezensionen	**14, 22**

IMPRESSUM

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin,
Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:
Chefredakteur Herbert Klein, Leitender Kriminaldirektor a. D.,
E-Mail: klein@kriminalpolizei.de,

Gunhild Groeben, Journalistin,
E-Mail: groeben@kriminalpolizei.de

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:
Oliver Malchow, GdP- Bundesvorsitzender,
c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,
Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.
Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdpolizei.de
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,
Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdpolizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei“ darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH,
Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: **www.kriminalpolizei.de**

Supervision im Polizeiberuf als Instrument zur professionellen Selbstreflexion

Interdisziplinäre Betrachtung in der Polizei Rheinland-Pfalz

Masterarbeit an der Deutschen Hochschule der Polizei Studienjahr 2010/2012

Polizeirätin Katja Weickert, Polizeipräsidium Rheinpfalz

1. Thematische Einführung

„Polizisten sind keine außergewöhnlichen Menschen mit einem normalen Beruf, sondern ganz normale Menschen mit einem außergewöhnlichen Beruf."[1]

Die Polizei ist gekennzeichnet durch ihren historisch geprägten hierarchischen Organisationsaufbau und durch ihre Komplexität an Aufgaben und Anforderungen an den einzelnen Polizeibeamten.[2]

Durch ihren Status als Eingriffsverwaltung obliegt der Polizei die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Zugleich unterliegt sie dem Primat der Politik als Entscheidungsträger über die gesamte Organisation. Auch wenn sich die hierarchische Struktur von ihrer militärischen Prägung mit „Befehl und Gehorsam" hin zu einer modernen Organisation im Sinne des kooperativen Führungssystems entwickeln konnte, sind Dienstanweisungen und Anordnungen durch Vorgesetzte zur erfolgreichen Aufgabenerfüllung unumgänglich. Der Polizist befindet sich somit im ständigen Spannungsfeld zwischen hierarchischer Aufgabenzuweisung und der vollen persönlichen Verantwortung für das eigene Handeln.

Aber auch andere Veränderungsprozesse beeinflussen die Entwicklung der Polizei maßgeblich. Neue Steuerungsmodelle aus der Privatwirtschaft, wie Qualitätsmanagement und Controlling werden unaufhaltsam im Bereich Public Management implementiert. Die Einflussnahme der Politik auf die Strukturen innerhalb der Polizei führt zu Verunsicherungen bei den Polizeibediensteten und Konflikten innerhalb der Organisation.

Zusätzlich lassen gesellschaftlicher Wandel und immer neue Kriminalitätsformen die Vielfalt und Komplexität polizeilicher Aufgaben steigen. Das polizeiliche Aufgabenspektrum erfordert somit eine große fachliche Kompetenz der Polizeibeamten in verschiedensten Bereichen. Im Polizeiberuf ist das Vorhandensein entsprechenden Fachwissens alleine jedoch nicht ausreichend. Die dargestellte Entwicklung einer modernen Polizei stellt steigende Ansprüche an die persönlichen und sozialen Kompetenzen ihrer Beamten.

In ihrem täglichen Dienst werden Polizisten mit den unterschiedlichsten Situationen und Anforderungen konfrontiert. Sie müssen mit Tätern und Opfern, Aggressiven und Hilfesuchenden, jungen und alten Menschen ebenso professionell wie empathisch umgehen und dabei nicht selten in deren Grundrechte eingreifen.

Diese Erlebnisse und Belastungen müssen von jedem einzelnen Polizeibeamten verarbeitet und bewältigt werden. Dabei genügt es wohl kaum, „wenn die Beamten in unstrukturierter Weise miteinander sprechen oder, wie es lange praktiziert wurde, gemeinsam auf ein Bier gehen, um entstandene Sorgen hinunterzuspülen."[3] Diese Verhaltensweise ist jedoch in der Polizistenkultur verwurzelt. Durch die Sozialisation in der polizeilichen Praxis wird jungen Polizeibeamten das Leben in einer Gefahren- und Krisengemeinschaft vermittelt und gezeigt, „was richtige Schutzmänner alles aushalten müssen."[4]

Diese Verhaltens- und Bewältigungsformen stehen jedoch im Widerspruch zu einer modernen Personalführung in einer professionellen und bürgerfreundlichen Polizei, in der Verantwortungsbewusstsein für die Bedürfnisse der Polizisten gefragt ist. Gerade vor dem Hintergrund der Aufgabenkomplexität und des gesellschaftlichen Wandels „sind gesunde, qualifizierte, motivierte und zufriedene Beschäftigte zur Bewältigung der umfangreichen Aufgaben erforderlich."[5]

Es drängt sich die Frage auf, ob ein behördliches Gesundheitsmanagement mit diversen Instrumentarien ausreichend ist, die Erlebnisse und Belastungen der einzelnen Polizeibeamten bzw. ganzer Dienstgruppen zu kompensieren und welches Selbstverständnis in diesem Zusammenhang von der Führungs- und Mitarbeiterebene innerhalb der Polizeiorganisation erwartet werden sollte.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich die zentrale Fragestellung nach der Notwendigkeit von Supervision im Polizeiberuf als Instrument zur professionellen Selbstreflexion. Dabei stellt sich die Frage, was Supervision zur Krisenbewältigung und Krisenprävention im polizeilichen Kontext beitragen kann.

Die zugrunde liegende Masterarbeit fokussiert auf den Umgang mit schwierigen Einsatzsituationen und die Verarbeitung daraus resultierender Belastungen im Polizeidienst. Innerdienstliche Probleme sowie Personal- und Ressourcenmangel aufgrund politischer Entscheidungen verstärken die Belastungen zusätzlich in kumulativer Weise, sind aber nicht Gegenstand der Betrachtung.

Neben Literaturauswertungen erfolgte im Rahmen der Masterarbeit eine empirische Datenerhebung im Sinne einer qualitativen Sozialforschung. Hierzu wurden leitfadengestützte Experten-Interviews mit berufserfahrenen Polizeibeamten der Polizei-Rheinland-Pfalz durchgeführt. Zur Abbildung einer möglichst großen Bandbreite polizeilicher Aufgabenbereiche wurden Polizisten verschiedener Hierarchieebenen aus unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern ausgewählt.

2. Belastungen im Polizeidienst

Vor einer Erörterung der Notwendigkeit von Supervision, sollen zunächst die Belastungen identifiziert werden, mit denen Polizisten in ihrer Dienstausübung konfrontiert werden.

2.1 Das polizeiliche Einsatzgeschehen

Bei den Belastungen, die aus dem polizeilichen Einsatzgeschehen resultieren, lassen sich deutliche Schwerpunkte erkennen. Grundsätzlich werden Einsätze mit toten und schwerverletzten Menschen, Einsätze mit Beteiligung von Kindern sowie Gewalterfahrungen als große Belastungen empfunden.

2.1.1 Tote und schwerverletzte Menschen

Für Polizisten stellt das Erleben schwerer Verkehrsunfälle mit schwerverletzten und getöteten Menschen eine entsprechende Belastung im täglichen Polizeidienst dar. Demnach gehören schwere Verkehrsunfälle „zu den häufigsten psychotraumatisierenden Ereignissen“[6] Das Erleben von Verletzung und Tod stellt sowohl bei Verkehrsunfällen, als auch bei Unglücken und Obduktionen belastende Stressquellen für Polizisten dar.[7] Demgemäß wird auch die Bearbeitung von Todesfällen als belastend eingestuft. Dabei scheint die Unterscheidung zwischen Tötungsdelikten und Unfällen bzw. natürlichen Todesfällen für die Frage nach der Belastung nicht ins Gewicht zu fallen. Die Belastung beim Umgang mit toten Menschen ist daher unabhängig von einer möglichen strafrechtlichen Relevanz zu sehen.

Vielmehr stehen in diesem Bereich die Wahrnehmung und Empfindungen im Zusammenhang mit toten und schwerverletzten Personen im Vordergrund. Polizisten können Bilder aus solchen Einsätzen beschreiben, die in ihrem Gedächtnis zurückbleiben. Darunter fällt insbesondere der Anblick von Leichenteilen bzw. durch die näheren Todesumstände entstellte Leichen, wie beispielsweise Brandtote oder Bahnleichen.

Insbesondere bei Einsätzen mit Brandtoten und toten Menschen, die über einen längeren Zeitraum in ihrer Wohnung gelegen haben, ist nicht alleine der Anblick, sondern vor allem der üble Geruch eine nachhaltige Belastung für die Polizisten. Aber auch das Hören von Schreien verletzter Personen oder trauernder Angehörigen stellt eine belastende Wahrnehmung im täglichen Dienst dar.

Beim Umgang mit Betroffenen steht offensichtlich weniger das polizeiliche Handeln im Vordergrund, sondern die Empathie durch das Mitfühlen und Miterleben von persönlichen Schicksalen. Im dienstlichen Umgang mit schwerverletzten und toten Menschen erleben Polizisten die persönlichen Schicksale unmittelbar mit, was ein ausgeprägtes Einfühlungsvermögen erfordert. Die größten Belastungen im Umgang mit Toten und Schwerverletzten beziehen sich demgemäß auf die Wahrnehmung und die Empathie der Polizeibeamten, da Polizisten durch den Umgang mit Leiden, Krankheit, Tod und Sterben mit existentiellen Fragen der Menschheit konfrontiert werden.[8] Im Einsatzgeschehen erleben Polizisten unterschiedlichste Emotionen, wie Angst, Wut, Aggressionen, Abscheu, Ekel, aber auch Trauer und Mitleid.[9] Dabei spielt der Umgang mit eigenen und fremden Emotionen durch die Interaktion mit Kollegen, Opfern und Straftätern im Polizeialltag eine bedeutende Rolle.[10]

Ein besonders einprägsames Ereignis im dienstlichen Bereich, stellt für Polizisten das Erleben des ersten Toten dar. So kann sich jeder Beamte an seine erste Leiche erinnern. Der Umgang mit Toten und Verletzten ist eine dem Polizeidienst immanente Tätigkeit, die jeder Polizist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit erlebt. Polizisten müssen Leichen ansehen, auch anfassen und Todesnachrichten überbringen, weshalb sie beruflich nicht an einer Konfrontation mit dem Tod vorbeikommen, der automatisch existentielle Fragen nach Leben, Sinn und Vergänglichkeit aufwirft.[11]

Ebenso verhält es sich mit Einsätzen anlässlich größerer Schadenslagen und Katastrophen. Für rheinland-pfälzische Polizisten sind die Erlebnisse der Flugtagkatastrophe in Ramstein und die Brandkatastrophe in Ludwigshafen solche besonders einprägsamen Ereignisse.

Am 28. August 1988 waren etwa 500 Polizisten auf dem Gelände der US-Airbase in Ramstein beim jährlichen Flugtag

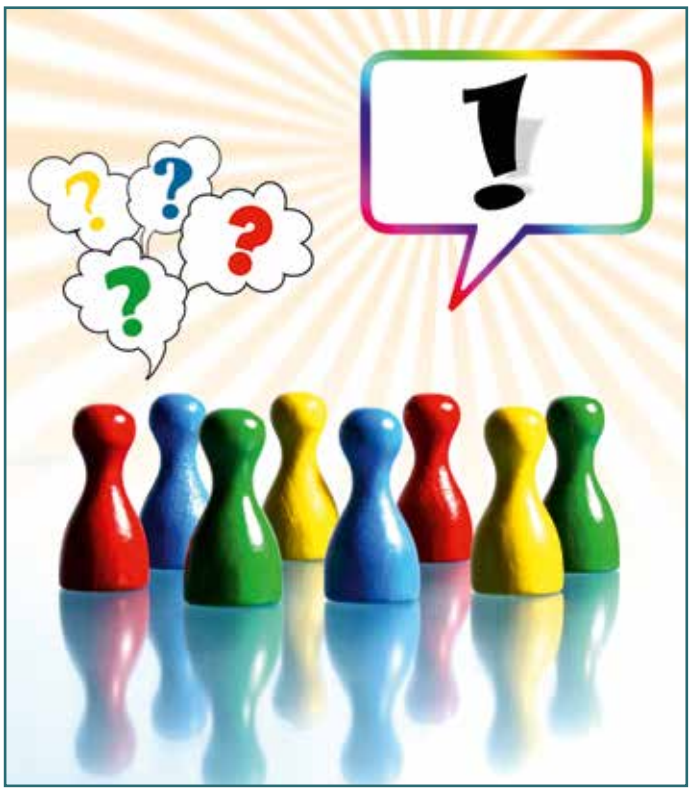

Foto: A. Lemberger

eingesetzt. Bei der riskanten Vorführung der italienischen Kunstflugstaffel vor 350.000 Zuschauern kollidierten drei Flugzeuge in der Luft, wovon ein Flugzeug brennend in die Zuschauermenge stürzte. Durch das Unglück wurden 70 Menschen getötet und 500 teils schwer verletzt. Die 500 eingesetzten Polizisten waren an der Rettung Verletzter und Bergung Toter unmittelbar beteiligt. „Angesichts der schrecklichen Szenen rund um die Absturzstelle waren die Kräfte vor Ort völlig überfordert [...]. Was der Einsatz persönlich für die beteiligten Polizeibeamten angesichts des Erlebten bedeutete, lässt sich nur erahnen. Wohl kaum einer wird die schrecklichen Bilder je vergessen können."[12]

Die Brandkatastrophe in Ludwigshafen ereignete sich am 3. Februar 2008, als im Keller eines Mehrfamilienhauses Feuer ausbrach, das sich sehr schnell über das Treppenhaus ausbreitete. Mehrere Hundert Polizisten befanden sich zu dieser Zeit im Rahmen des Fastnachtsumzuges in der Stadt und konnten somit zeitnah am Brandort eingesetzt werden. Die Rettungskräfte konnten 47 Menschen aus dem brennenden Haus retten. Neun Frauen und Kinder verbrannten in den oberen Stockwerken.

Katastrophen, wie die dargestellten Ereignisse, passieren zwar glücklicherweise äußerst selten, werden jedoch für die eingesetzten Kräfte zu herausragenden und extremen Belastungen. Solche Erlebnisse setzen sich in der Erinnerung fest und können nicht vergessen werden, da die Beamten hierbei an existentielle Grenzen geraten.

2.1.2 Beteiligung von Kindern

Bei der Frage nach Belastungen im Polizeiberuf zeichnet sich ein weiterer Schwerpunkt bei der Beteiligung von Kindern ab. Im Vergleich zu Einsatzanlässen mit Erwachsenen werden Einsatzsituationen mit Kindern als ungleich belastender erlebt. Das bezieht sich in erster Linie auf schwere Verkehrsunfälle, bei denen Kinder verletzt oder getötet werden sowie sonstige Todesfälle von Kindern.

Im Zusammenhang mit Todesermittlungen werden plötzlicher Kindstod und Kinder, die durch Brände ums Leben kommen, als herausragende Belastungen empfunden.

Ein wichtiger Aspekt bei Todesfällen von Kindern besteht im Rahmen der polizeilichen Tätigkeit im Umgang mit den Angehörigen. Enorme Belastungen entstehen für Polizisten auch, wenn Kinder Opfer von Straftaten geworden sind, insbesondere beim Vorliegen von Sexualstraftaten. Sowohl die Begegnung mit den Opfern als auch mit den Angehörigen bewirkt ein Gefühl der Hilflosigkeit.

Im Bereich der Wahrnehmung wird der Anblick von verletzten und toten Kindern als sehr erschütternd eingestuft, z.B. die Leichenschau bei Säuglings- und Kinderleichen und verbrannte Kinder. Bei solch tiefgreifenden Einsätzen mit Kindern ergibt sich die Belastung aus der Wahrnehmung der Polizisten.

Noch höher ist jedoch die Empathie einzustufen, die in fast allen Äußerungen betroffener Beamten mitschwingt, wenn Kinder verletzt, getötet oder Opfer von Straftaten werden. Diese hohe emotionale Belastung entsteht dadurch, dass Kinder unsere eigene Lebenssituation widerspiegeln. Hiervon sind insbesondere Polizeibeamte betroffen, die selbst Eltern sind. Das Mitgefühl und Einfühlungsvermögen ist im Umgang mit Kindern daher weit stärker ausgeprägt als im Umgang mit erwachsenen Menschen. Somit stellt die Beteiligung von Kindern bei Gewalthandlungen, Verkehrsunfällen mit Verletzten und Toten einen zentralen Belastungsfaktor im Polizeiberuf dar.[13]

2.1.3 Gewalterfahrungen

Im Bereich der Gewalterfahrungen ist zunächst zwischen der von Bürgern ausgehenden Gewalt und der notwendigen Gewaltanwendung von Polizeibeamten zu unterscheiden.

Bei der Gewaltanwendung durch Polizisten stellt der polizeiliche Schusswaffengebrauch gegen Menschen ein äußerst belastendes und schlimmstes Ereignis dar, welches einem Polizisten in Ausübung seines Dienstes passieren kann. Belastungen sind aber auch körperliche Auseinandersetzungen und Widerstandshandlungen im strafrechtlichen Sinne, bei denen die eingesetzten Beamten Angriffs- und Widerstandshandlungen des polizeilichen Gegenübers mittels körperlicher Gewalt beenden müssen. In der Eigengefährdung der Polizisten liegt ein großer Stressfaktor, da sich die Beamten ihrer täglichen Gefahr für Leib und Leben bewusst sind.[14] Die erlebte Gewalt im Polizeiberuf ist „auch heute noch nicht der Betriebsunfall, sondern der Dreh- und Angelpunkt [polizeilichen Handelns]."[15]

Zu schaffen macht den Beamten in zunehmendem Maße auch die steigende Aggressivität und der Hass, denen sie im täglichen Dienst ausgesetzt sind. Hierzu zählen auch verbale Attacken und das Anspucken.

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungstätigkeit entstehen auch Belastungen durch den Umgang mit Opfern und Tätern von Straftaten, insbesondere bei der Bearbeitung von Sexualstraftaten und dem Erleben von Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Es wird angenommen, dass Beamte in diesen Bereichen „aufgrund der Arbeitsinhalte und der mit der Arbeit verbundenen Bildern [...] [und] der Konfrontation mit sexueller Gewalt an Kindern unter einem besonders hohen Maß an emotionaler Belastung und damit verbundenen Beanspruchungen bis hin zu Traumatisierungen leiden."[16]

Die emotionale Belastung bei Gewalterfahrungen durch das Miterleben und Mitfühlen der Beamten lässt sich auf zwei Schwerpunkte festlegen. Dies ist zum Einen die Empathie, die durch den Umgang mit Opfern von Gewalt- und Sexualstraftaten entsteht, da insbesondere in diesem Deliktbereich oftmals hilflosen Menschen großes Leid widerfährt. Diese Schicksale erleben die Polizisten im Einsatz vor Ort unmittelbar mit.

Zum Anderen ist während und nach dem polizeilichen Schusswaffengebrauch gegen Menschen eine äußerst schwerwiegende emotionale Belastung bei den betroffenen Polizisten festzustellen. Hierbei werden Angst, Hilflosigkeit, Hemmungen, aber auch Mitgefühl für den erschossenen Angreifer empfunden.

Es ist festzustellen, dass körperliche und verbale Auseinandersetzungen eine Belastung für Polizeibeamte darstellen, wobei ein polizeilicher Schusswaffengebrauch gegen Menschen eine äußerst schwerwiegende Belastung für die betroffenen Polizisten nach sich zieht. Neben dem Schusswaffengebrauch führt auch das Miterleben und Bearbeiten von Sexualstraftaten und Delikten im häuslichen Bereich zu einer teils hohen emotionalen Belastung.

2.1.4 Belastete Organisationseinheiten

Polizisten sind bei ihrer Dienstausübung „ständig mit den Abgründen in unserer Gesellschaft konfrontiert und dadurch in besonderem Maße an Leib und Seele belastet und gefährdet."[17]

Die höchsten Belastungen liegen in den drei identifizierten Schwerpunkten „tote und schwerverletzte Menschen", „Beteiligung von Kindern" und „Gewalterfahrungen". Daraus folgernd lassen sich im kriminalpolizeilichen Bereich bestimmten Kommissariaten eine grundsätzliche Belastung aufgrund ihrer Tätigkeitsfelder zuschreiben. Dies sind sowohl die Kommissariate, die sich mit Gewalt gegen Frauen und Kinder, insbesondere Sexualdelikte befassen, als auch Kommissariate die Todesermittlungen bzw. die Aufgaben der Spurensuche an den jeweiligen Tatorten durchführen.

Es besteht jedoch kein Zweifel, dass der Wechselschichtdienst aufgrund unvorhersehbarer, vielfältigster Einsatzsituationen die am stärksten belastete Gruppe innerhalb der Polizei darstellt. Der Grund hierfür liegt insbesondere in der

Unerwartetheit dessen, was im Dienst auf die Beamten zukommen kann, da sich die Polizisten nicht auf die jeweiligen Situationen vorbereiten können. Hier wird die komplette Bandbreite polizeilicher Arbeit abgedeckt und die Beamten des schutzpolizeilichen Schichtdienstes bzw. des Kriminaldauerdienstes sind stets die Ersten am Ereignisort und daher am intensivsten mit solch belastenden Geschehnissen konfrontiert, noch bevor die spezialisierten Kommissariate verständigt werden können.

2.2 Die Organisationskultur der Polizei

Die Kultur einer Organisation beruht auf historisch gewachsenen Merkmalen, die zu einer gemeinsamen Identität der Organisationsmitglieder führen. Die Anforderungen an den Polizeiberuf im Spannungsfeld des Gewaltmonopols führen zwangsläufig zu einer speziellen Kultur innerhalb der Polizei. Diese Polizeikultur umfasst „typische polizeiliche Handlungen, Symbole, Zeremonien, Rituale, Stile usw., die natürlich von der jeweiligen Organisationsstruktur, aber auch von den praktizierten Werthaltungen, Normen, Orientierungsmustern, Leitbildern usw. abhängig sind."[18]

Diese Kultur der Polizei wird im Rahmen der Sozialisation an junge Polizisten vermittelt und hat daher entsprechenden Einfluss auf den Umgang und die Bewältigung von Belastungen im Polizeidienst. Hieraus ergibt sich die Frage, welche positiven und negativen Einflussfaktoren der Organisationskultur bei der Bewältigung von Belastungen auf den einzelnen Polizisten wirken.

Grundsätzlich wird von Polizisten eine gewisse Resistenz und Härte erwartet, um berufsimmanente Belastungen auszuhalten und dadurch im Einsatzfall schnelle Entscheidungen treffen zu können, die einen hohen persönlichen Einsatz erfordern. Eine Reflexion während des Einsatzgeschehens hätte negative Folgen, da sie die Beamten „vorrübergehend lahmlegen" und handlungsunfähig machen könnte.

Bei der Verarbeitung und dem späteren Umgang mit belastenden Einsatzsituationen wird ein Wandel in der Polizeikultur deutlich. Früher durften Polizisten keine Schwäche zeigen und hatten Angst, Belastungen zuzugeben sowie Hilfsbedürftigkeit zu signalisieren. In diesem Zusammenhang wird von der Erziehung zu „harten Männern" und vom „Bild des harten Cops" gesprochen. Die Ursache hierfür ist „die Zugehörigkeit [der Polizisten] zu einer starken bzw. mächtigen Organisation […], [bei der] für das Gegenteil keine Sprache zur Verfügung gestellt wird."[19]

Die Organisationskultur unterliegt jedoch einer Umbruchphase, in der eine positive Entwicklung, ein Umdenken innerhalb der Polizei stattgefunden hat. Die Ursache wird in veränderten gesellschaftlichen Bedingungen und in der Einstellung von Frauen in den Polizeidienst gesehen. Die heutige Polizeikultur wird mit einem offenen, sensiblen und rücksichtsvollen Umgang definiert, der die Polizisten legitimiert Schwächen zu zeigen und über Belastungen zu sprechen.

Unabhängig vom dargestellten Wandel werden die polizeiliche Sozialisation, und hier insbesondere die Funktion des sogenannten „Bärenführers", als wichtige polizeiliche Instanz gesehen. Das Wort Bärenführer ist eine umgangssprachliche, aber in Polizeikreisen übliche Bezeichnung für berufserfahrene Polizisten, die fertig ausgebildeten, aber unerfahrenen jungen Beamten als feste Streifenpartner zugeteilt werden. Diese Funktion des Bärenführers gilt als positives Element polizeilicher Sozialisation, da sie jungen Beamten die polizeiliche Praxis erklären, Sicherheit vermitteln und als Leitbilder fungieren. Diesen Vorbildern obliegt es, die identitätsstiftenden Werthaltungen und Orientierungsmuster im Rahmen der polizeilichen Sozialisation zu vermitteln.

Eine ebenfalls herausragende Stellung innerhalb der Polizeikultur nimmt die Kollegialität unter den Polizisten ein. In diesem Kontext wird von den Dienstgruppen als „Heimat der Schutzleute", von Geborgenheit in der „Familie der Polizei" und von dem Gefühl der Sicherheit innerhalb der jeweiligen Einheit gesprochen. Die Gruppen sind in der Regel eng miteinander verschweißt und sind geprägt durch Offenheit, Ehrlichkeit, Verlässlichkeit und Vertrauen. Dies ermöglicht eine Aufarbeitung von belastenden Einsatzsituationen durch vertrauliche Gespräche und Beratungen innerhalb der Dienstgruppen, weshalb der Streifenpartner als „bester Supervisor" bezeichnet werden kann.

In einer vertrauensvollen, kooperativen und hilfsbereiten Form der Zusammenarbeit möchten Beschäftigte in schwierigen Situationen auf die Unterstützung ihrer Kollegen zurückgreifen, weshalb dem Begriff der Kollegialität eine große Bedeutung zukommt und gleichzeitig für Stabilität und Kontinuität in Organisationen steht.[20] Von zentraler Bedeutung sind ebenfalls der Austausch und die Reflexion unter Kollegen, da günstige Kommunikation untereinander das Expertentum des Einzelnen fördert und somit einen wichtigen Aspekt der Qualitätssicherung darstellt.[21]

Abschließend ist festzustellen, dass die polizeiliche Organisationskultur früher überwiegend negativen Einfluss auf den Umgang mit beruflichen Belastungen ausgeübt hat. Diese Polizeikultur hat jedoch einen tiefgreifenden erfahren. In ihrer heutigen Ausprägung ermöglicht diese Kultur den Polizisten, über ihre Belastungen zu sprechen und menschliche Gefühle ohne Ansehensverlust zuzulassen. Diese neue Form der polizeilichen Sozialisation begünstigt eine Reflexion belastender Einsätze und hat somit einen positiven Einfluss auf die Bewältigung von Belastungen der einzelnen Polizisten.

2.3 Die Komplexität des Polizeidienstes

Die Polizei entwickelt sich zunehmend zu einem modernen Dienstleister. Geänderte Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren stellen neue Herausforderungen an die Polizisten. Dieser Aspekt darf bei der Untersuchung von Belastungen im Polizeidienst nicht vernachlässigt werden. Daher ergibt sich die Fragestellung, welche Auswirkungen diese steigende Komplexität des Polizeidienstes auf die Belastungen der einzelnen Polizisten hat.

Wie jede Organisation unterliegt auch die Polizei einer ständigen Entwicklung und einem damit einhergehenden Wandel. Im Wesentlichen lassen sich hierzu zwischen Veränderungen aufgrund interner, insbesondere politischer Vorgaben auf der einen Seite und dem Einfluss durch gesellschaftliche Veränderungen auf der anderen Seite unterscheiden.

Im Bereich des gesellschaftlichen Wandels steht die geänderte Erwartungshaltung der Bürger im Vordergrund, die mit steigendem Egoismus, fehlenden sozialen Umgangsformen, Respektlosigkeit und zunehmender Gewalt einhergeht und zu einem Anstieg an Widerstandsdelikten führt. Der demografische Wandel ist ursächlich für eine komplexere Gesellschaft und steigende Vielfältigkeit in der Bevölkerung, aber auch für eine Überalterung in der Personalstruktur der Polizei.

Während die genannten Folgen des gesellschaftlichen Wandels eine negative Bewertung beinhalten, zeigen sich durch den polizeiinternen Wandel auch positive Aspekte. Hierzu zählen eine qualitativ hochwertige Ausbildung der Polizisten sowie das behördliche Gesundheitsmanagement und die vorhandenen Betreuungsangebote.

Kritisiert wird jedoch die Reduzierung der Personal- und Finanzmittel im Polizeibereich, die zu Personalengpässen, einer höheren Einsatzfrequenz und einem großen Leistungs- und Konkurrenzdruck, insbesondere vor Beförderungen führt. In diesem Kontext beeinflussen Zielvereinbarungen das kollegiale

Klima in negativer Weise und setzen die Polizisten zusätzlich unter Druck. Neben der Erhöhung des bürokratischen Aufwandes zählen auch die Personalfluktuation durch zu häufige Rotation von Führungskräften und Vertrauensverluste durch flexible Schichtdienstmodelle zu den negativen Auswirkungen des Wandels. Organisationen innerhalb der Polizei sind in zunehmendem Maße Einflüssen durch politische Entscheidungen ausgesetzt, was zu Ressourcenverknappungen, Strukturveränderungen und einem Anstieg der Arbeitsbelastung führt und sich somit auf das professionelle Handeln der Beschäftigten auswirkt.[22]

In der Summe lässt sich deutlich erkennen, dass die Komplexität des Polizeidienstes überwiegend zu negativen Auswirkungen bei den handelnden Polizisten führt, da keine freien Ressourcen vorhanden sind. Beamte beklagen, dass sie ständig „am oberen Level fahren" und keine Zeit haben, „in sich zu gehen" oder „abzuschalten". Den Polizisten bleibt demnach keine Zeit ihre vorhandenen Belastungen zu reflektieren. Vielmehr bewirkt die Komplexität des Polizeidienstes eine Steigerung der individuellen Belastung und verhindert dadurch eine Reflexion belastender Ereignisse.

3. Aktuelle Betreuungsangebote in der Polizei Rheinland-Pfalz

Zur Betreuung und Gesunderhaltung von Polizisten existieren in Rheinland-Pfalz bereits Angebote. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese ausreichend und geeignet sind, um die dargestellten belastenden Ereignisse kompensieren und verarbeiten zu können.

Das behördliche Gesundheitsmanagement stützt sich im Land Rheinland-Pfalz nicht alleine auf sportliche Aktivitäten und Maßnahmen in den Bereichen Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin, sondern findet sein Selbstverständnis in einem ganzheitlichen Ansatz. Insofern leistet es einen wichtigen Beitrag zur physischen und psychischen Gesundheit der Mitarbeiter.

In diesem Kontext stehen auch die Sozialbetreuung durch Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen sowie speziell geschulte Polizisten, die als soziale Ansprechpartner ihren Kollegen zur Verfügung stehen.

Bei schwerwiegenden Einsätzen wird in der Akutphase das Kriseninterventionsteam der Polizei alarmiert. In belastenden Situationen kann eine seelsorgerliche Unterstützung durch die Polizeiseelsorger erfolgen. In diesem Zusammenhang stellt das Zeugnisverweigerungsrecht der Polizeiseelsorger gemäß § 53 Abs.1 Nr.1 StPO einen entscheidenden Aspekt ihrer Legitimität dar, der sie in ihrem Handlungsspielraum in erheblichem Maße von Hauptamtlichen anderer Hilfsangebote unterscheidet. Zur speziellen Betreuung nach einem Schusswaffengebrauch wurde in Rheinland-Pfalz die Post-Shooting-Gruppe eingerichtet.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Polizei Rheinland-Pfalz für ihre Polizeibeamten vielfältige Angebote bereitstellt, um den speziellen Belastungen, die sich aus dem Polizeidienst ergeben, entgegenzuwirken.

Belastende Einsätze werden jedoch – abgesehen vom Schusswaffengebrauch – grundsätzlich nur in der Akutphase, etwa durch das Kriseninterventionsteam strukturell begleitet.

Der zeitliche Bereich vor einem potenziell belastenden Einsatz findet bei den derzeitig vorhandenen Betreuungsangeboten keinerlei Berücksichtigung. Vor diesem Hintergrund greifen die vorhandenen Betreuungsangebote zu kurz, da derzeit weder präventive Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine solche Situation noch eine Verarbeitung im Nachhinein vorgesehen sind.

Insofern erscheint es grundsätzlich zielführend, Maßnahmen zur Selbstreflexion ebenfalls in den Kontext des behördlichen Gesundheitsmanagements zu stellen.

4. Begriffsklärung Supervision

4.1 Geschichtliche Betrachtung

Den Ursprung des Begriffs „Supervision" findet man in England, auch wenn er in der damaligen Zeit eine andere Bedeutung hatte. Ende des 16. Jahrhunderts wurden dort für alte und kranke Menschen, aber auch für mittellose Kinder durch Gesetze zur Armenfürsorge ein System der öffentlichen Fürsorge durch die Gemeinden installiert, das durch Kontrolleure und Inspektoren beaufsichtigt wurde, die man als „Supervisor" bezeichnete.[23]

Bereits hier in den Anfängen zeigt sich, wie sehr der Begriff der Supervision mit der Sozialarbeit verknüpft ist. In der weiteren geschichtlichen Entwicklung wird dies noch deutlicher. Die Prosperität der Industrialisierung Ende des 19. Jahrhunderts brachte nicht nur Wohlstand und Aufschwung, sondern auch soziale Missstände mit sich. Zur Unterstützung von Armen und Hilfsbedürftigen in den Slums setzte der Londoner Pfarrer Barnett Studierende und Jungakademiker ein. Als Barnett deren persönliche Betroffenheit im Rahmen dieser Tätigkeit feststellte, initiierte er Gesprächsangebote für die Helfer zur Entlastung und Klärung.[24]

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden, ebenfalls im Zuge der Industrialisierung, in Nordamerika erste gemeinnützige Wohlfahrtsorganisationen gegründet, die zur Koordination, Führung und Beratung ihrer Hilfskräfte und ehrenamtlichen Helfer spezielle Mitarbeiter einsetzten.[25] Diese Supervisoren übten insbesondere eine Kontrollfunktion gegenüber den Helfern aus, führten mit diesen aber auch regelmäßige Gespräche, um den Ehrenamtlichen die Probleme und fremde Lebenswelt der Klienten verständlich zu machen.[26] In diesen Entwicklungen in England und Amerika sind die Ursprünge des heutigen Verständnisses von Supervision zu erkennen.

Im deutschsprachigen Raum erhielten erste Formen von Supervision in den 1920er Jahren Einzug in die Ausbildungslehrpläne von Fürsorgerinnen, die Vorgänger der heutigen Sozialarbeiter waren.[27] Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs entfaltete sich die Supervision auch in Deutschland zunehmend und wurde seit den 1950er und 1960er Jahren fester Bestandteil in der Aus- und Weiterbildung sowie im Berufsalltag der Sozialarbeit.[28]

Mittlerweile gehören Supervision und zahlreiche ähnliche Beratungsformen zur Normalität in modernen Dienstleistungsorganisationen sowie Wirtschaftsunternehmen und sind als Instrumente in der Personal- und Organisationsentwicklung nicht mehr wegzudenken. Diese Entwicklung weist bereits darauf hin, dass die geschichtliche Entwicklung der Supervision und die vielen unterschiedlichen Facetten in der Beratungslandschaft eine Definition des Begriffs Supervision und Abgrenzungen zu anderen Beratungselementen nicht einfach machen.

4.2 Definition

In der Literatur sind zahlreiche Begriffsdefinitionen zu Supervision zu finden, die teilweise sehr unterschiedliche Aussagen beinhalten. Die folgende Begriffserklärung beschränkt sich daher bewusst auf eine Auswahl allgemeingültiger Definitionen aus der Fachliteratur.

Zunächst kann der zusammengesetzte lateinische Begriff „supervidere" mit Hilfe eines Wörterbuches[29] als „von oben (her) etwas wahrnehmen, erblicken, erkennen" übersetzt werden. Durch den Blick von oben soll also eine andere Sichtweise auf bestimmte Dinge ermöglicht werden. Die reine Übersetzung der beiden zusammengesetzten Vokabeln wird dem facettenreichen Begriff der Supervision jedoch kaum gerecht.

Die Deutsche Gesellschaft für Supervision bezeichnet Supervision als „ein wissenschaftlich fundiertes, praxisorientiertes und ethisch

gebundenes Konzept für personen- und organisationsbezogene Beratung in der Arbeitswelt", das insbesondere „in Situationen hoher Komplexität, Differenziertheit und dynamischer Veränderungen" Anwendung findet und dabei „Fragen, Problemfelder, Konflikte und Fallbeispiele aus dem beruflichen Alltag thematisiert."[30]

Der Sozialwissenschaftler Belardi versteht Supervision als „Weiterbildungs-, Beratungs- und Reflexionsverfahren für berufliche Zusammenhänge" und verweist zugleich darauf, dass es dabei weder um Psychotherapie noch um Aufsicht, Kontrolle oder um berufliche Fachfragen geht.[31]

Auf die berufliche Tätigkeit fokussiert auch Hausinger in ihrer Definition und beschreibt Supervision als „eine berufs-, arbeits- und arbeitsplatzbezogene Beratungsform, die explizit auf die realen täglichen Anforderungen und Anliegen eingeht" und sieht dabei die Reflexion als konzeptionellen Mittelpunkt der Supervision.[32]

Die dargestellte Beraterfunktion sollte von einem professionellen Supervisor ausgeübt werden, der in persönlichen Gesprächssituationen mit seinen Klienten Konflikte oder Probleme aus deren Arbeitsalltag analysiert und erörtert. Dabei wird nicht nur die konkrete Einzelfallsituation betrachtet, sondern auch die relevanten Schnittmengen zwischen Personen, Arbeit und Organisationen werden in den Gesamtkontext einbezogen. Im Sinne der lateinischen Grundbedeutung wird damit von oben aufs Ganze geblickt und so den Supervisanden eine Reflexion ihrer Ansichten und ihres Verhaltens ermöglicht. Supervision stellt eine Beratungsform dar, die sich in reflexiver Form mit dem Arbeitsalltag und seinen Anforderungen und Konflikten beschäftigt und insofern direkt mit der beruflichen Praxis verknüpft ist.

4.3 Supervisionsformen für die Polizei

Für die Durchführung von Supervision gibt es zahlreiche Varianten und Möglichkeiten. Bei der berufsbegleitenden Supervision erfolgt üblicherweise eine Differenzierung der Settings in Gruppen-, Einzel- und Teamsupervision.[33]

Während Supervision im sozialen Bereich über einen langen Zeitraum grundsätzlich in Einzelsettings durchgeführt wurde, brachte erst die Erforschung gruppendynamischer Prozesse die Idee, den Gruppenvorteil auch im Bereich der Supervision zu nutzen.[34] Hieraus ergeben sich die Möglichkeiten der Gruppen- und Teamsupervisionen.

Bei der Gruppensupervision finden Gespräche eines Supervisors mit verschiedenen Personen in einer Gruppe statt, wobei die Teilnehmer in gleichen, ähnlichen oder anderen beruflichen Funktionen, jedoch nicht in einem gemeinsamen institutionellen Rahmen tätig sind.[35] Eine andere Situation ergibt sich beim Setting der Teamsupervision. Hierbei werden kooperierende Arbeitsgruppen von jeweils einem Supervisor beraten.[36] Im Unterschied zur Gruppe besteht ein Team aus einem festen Personengefüge, das über einen längeren Zeitraum zusammen arbeitet und dabei gemeinsam vorgegebene Leistungsanforderungen bzw. Arbeitsergebnisse erreichen soll. Aufgrund der gemeinsamen Aufgabenbewältigung besteht in einem Team meist eine gemeinsame Wertvorstellung im Sinne eines Wir-Gefühls.

Die dienstliche Tätigkeit und die Arbeitsanforderungen innerhalb der Polizeiorganisation führen automatisch zu ausgeprägten Formen der Teamarbeit. Ohne die Arbeit im Team ist ein Großteil der polizeilichen Aufgaben gar nicht zu bewältigen. Die Zusammenarbeit im täglichen Dienst, die gemeinsame Bewältigung von Einsatzlagen in der Gefahrengemeinschaft und das Wissen um persönliche Hintergründe eröffnen einer Supervision im Teamsetting ganz andere Möglichkeiten, als dies in einer Einzel- oder Gruppensupervision der Fall ist. Innerhalb einer Dienstgruppe werden supervisionsrelevante Ereignisse bei entsprechenden Einsatzlagen gemeinsam erlebt und abgearbeitet. Daher ist es naheliegend, die daraus resultierenden Belastungen und Konflikte auch gemeinsam in diesem Team supervisorisch zu beleuchten.

Teamsupervision ermöglicht den Teilnehmern einen identitätsstiftenden Wert, aber auch vielfältige Erfahrungen menschlicher Verbundenheit und erhält daher als Ort kollektiven Handelns „ihren besonderen Wert schon durch sich selbst."[37] Vor dem dargestellten Hintergrund polizeilicher Aufgabenbewältigung bietet die Teamsupervision ein zielführendes Instrument zur Reflexion dienstlicher Ereignisse.

5. Selbstreflexion als Professionalisierungsmerkmal im Polizeidienst

Das Instrument der Supervision ermöglicht den Supervisanden die Reflexion bestimmter Situationen bzw. die Selbstreflexion der eigenen Empfindungen und Verhaltensweisen. Unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung von Supervision ist jedoch die Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Handelns.

Insbesondere in komplexen Situationen sichert die Reflexion dem Supervisanden seine Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit durch die Förderung von Erkenntnissen, da eine Reflexion grundsätzlich neue Zugänge zu Aufgaben, Anliegen, Problemen und Konflikten eröffnet.[38] Individuelle Reflexion kann die Fähigkeit zur Entwicklung situationsübergreifender, methodisch-systematischer Problemlösungstechniken stärken und zu einem angemessenen Umgang mit unbekannten Situationen führen.[39] Dadurch fördert eine Reflexion durch Supervision die Fähigkeit in der Auseinandersetzung mit der eigenen Person und auch mit den Kollegen und trägt somit zu einer Professionalisierung des beruflichen Handelns bei.[40] Nur wer seine Verhaltensweisen im Gesamtkontext reflektiert, kann seine Entscheidungs- und Kommunikationsfähigkeit, Handlungssicherheit und letztendlich auch seine persönlichen und sozialen Kompetenzen erweitern.

5.1 Individualethische Aspekte

Bezogen auf das Individuum des Polizisten stellt sich die Frage, welche Rolle im Polizeidienst die Bereitschaft spielt, das eigene Handeln und belastende Einsatzgeschehen im Nachhinein zu reflektieren.

Bei Betrachtung dieses individualethischen Aspektes sind eindeutige Schwerpunkte in der Fehlerkultur der Polizei und in der Kritikfähigkeit des Einzelnen zu erkennen. Unabhängig vom Polizeidienst, fällt es vielen Menschen schwer, sich selbst wahrzunehmen, zu relativieren und eigene Fehler einzugestehen. Darüber hinaus wird deutlich, dass dieser negative Umgang mit Fehlern bei der Polizei sehr ausgeprägt ist. Ursachen hierfür dürften in der Problematisierung der Fehlerkultur durch den Strafverfolgungszwang, aber auch in der bisherigen Polizeikultur liegen, die einen konstruktiven Umgang mit Schwächen und Fehlern nicht zugelassen hat. In dem ausgeprägten Image der starken Polizisten und in der Angst vor disziplinarischen Maßnahmen liegen die Gründe für eine Vermeidung von Selbstreflexion.[41] Es muss darum gehen, Schwachstellen nicht mehr zu verheimlichen, sondern zu erkennen, dass Emotionen mit bisher tabuisierten Aspekten wie Angst und Unsicherheit zum Leben gehören.[42]

Dies ist wichtig, da nicht reflektierte Einsatzbelastungen und verschwiegene Probleme nicht nur für den Betroffenen zu Stress, Erkrankungen, Demotivation oder dem Gefühl mangelnder Wertschätzung, sondern auch zu Schwierigkeiten im unmittelbaren kollegialen Umfeld führen können. Es bedarf Kommunikationsbereitschaft, Offenheit und einer positiven Einstellung als unabdingbare Voraussetzungen für die Reflexion

des eigenen Handelns, ohne die eine Bewältigung belastender Ereignisse gar nicht möglich erscheint.

„Die Reflexion über Sinn und Wert des eigenen Tuns eröffnet die Möglichkeit zu alltagspraktischer Selbstfürsorge […], [die] in Zeiten gesellschaftlicher Beschleunigung und Individualisierung und insbesondere im Kontext der Veränderungsprozesse in Organisationen eine immer höhere Bedeutung für die Organisationsangehörigen […] als psychosoziale Ressource bekommt."[43] Daher ist in der Selbstreflexion des beruflichen Handelns und des Selbstbildes ein notwendiger Bestandteil polizeilicher Professionalisierung zu sehen.[44]

In der individualethischen Betrachtung ist festzustellen, dass die Bereitschaft zur Selbstreflexion eine elementare und wichtige Rolle im Polizeidienst einnimmt. Diese Bereitschaft des Einzelnen scheint jedoch untrennbar mit der vorherrschenden Fehlerkultur verbunden zu sein. Erst wenn das Eingestehen von Fehlern und eine positive Kritikfähigkeit in der Organisationskultur verankert sind, wird eine bedingungslose und konstruktive Reflexion des eigenen Handelns für das Individuum des Polizisten möglich sein.

5.2 Organisationsethische Aspekte

Die Fähigkeit und Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Handelns hängt nicht nur vom jeweiligen Individuum ab, sondern unterliegt auch Einflussfaktoren der Organisation sowie des unmittelbaren kollegialen Umfelds des Einzelnen. Insbesondere bürokratische Organisationen wie die Polizei „gelten nicht gerade als Orte der Gefühls- oder Beziehungsarbeit und damit nicht als besonders supervisionsempfänglich."[45]

Demgemäß üben Dienstgruppen einen maßgeblichen Einfluss auf die Reflexionsbereitschaft ihrer Mitglieder aus, da sie durch das Zusammengehörigkeitsgefühl für den Einzelnen Unterstützung, Orientierung und sogar die Möglichkeit der Reflexion bieten. Dies wird insbesondere durch Gespräche und Einsatznachbereitungen im Rahmen informeller Treffen der Teams nach Dienstende, aber auch bei gemeinsamen Ausflügen gewährleistet.

Dienstgruppenleiter, Streifenpartner, Praxisanleiter und die sog. „Bärenführer" werden als zentrale Figuren mit Vorbildfunktion im positiven Sinne verstanden. Dabei spielt die Vertrauensbasis zum Streifenpartner und zur Dienstgruppe eine entscheidende Rolle, um den Betroffenen vertrauliche Gespräche über belastende Ereignisse zu ermöglichen. In einer von Vertrauen geprägten Kollegialität möchten Beschäftigte in schwierigen Situationen die Unterstützung durch Kollegen in Anspruch nehmen.

In diesem Zusammenhang steht der Vorgesetzte in einer besonderen Vorbildfunktion. Der Umgang von Vorgesetzten mit ihren Mitarbeitern wird als entscheidender Faktor für die Motivation, die empfundene Wertschätzung und auch für die Reflexionsbereitschaft der Beamten bewertet.

Die Organisation Polizei ist auch heute noch durch eine mangelhafte Fehlerkultur geprägt. Notwendig wäre jedoch ein konstruktiver Umgang mit Fehlern. Erst wenn Fehler als potenzielle Grundlage für Verbesserungen erkannt werden, kann der Umgang mit Fehlern zu einem strukturellen Qualitätsmerkmal avancieren und bietet den Mitarbeitern die Chance zur Entwicklung einer eigenen positiven Fehlerkultur.[46]

Dabei darf auch die Gefühlsarbeit im Polizeidienst nicht unberücksichtigt bleiben. „Insgesamt ist das Reden über Gefühle in der Polizei immer noch tabubesetzt oder mindestens ungewohnt."[47] Auch hier ist ein entsprechender Wandel erforderlich.

In diesem Zusammenhang müssen hohe emotionale Fähigkeiten als entscheidende Ressource erkannt und von der Organisation entsprechend gefördert werden.[48]

Im Ergebnis der organisationsethischen Betrachtung ist eine herausragende Bedeutung von Dienstgruppe und Streifenpartner auf die Reflexionsbereitschaft des einzelnen Polizisten festzustellen. Zur Förderung von Gesprächsbereitschaft und eines vertrauensvollen Umgangs in der Gruppe steht der jeweilige Vorgesetzte in einer wichtigen Vorbildfunktion und trägt demgemäß eine große Verantwortung zur Förderung der Reflexionsbereitschaft. Hierfür muss die Organisation jedoch insbesondere durch eine Verbesserung der Fehlerkultur, das Schaffen von Freiräumen und die Förderung des Selbstverständnisses von Selbstreflexion die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen.

5.3 Gesellschaftsethische Aspekte

Die Polizei verrichtet ihren „Dienst für und mit dem Bürger"[49] und legt in ihrem Leitbild Wert auf ein partnerschaftliches Verhältnis. Die Arbeit der Polizei stößt bei vielen Bürgern auf großes Interesse. Die Polizeiarbeit und auch ihre Belastungen werden in den Medien täglich thematisiert. In diesem Kontext stellt sich die Frage, welche gesellschaftlichen Erwartungen an eine professionelle Polizei und an die einzelnen Polizisten hinsichtlich des Umgangs mit polizeispezifischen Belastungen gestellt werden.

Aufgrund ihrer Funktion und Tätigkeit in unserer Gesellschaft steht die Polizei fast selbstverständlich im Rampenlicht der Öffentlichkeit und wird von den Bürgern sowohl aufgrund individueller Erlebnisse als auch im Kontext der Darstellung in Massenmedien wahrgenommen.[50] Neben realitätsfremden Darstellungen der Polizeiarbeit in Kriminalfilmen und sog. „Doku-Soaps", gibt es auch seriöse Berichterstattungen. Diese geben den Bürgern Einblicke in die reale Polizeiarbeit und vermitteln hierbei Informationen über Aufgabenerfüllung, Belastungen im Polizeidienst, polizeiseelsorgerische Maßnahmen und Krisenintervention, was der Wahrnehmung und dem Wissen der Bevölkerung gut tut.

Eine Veränderung gesellschaftlicher Erwartungen durch diese Berichte ist jedoch nicht zu erwarten, da die Bevölkerung nicht nachvollziehen kann, wie belastende Einsatzsituationen von den Polizisten wirklich erlebt werden. Die Bürger erwarten vielmehr, dass die Polizei ihre Probleme regelt, neutral und professionell arbeitet, für Gerechtigkeit eintritt, sich Opfern zuwendet, schnell und sicher handelt und dabei die eigenen Belastungen hinten anstellt. Auch wenn er um die Belastungen des Polizeiberufs weiß, werden diese aber im konkreten Fall von den individuellen Interessen des Bürgers überlagert und somit nicht akzeptiert. Das Interesse nach Berücksichtigung spezifischer Besonderheiten seines konkreten Anliegens steht für den Bürger im Vordergrund.[51]

Die Bevölkerung erwartet, dass die Polizei in ihrer Gesamtheit funktionsfähig ist und die politische Führung in der Pflicht steht, sich um belastete Polizisten durch geeignete Maßnahmen zu kümmern. Die Polizei ist in vielen Situationen immer der erste Ansprechpartner für den Bürger. Daraus lässt sich auch der hohe Erwartungsdruck der Bevölkerung erklären.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Medien die Sichtweise der Bevölkerung über die Polizeiarbeit entscheidend beeinflussen. Dadurch wird auch das Bewusstsein über polizeiliche Belastungen bei den Bürgern geschärft. Dennoch sind die gesellschaftlichen Erwartungen an eine funktionsfähige Polizei sehr hoch, da jeder Mensch im Kontakt mit der Polizei ganz egoistisch nur sein Anliegen sieht und von der Polizei eine professionelle Arbeit verlangt. Aus dieser Erwartungshaltung an voll einsatzfähige Polizisten kann jedoch die Forderung nach Gesunderhaltung bzw. Wiederherstellung der vollen Einsatzfähigkeit bei entsprechenden Beeinträchtigungen abgeleitet werden.

Die Polizei sollte sich daher auch gesellschaftsethisch verpflichtet sehen, Belastungen aufzuarbeiten, um die volle Dienstfähigkeit im Dienst für und mit dem Bürger zu gewährleisten.

6. Supervision als Instrument zur Selbstreflexion in der Polizei

6.1 Handlungsbedarf in der Polizei Rheinland-Pfalz

Die untersuchten Belastungen im Polizeiberuf mit den erkannten Schwerpunkten hinsichtlich des Erlebens toter und schwerverletzter Menschen, der Beteiligung von Kindern sowie Gewalterfahrungen in Ausübung des Polizeidienstes, lassen deutlichen Handlungsbedarf erkennen. Hierbei werden neben dem Umgang mit Betroffenen und Angehörigen insbesondere die Empathie und die Wahrnehmung durch Sehen, Hören und Riechen als zentrale Aspekte belastender Situationen angesehen. Die Organisationskultur und die zunehmende Komplexität des Polizeidienstes sind dabei verstärkende Faktoren.

Zur Kompensation dieser Belastungen bietet die rheinland-pfälzische Polizei ihren Beamten bereits einige Betreuungsangebote. Konkrete Angebote beziehen sich, wie bereits dargestellt, nur auf Akutphasen oder spezifische Einzelfälle.

Individuell erlebte Belastungssituationen bleiben unberücksichtigt, genau wie die Zeit vor und teilweise nach den jeweiligen Akutphasen. Das individuelle Belastungsempfinden der Polizisten sowie eine präventive Vorbereitung auf potenziell belastende Einsatzsituationen finden keine Berücksichtigung.

Dennoch wird jeder Polizist in seinem dienstlichen Alltag schwere Verkehrsunfälle erleben und mit toten und schwerverletzten Menschen umgehen müssen. In diesem Zusammenhang erscheint eine Vorbereitung junger Polizisten auf gewisse Situationen zielführend, um den Umgang und die Bewältigung solcher Einsätze zu erleichtern. Bei diensterfahrenen Polizisten führen dagegen die Häufigkeit und Vielzahl bisher erlebter Einsatzsituationen zu kumulierenden Belastungen, die durch jeden weiteren Einsatz verstärkt werden können. Daher ist eine Selbstreflexion für jeden Polizeibeamten notwendige Voraussetzung zur Bewältigung akuter und zum professionellen Umgang mit künftigen belastenden Einsatzsituationen. Die Durchführung von Supervision könnte hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Hinsichtlich der Zielgruppe, ergibt sich, wie bereits erörtert, ein eindeutiger Schwerpunkt im Bereich des Wechselschichtdienstes der Schutzpolizei und des Kriminaldauerdienstes. Darüber hinaus besteht weiterer Handlungsbedarf bei den Mitarbeitern von Kriminalkommissariaten, die sich mit Sexualdelikten, Gewalt gegen Kinder und Frauen sowie mit Todesermittlungen und Spurensicherung befassen.

Für die genannten Zielgruppen würde sich Supervision im Team anbieten, bei der die Polizisten einer Dienstgruppe oder eines Kommissariats als Team gemeinsam solche Einsatzereignisse reflektieren könnten. Insbesondere jüngere Polizisten könnten sich somit präventiv auf solche belastende Ereignisse vorbereiten und im Vorfeld Handlungsstrategien für den Umgang mit diesen Belastungen erlernen. Erfahrene Beamte könnten bereits erlebte Situationen und bestehende Belastungen aufarbeiten und im Rahmen der Teamsupervision zudem ihre Erfahrungen im Umgang mit schwierigen Situationen an jüngere Kollegen weitergeben. Somit könnte die Supervision im Team präventive Aspekte mit der Verarbeitung erlebter Belastungen sinnvoll verknüpfen. Die Teammitglieder könnten dadurch mit Hilfe der Supervision voneinander lernen, was nicht zuletzt die gegenseitige Wertschätzung zwischen jungen und dienstälteren Kollegen positiv beeinflussen würde.

Dagegen erscheint die Vorbereitung auf größere Schadenslagen und Katastrophen mit den dadurch verbundenen Belastungen generell nur schwer möglich. Grundsätzlich ist auch bei der Verarbeitung schwerwiegender Belastungen infolge derartiger Einsatzlagen an das Instrument der Supervision zu denken. Dabei ist jedoch die strenge Abgrenzung zwischen Belastungen und schweren Beeinträchtigungen der Polizisten wie z.B. durch posttraumatische Belastungsstörungen, zwingend erforderlich, da die Beamten in einem solchen Fall einer professionellen psychologischen Therapie zugeführt werden müssen.

6.2 Voraussetzungen

Die Durchführung von Supervision in der Polizei ist an gewisse Voraussetzungen geknüpft, die in der Verantwortlichkeit der Organisation liegen. Neben der Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel und Ressourcen müssten trotz bzw. aufgrund der steigenden Komplexität des Polizeidienstes Freiräume geschaffen werden, um den Polizisten die Teilnahme an Supervisionsmaßnahmen zu ermöglichen. Hierbei wäre es erforderlich, den Beamten die Durchführung von Supervision außerhalb ihrer normalen Dienstzeit und außerhalb ihrer Dienststellen, jedoch im Team mit ihren vertrauten Kollegen aus den Kommissariaten bzw. Dienstgruppen zu ermöglichen. Zielführend im Sinne der Organisationsentwicklung wäre in diesem Zusammenhang die Aufnahme von Supervision in den allgemeinen Fortbildungskatalog sowie die Implementierung dieses Beratungsinstruments in den Kontext des behördlichen Gesundheitsmanagements.

Es scheint erforderlich „die Thematisierung von persönlichen Empfindungen, subjektivem Belastungserleben und individuellem Entlastungsbedarf als wesentliche Bestandteile der […] Personalentwicklungsprozesse, der Aus- und Fortbildung als auch des Führungsverhaltens in das professionelle Selbstverständnis der Polizei zu integrieren."[52] Aus diesem Grund müsste neben den dargelegten organisationalen Voraussetzungen auch die Organisationskultur einen deutlichen Wandel erfahren. Die Organisation muss sich von einer mangelhaften Fehlerkultur lösen und einen konstruktiv positiven Umgang mit Fehlern glaubwürdig vorgeben. Eine weitere Voraussetzung liegt im generellen Umgang mit Gefühlsarbeit. Die Organisation und insbesondere die Vorgesetzten müssen die Polizisten zur Thematisierung von Empfindungen und Belastungen ermutigen und diese Einstellung auch vorleben. In Verbindung mit einer positiven und konstruktiven Fehlerkultur kann dadurch ein professionelles Selbstverständnis von Supervision und Selbstreflexion in die Organisationskultur der Polizei integriert werden.

Eine entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Implementierung von Supervision liegt in der Akzeptanz und dem Vertrauen der Polizisten in den Supervisor. Die Akzeptanz durch die Supervisanden hängt maßgeblich von den Kompetenzen des handelnden Supervisors ab. In diesem Zusammenhang wird die Feldkompetenz als wichtige Voraussetzung angesehen.[53] Hierzu zählen insbesondere das Wissen über die polizeiliche Tätigkeit mit ihren Belastungen und ein Überblick über die Organisationsstruktur der Polizei. Wichtig sind diesbezüglich auch Kenntnisse der Polizeisprache, die das Verstehen beim Supervisor ermöglichen und die Akzeptanz bei den Supervisanden steigert.[54]

Im Interesse einer professionellen Organisations- und Personalentwicklung wird eine offiziell anerkannte Ausbildung zum Supervisor als zwingende Voraussetzung erachtet.

Eine zielführende Supervision im Sinne gewinnbringender Organisations- und Personalentwicklung setzt auf Seiten der Teilnehmer bestimmte Einstellungen und Verhaltensweisen voraus. Zunächst sind in diesem Zusammenhang die sozialen und persönlichen Kompetenzen zu nennen, die bei Polizisten zur Verarbeitung belastender Ereignisse als notwendig erachtet werden. Neben Kommunikations- und Teamfähigkeit, einer gewissen Belastbarkeit und Menschlichkeit ist auch die Kompetenz zur Gefühlsarbeit eine notwendige Voraussetzung für einen konstruktiven Umgang mit Belastungen.

Die Erörterung individualethischer Aspekte verdeutlicht das Erfordernis an Kommunikationsbereitschaft, Offenheit und positiver Einstellung als wichtige Voraussetzung zur Reflexion des eigenen Handelns. Diesbezüglich wurde bereits festgestellt, dass diese Reflexionsbereitschaft des einzelnen Polizisten untrennbar mit der Fehlerkultur der Organisation verbunden ist, wobei Strafverfolgungszwang und mögliche Disziplinarmaßnahmen es dem Individuum zusätzlich erschweren, eigene Fehler einzugestehen und das Handeln zu reflektieren. Zur Verbesserung der individuellen Reflexionsbereitschaft muss die Organisation demnach im Rahmen ihrer Entwicklung zu einer konstruktiven und positiven Fehlerkultur finden. Dennoch muss jeder einzelne Polizist in einem ständigen Prozess seine Fehlerkultur und seine Kritikfähigkeit verbessern, um eine wirksame Reflexion durch Supervision zu ermöglichen.

7. Fazit und Ausblick

Abschließend kann die zentrale Frage nach der Notwendigkeit von Supervision im Polizeiberuf als Instrument zur professionellen Selbstreflexion eindeutig mit Ja beantwortet werden. Die Untersuchung der Belastungen im Polizeidienst lässt einen deutlichen Schwerpunkt beim Umgang mit toten und schwerverletzten Menschen, bei der Beteiligung von Kindern sowie bei Gewalterfahrungen erkennen. Die steigende Komplexität des Polizeidienstes und die Organisationskultur beeinflussen diese Belastungen zusätzlich. Die Aussagen in den Experteninterviews und in der einschlägigen Fachliteratur zeigen das Erfordernis, den Polizisten beim Umgang mit schwierigen Einsatzsituationen und bei der Bewältigung entsprechender Belastungen professionelle Unterstützung anzubieten. Zur Schließung aufgezeigter Lücken im aktuellen Betreuungsangebot der rheinland-pfälzischen Polizei wird Supervision grundsätzlich als geeignetes Instrument bewertet, wobei gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine zielführende Reflexion durch Supervision gewährleisten zu können.

Vertrauen, Akzeptanz durch Feldkompetenz, Neutralität durch Distanz und eine professionelle Supervisionsausbildung sind entscheidende Voraussetzungen für einen Supervisor.

Weitere Voraussetzungen für eine erfolgreiche Supervision sind Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit sowie weitere soziale und persönliche Kompetenzen der teilnehmenden Polizisten, deren Rolle als Supervisanden zudem eine Bereitschaft zur Selbstreflexion erfordert. Die genannten Kompetenzen, die Selbstreflexion und die Supervision bedingen einander gegenseitig und verstärken sich dabei gleichzeitig.

Zudem muss die Organisation neben der Bereitstellung nötiger Ressourcen und der Schaffung von Freiräumen für ihre Mitarbeiter den bereits einsetzenden Wandel der Polizeikultur weiter forcieren. Dabei müssen die Enttabuisierung des Sprechens über Gefühle und Emotionen sowie die damit verknüpfte Reflexion des eigenen Handelns als Selbstverständlichkeit Eingang in die Organisationskultur finden. Nur mit dem authentischen Vorleben einer positiven und konstruktiven Fehlerkultur kann die Polizei ihrem Beamten als Individuum eine zielführende Selbstreflexion ermöglichen und dadurch das Instrument der Supervision im Bereich der Polizei erfolgreich implementieren. Von der Supervision profitiert sowohl der einzelne Beamte als auch die gesamte Organisation durch vielfältige positive Auswirkungen, höhere Belastbarkeit, bessere Arbeitsergebnisse, gesteigerte Arbeitszufriedenheit und Motivation der Polizisten sowie eine verbesserte Psychohygiene und die Reduktion von Fehlern.[55]

Bei abschließender Bewertung der Aussagen in den Experteninterviews und in der Fachliteratur kann im Ergebnis festgestellt werden, dass im Polizeidienst die Einführung von Supervision im Team zur Bewältigung belastender Einsatzsituationen, aber auch insbesondere zur präventiven Auseinandersetzung der Polizisten mit zukünftigen Einsatzbelastungen, als notwendiger Bestandteil einer zeitgemäßen und modernen Organisations- und Personalentwicklung erachtet wird.

Mittlerweile hat die Polizei Rheinland-Pfalz die sich aus der Supervision ergebenden Chance erkannt. Im März 2015 konnte im Polizeipräsidium Rheinpfalz ein Pilotprojekt „Supervision" beginnen, das zunächst auf eine Laufzeit von einem Jahr begrenzt wurde. Im Zuge der Evaluation des Projektes im Frühjahr 2016 werden Empfehlungen hinsichtlich einer landesweiten Implementierung von Supervision im Polizeidienst erfolgen. Eine Entscheidung hierüber darf mit Spannung erwartet werden.

Anmerkungen

1 Rommel (1995): Harte Männer braucht die Polizei, S. 331.
2 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die maskuline Form gilt insofern für beiderlei Geschlecht.
3 Vitek (2009): Supervision, S. 505.
4 Behr (2000): Cop Culture, S. 215.
5 ISM Rheinland-Pfalz (2009): Dienstvereinbarung zur Umsetzung des Behördlichen Gesundheitsmanagements, S. 1.
6 Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (2008): Psychische Belastung durch traumatisierende Ereignisse im Beruf, S. 16.
7 Vgl. Hallenberger / Mueller (2000): Was bedeutet für Polizistinnen und Polizisten Stress, S. 60.
8 Vgl. Behr (2009): Coaching und Supervision als Professionalisierungsinstrument, S. 196.
9 Vgl. Szymenderski (2011): Gefühlsarbeit als Element professioneller Polizeiarbeit, S. 94.
10 Vgl. Hertel et al. (2007): Emotionale Intelligenz als Ressource im Polizeialltag, S. 694.
11 Vgl. Behr (2000): Cop Culture, S. 214.
12 Okunlola (2009): Dem Volk dienen, S. 325 f.
13 Vgl. Szymenderski (2011): Gefühle als Qualifikationsanforderung im Polizeidienst, S. 325.
14 Vgl. Hallenberger / Mueller (2000): Was bedeutet für Polizistinnen und Polizisten Stress, S. 60.
15 Behr (2006): Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen, S. 12.
16 Chwallek et al. (2011): Coaching, Gesundheitszirkel und Supervision bei Polizeibeamten, S. 345.
17 Grützner (2006): Vorwort zum Handbuch Polizeiseelsorge, S. 11.
18 Ahlf (2000): Ethik im Polizeimanagement, S. 98.
19 Ahlf (2000): Ethik im Polizeimanagement, S. 152.
20 Vgl. Daser (2011): Kollegialität, S. 38.
21 Vgl. Völschow (2007): Kollegiale Beratung und Supervision (KoBeSu), S. 163.
22 Vgl. Handrich (2011): Professionalität und Qualität der Arbeit, S. 11 f.
23 Vgl. Vitek (2009): Supervision, ein Instrument zur positiven Gestaltung des beruflichen Handelns der Polizei, S. 26.
24 Vgl. Belardi (2005): Supervision, S. 18 f.
25 Vgl. DGSv (2012): Supervision ein Beitrag zur Qualifizierung beruflicher Arbeit, S. 7.
26 Vgl. Belardi (2005): Supervision, S. 19.
27 Vgl. Belardi (2005): Supervision, S. 19.
28 Vgl. DGSv (2012): Supervision ein Beitrag zur Qualifizierung beruflicher Arbeit, S. 7.
29 http://de.pons.eu/latein-deutsch
30 DGSv (2012): Supervision ein Beitrag zur Qualifizierung beruflicher Arbeit, S. 8.
31 Belardi (2005): Supervision, S. 15.
32 Hausinger (2011): Supervision, S. 9.
33 Vgl. Rappe-Giesecke (2003): Supervision für Gruppen und Teams, S. 8.
34 Vgl. Rappe-Giesecke (2003): Supervision für Gruppen und Teams, S. 3.
35 Vgl. DGSv (2012): Supervision ein Beitrag zur Qualifizierung beruflicher Arbeit, S. 19.
36 Schreyögg (2004): Supervision, S. 22.
37 Schreyögg (2004): Supervision, S. 206.
38 Vgl. Hausinger (2011): Supervision, S. 9 f.
39 Vgl. Senuysal (2011): Individuelle und strukturelle Belastungen im Polizeidienst und ihre Auswirkungen auf die Erfüllung polizeilicher Aufgaben, S. 250 f.
40 Vgl. Smetanin (2005): Polizisten in der Krise, S. 69.
41 Vgl. Smetanin (2005): Polizisten in der Krise, S. 68.
42 Vgl. Hallenberger (1998): Polizeiliche Beanspruchung, S. 154.
43 Daser / Kerschgens (2011): Selbstfürsorge, S. 57.
44 Vgl. Mensching (2011): Polizeiliches Handeln, S. 60.
45 Behr (2004): Wir haben nie gelernt über Gefühle zu reden, S. 44.
46 Vgl. Haselow / Schümchen (2004): Über die Fehlerkultur, S. 269.
47 Behr (2004): Supervision in der Polizei, S. 160.
48 Vgl. Hertel et al. (2007): Emotionale Intelligenz als Ressource im Polizeialltag, S. 694.
49 Polizei Rheinland-Pfalz (2004): Unser Leitbild.
50 Vgl. Schweer (2007): Die Polizei im Fokus der Öffentlichkeit, S. 751.
51 Vgl. Szymenderski (2011): Gefühlsarbeit als Element professioneller Polizeiarbeit, S. 94.
52 Szymenderski (2011): Gefühle als Qualifikationsanforderung im Polizeidienst, S. 329.
53 Vgl. Ricken (2001): Supervision und Coaching in der Polizei, S. 20.
54 Vgl. Hörner (2001): Sozialarbeit in der Polizei, S. 12.
55 Vgl. Vitek (2009): Supervision, S. 506.

Das Literaturverzeichnis finden Sie unter www.kriminalpolizei.de

Gewalt als scheinbare Ultima ratio der Konfliktlösung

Von Dr. Marwan Abou-Taam

Gewalt hat zahlreiche Facetten, die in verschiedenen Formen und in den unterschiedlichsten Bereichen des menschlichen Zusammenlebens anzutreffen sind. Sie ist eine Art anthropologische Konstante. Im 18. Jahrhundert setzte sich die Vorstellung von der Pazifizierung der Welt durch Vernunft und Rationalität durch. Der Glaube an den friedlichen Charakter der Moderne begleitete den soziologischen Positivismus in der Nachfolge von Auguste Comte. In der Rechtssoziologie fand dieser Ansatz im Rechtspositivismus seinen Ausdruck. Demnach sollten die Aufklärung, der Prozess der Verwissenschaftlichung und die wachsende soziale Differenzierung infolge der Entwicklung der modernen Industriegesellschaft die Gewalt in den interpersonalen Beziehungen zunehmend zurückdrängen. Dies ist eine Vorstellung, die in Norbert Elias´ Studie über den Prozess der Zivilisation am Beispiel der westlichen Staats- und Gesellschaftsentwicklung den Gedanken, dass sich die Menschheit humanisiert und zivilisiert und dass damit eine Kontrolle der Affekte und eine Domestizierung der Gewalt einhergehen, vertreten wird. Im Zivilisationsprozess werde die Gewalt durch die Internalisierung zivilisierender Fremdzwänge im gesellschaftlichen Umgang und vor allem im Verhältnis zwischen staatlicher Zentralgewalt und den Bürgern zurückgedrängt. Man muss gar nicht weit in der Geschichte zurückgehen, um festzustellen, dass Gewalt auch in modernen Gesellschaften über verschiedene Kulturen hinweg immer noch soziale Realität ist und in vielen Bereichen eine regelrechte Perfektionierung und Technisierung der Gewaltanwendung stattgefunden hat. Das reicht von dem in industrieller Manier betriebenem Völkermord der Nationalsozialisten an den Juden bis hin zu den Foltermethoden der Gegenwart. Zivilisation/Aufklärung und Gewalt/Barbarei sind kopräsent; die Aufklärung ist, wie Max Horkheimer und Theodor Adorno gezeigt haben, gegen Rückfälle in die Barbarei eben nicht gefeit. Gewalt ist gleichsam eine normale Pathologie jeglicher, also auch moderner Gesellschaften. Gewalt wird von den Menschen ästhetisiert und genossen. Das ist eine Tatsache, die uns einige Schlüssel liefert um Terrorismus effektiv zu entgegnen, denn Terrorismus entsteht nicht im luftleeren Raum und muss stets im Kontext gesellschaftlicher Rahmenbedingungen interpretiert werden.

In der politikwissenschaftlichen Debatte wird zwischen legitimer und nicht legitimer Gewalt unterschieden. Die legitime Gewaltanwendung, die potestas, ist ein Monopol des Staates. Sie „ordnet und reguliert, balanciert und ermöglicht so eine Herrschaft des Rechts." Formen solch legitimer Gewaltanwendung richten sich zum einen als organisierte Gewalt im Falle zwischenstaatlicher Kriege nach außen und zielen darauf ab, die Souveränität eines Staates zu behaupten. Zum anderen wenden sie sich nach innen und finden sich hier etwa in der Form von Sanktionen und in den Bereichen der Justiz und des Strafrechts. Mit diesen Mitteln versucht der Staat, Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten und die Mitglieder eines Gemeinwesens zur Beachtung und Befolgung von Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu bringen.

In der Soziologie findet man in den Arbeiten von Georg Simmel eine Verknüpfung von Gewalt mit Macht und Herrschaft. Noch bekannter ist hier jedoch die Herrschaftssoziologie Max Webers, in deren Zentrum das Gewaltmonopol moderner Staaten steht. Gewaltsamkeit sei für das „Wesen" jedes politischen Verbandes „unentbehrlich". In der Moderne wird Gewalt als Herrschaftsmittel durch die Rationalisierung von Herrschaft eingeschränkt, ein Prozess, mit dem Weber insbesondere bürokratische Verfahrensweisen und deren Verbreitung meint. Unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Kontexten kann demnach Gewalt berechtigt sein. Man darf sogar vermuten, dass gesellschaftliches Zusammenleben ohne jegliche Strukturen der Herrschaft und damit der Gewalt – auch in der modernen Gesellschaft der Gegenwart und der Zukunft – schlichtweg unmöglich ist. Hugger konstatiert gar: „[K]eine menschliche Gesellschaft kann letztlich dem Paradox entgehen, dass sie mit Gewaltanwendung gewaltlose […] Zustände herbeiführen möchte. Fehlt dieses Gebilde des staatlichen Gewaltmonopols, dann existieren quasi-anarchische Räume, die andere Akteure, häufig in intensiver Konkurrenz, strukturbildend auszufüllen suchen. In diesen gewaltoffenen Räumen wird Gewalt und die Bereitschaft, sie einzusetzen, häufig zu einer zweckrationalen Frage des Überlebens. In jedem Fall ist Gewalt dann jedoch eine hochprofitable Handlungsform."

Dies gilt auch in sozio-politischen Gebilden, die einem Erosionsprozess unterliegen. Charles Tilly beschreibt den Prozess der Staatsbildung auch als gewalthaftes Handeln, in der die gewonnene Ordnung die Gewalt nicht überwindet. Vielmehr produziert sie neue. Die Vorstellung einer gewaltlosen Gesellschaft muss folglich in das Reich der Utopie verwiesen werden. Demnach kann der Staat keine absolute Sicherheit garantieren, wenngleich „Gewaltfreiheit" als „regulative Idee" nicht verworfen werden sollte, mit anderen Worten . Darüber, dass im Prozess der Vergesellschaftung Gewalt quasi mit Gewalt bekämpft wird und daraus eine bestimmte gesellschaftliche Ordnung erwächst, können in den Gesellschaften heftige Konflikte entstehen, die bisweilen an den Grundfesten dieser sozialen Ordnung rütteln. In aller Regel sehen sich gesellschaftliche Kräfte und Gruppierungen, die sich gegen das staatliche Gewaltmonopol stellen, dem Vorwurf unrechtmäßigen, illegalen und illegitimen Verhaltens ausgesetzt. Hier entfaltet sich allerdings ein Mechanismus, den Paul Hugger pointiert beschrieben hat. Seinen Worten zufolge hat Gewalt „die Tendenz, das Unrecht auf den anderen zu projizieren, um so eine Legitimation für das gewaltmäßige Vorgehen zu

erhalten". Das Urteil über Gewalt ist demnach sozial konstruiert. Wenn gesellschaftliche Kräfte also zu Gewaltmitteln greifen, um ihre Ziele durchzusetzen, d. h. um eine gegebene soziale Ordnung zu überwinden, bemühen sie sich um eine Rechtfertigung. Gewalt ist aus ihrer Sicht dann keine illegitime, sondern eine legitime und sogar notwendige Form. Sie wird als Werkzeug des Sozialwandels gesehen und scheint eine eigenständige Vernünftigkeit zu besitzen. So werden im politischen Extremismus und im Djihadismus Gewalthandlungen uminterpretiert und neu definiert. Sie erhalten dann etwas Heroisches, erfahren gleichsam eine Ästhetisierung und werden dadurch in gewissem Sinne auch verharmlost.

Was Gewalt ist und was nicht, ist kulturspezifisch und drückt sich in der jeweiligen Weltanschauung aus. In dieser Ambivalenz des Phänomens Gewalt, in dem Aufklärung und Barbarei aufeinander prallen, liegt auch in modernen Gesellschaften die immer wieder neue (alte) Aktualität und bisweilen auch Faszination von Gewalt, denn „denen, die sie erleiden, bereitet sie Schmerz und darüber hinaus: Angst. (...) Denen, die sie ausüben, bringt und bedeutet sie Übermacht, (...) vielfach auch Lust." Sie scheint eine sozial-integrative Funktion zu haben. Andererseits wird die Ausübung von Gewalt gerne den anderen zugeschrieben, so dass Gewalt praktisch in den Bereich der Immoralität gerückt wird. Gewaltdarstellungen finden sich in den kulturellen Produkten verschiedenster Gesellschaften. Die Medien und die Kulturindustrie wirken in diesem Geschäft der Betrachtung von Gewalt, der Berichterstattung über Gewalt in Nachrichtensendungen und der Darbietung von Gewalt in Kulturgütern in zweifacher Richtung. Einmal normalisieren sie die Gewalt, ein anderes Mal dramatisieren sie diese.

Eine weitere Ausdehnung des Gewaltbegriffs bedeutet schließlich gegen Ende der 60er und zu Anfang der 70er Jahre die Entwicklung des Konzepts der strukturellen Gewalt durch den Friedensforscher Johan Galtung. Jean-Paul Sartres Vorwort zu Frantz Fanons „Die Verdammten dieser Erde" dokumentiert dies eindringlich. Galtung griff Überlegungen wie diese auf und verarbeitete sie zur Denkfigur der strukturellen Gewalt. In dieser Vorstellung, die in den 80er Jahren auf kulturelle Gewalt erweitert werden sollte, liegt Gewalt „dann vor, wenn Menschen so beeinflusst werden, dass ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung".

In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Differenz zwischen personaler Gewalt und institutionellen Zwängen verblasst. Diese Feststellung ist von besonderer Bedeutung, denn sie lässt eine Schlussfolgerung auf die innergesellschaftliche Bedeutung von Gewalt zu, die ihrerseits die Mechanismen politischer Gewalt sichtbar macht. Politische Gewalt muss demnach im Kontext gesellschaftlicher Strukturen verstanden werden. Es bleibt hier festzuhalten, dass Gesellschaften unterschiedliche Formen des Umgangs mit Gewalt entwickelt haben und sie unterschiedlich einsetzen, wobei in heroischen Gesellschaften die Intensität von Gewalt größer ist als in anderen.

Hinsichtlich der Legitimität und Nicht-Legitimität von Gewalt muss man den Djihadismus im Kontext der intensiv diskutierten Veränderungen in der Weltordnungspolitik als Ausdrucksform des Krieges der dritten Art interpretieren. Die illegitime Gewaltausübung ist allen Formen des Terrors inhärent. Sie ist quasi der modus operandi des Terrorismus. In unserem Fall hat sich ergeben, dass der Djihadismus einer Weltanschauung entspringt, die Gewalt als religiöse Pflicht gegen Ungläubige verherrlicht und fordert. Die Nicht-Gewalt wird negativ bewertet und sanktioniert. Der Umgang mit dieser religiösen und in der islamischen Zivilisation auch gesellschaftlich getragenen Gewalt, stellt für die westliche Demokratie eine enorme Herausforderung dar. Es gilt dieser Gewalt vehement entgegenzutreten und trotzdem den Grundcharakter des liberalen Rechtsstaates beizubehalten. Dieser Spagat muss sicherheitspolitisch und gesellschaftlich organisiert werden, denn bereits Kant hat auf den Zusammenhang zwischen der inneren Ordnung eines Staates und seiner Friedfertigkeit hingewiesen. Er argumentierte, dass nur wenn die Staaten im Innern rechtsstaatlich-freiheitlich verfasst seien, Frieden möglich sei.

REZENSION

Das Waffenrecht gliedert sich in zwei Gesetze: Das Waffengesetz sieht zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Regelungen für die Waffenbesitzer vor und das Beschussgesetz regelt die Prüfung und Zulassung von Waffen und Munition zur Sicherheit der Verwender. Darüber hinaus werden die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV), die Beschussverordnung (BeschussV) und das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) kommentiert.

Das Werk stellt eine praxisnahe Kommentierung des gesamten Waffenrechts dar: Waffengesetz, Allgemeine Waffengesetz-Verordnung, Beschussgesetz, Beschussverordnung, Kriegswaffenkontrollgesetz.
In der 10. Auflage sind folgende Neuerungen enthalten:

- Aufnahme des Nationalen-Waffenregister-Gesetzes (NWRG)
- Änderungen des Waffengesetzes (WaffG), insbesondere des neuen § 28a (Bewachung auf Seeschiffen) durch das Gesetz zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen.
- § 48 Abs. 1a WaffG: Ermächtigung der Landesregierungen zur Bestimmung von Kontaktstellen für den grenzüberschreitenden Straßentransport von Bargeld zwischen den Mitgliedsstaaten des Euroraums.
- Durch 48 Abs. 3a WaffG wurde dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Zuständigkeit für die Erteilung von waffenrechtlichen Ausfuhrgenehmigungen in Drittstaaten übertragen.

Zielgruppe sind Richter, Rechtsanwälte, Förster, Jagdvereine, Waffenbesitzer sowie Polizei und Verwaltung.

Autor:	**Steindorf**
Anmerkungen:	**1291 Seiten, 10. Auflage 2015**
Preis:	**EUR 95,00**
ISBN:	**978-3-406-65843-3**
Verlag:	**Verlag C.H. Beck**

WEISSER RING

Der WEISSE RING: Seit 40 Jahren Stimme der Opfer

Von Karl-Heinz Weber,
Landesvorsitzender Rheinland-Pfalz, Polizeipräsident a.D.

„Wenn alle den Täter jagen, wer bleibt dann beim Opfer?" Unter diesem Motto haben vor 40 Jahren 17 herausragende Männer und Frauen – unter ihnen der Journalist und bekannte Fernsehmoderator der Sendung „Aktenzeichen XY…ungelöst" Eduard Zimmermann – den WEISSEN RING gegründet. Ihr Ziel: Opfern von Straftaten eine Stimme geben, auf ihre Belange und Bedürfnisse aufmerksam machen und alles daran setzen, ihre rechtliche und soziale Situation zu verbessern. Denn früher hatten Opfer keine Lobby. Es gab keinen, der für sie einstand. Opfer von Straftaten wurden alleingelassen, waren vor Gericht häufig nicht mehr als Objekt und schlichtes Beweismittel, um den Täter zu überführen. Ob, wie und in welcher Form sie unter den Folgen einer Tat leiden mussten und Entschädigungsleistungen für an ihnen begangenes Unrecht erwarten konnten, blieb häufig unklar oder gänzlich unbeantwortet.

Nach und nach begann sich dies allerdings zu ändern. Die staatliche Unterstützung wurde verbessert, Opfer erhielten schneller und unbürokratischer finanzielle Unterstützung. Darüber hinaus erhielten sie auch im Strafprozess mehr Rechte, Traumabehandlungen und anderweitige Betreuungsmaßnahmen von Opfern nach der Tat wurden ausgeweitet. Die Entwicklungen der vergangenen Jahre sind mehr als erfreulich – möglich geworden sind sie auch durch den massiven und unermüdlichen Einsatz des WEISSEN RINGS. Denn bis heute hilft der Verein Opfern von Straftaten ganz praktisch und behutsam, etwa durch Trost und Beistand, Begleitung zur Polizei oder zu Gerichten oder durch Weitervermittlung an andere Organisationen. Der Verein leistet auch finanzielle Hilfen. Inzwischen ist der WEISSE RING mit über 100.000 Förderern Deutschlands größte Hilfsorganisation für Kriminalitätsopfer und verfügt über ein flächendeckendes Hilfenetzwerk. Rund 3200 ehrenamtliche, professionell ausgebildete Mitarbeiter stehen in bundesweit 420 Außenstellen Menschen in Not mit Rat und Tat zur Seite. Der Verein verfügt auch über ein bundesweites und kostenloses Opfer-Telefon, deren Mitarbeiter an allen sieben Wochentagen unter der Rufnummer 116 006 von 7 bis 22 Uhr Hilfe, Rat und Orientierung geben. Mit der Einrichtung einer Onlineberatung stellt sich der WEISSE RING nun auch aktuellsten Herausforderungen.

Darüber hinaus tritt der Verein aber auch öffentlich für die Belange und Bedürfnisse von Kriminalitätsopfern ein. Als fester und gefragter Ansprechpartner für Medien hat es sich der WEISSE RING zum Ziel gemacht, die Opferperspektive in der Öffentlichkeit zu verankern. Was müssen diejenigen erdulden und durchmachen, denen unverschuldet Leid geschieht? In deren Leben ungefragt eingegriffen wird? Die oft noch jahrelang nach einer an ihnen begangenen Straftaten nicht nur die körperlichen, sondern auch die psychischen und seelischen Folgen einer Straftat spüren und sich den Weg zurück in ein normales Leben mühsam erkämpfen müssen? All dies und mehr möchte der WEISSE RING ins seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vermitteln. Der WEISSE RING ist aber auch Dialogpartner der Politik. Konkret heißt das, dass er seine Haltung und seine Erfahrung aus 40 Jahren Opferhilfe in die politische Debatte und in den Prozess der politischen Meinungsbildung einbringt, den Finger in offene Wunden legt und darauf aufmerksam macht, wo es hakt und klemmt und wo Verbesserungsbedarf besteht.

Nicht zuletzt ist auch Prävention fest in der Satzung des WEISSEN RINGS verankert. Vorbeugung ist der beste Opferschutz – nach diesem Grundsatz gehen unsere Mitarbeiter vor, wenn sie beispielsweise in Schulen gehen und mit Kindern und Jugendlichen über Mobbing und Beziehungsgewalt sprechen oder an Infoständen auf Kriminalität gegenüber Senioren aufmerksam machen. Die Bandbreite der Präventionsarbeit beim WEISSEN RING ist sehr groß. Vor allem ist die Präventionsarbeit des Vereins aber auch sehr praktisch ausgelegt. So finden sich beispielsweise auf der Website des WEISSEN RINGS oder in den Broschüren, die der Verein herausgibt, praktische Tipps zur Sicherung des Hauses oder Wohnung, um Einbrechern von vorn herein keine Chance zu geben, aber auch Verhaltenstipps zu den Themen K.O.-Tropfen, Zivilcourage und Blind Dates. Das Ziel ist, über Gefahren und Risiken zu informieren, nicht zu bevormunden, aber auch, nicht künstlich und unnötig Angst zu schüren. Denn gerade auch beim Thema Prävention ist Behutsamkeit angebracht. Dies wird unseren Mitarbeitern konstant vermittelt.

Das Ehrenamt – eine unschätzbar wichtige Säule

In den vier Jahrzehnten seines Bestehens konnte der WEISSE RING vielen hunderttausend Kriminalitätsopfern und ihren Angehörigen helfen. Bereits auf den ersten Blick verdeutlichen das Zahlen sehr gut: Seit Bestehen des Vereins wurden insgesamt mehr als 345.700 materielle Hilfeleistungen erbracht. Für Opferbetreuungsmaßnahmen wie Umzugshilfen, Hilfeschecks für anwaltliche oder psychotraumatologische Erstberatungen oder rechtsmedizinische Untersuchungen wurden mehr als 200 Millionen Euro bereitgestellt. Das Opfer-Telefon verzeichnet seit dem Start der Rufnummer 116 006 im September 2010 über 83.400 Hilfsgespräche mit über 550.000 Gesprächsminuten (alle Angaben: Stand Dezember 2015).

Es gibt darüber hinaus aber noch einen zweiten Blick – einen dahinterliegende und den Zahlen zugrunde liegende Ebene, die

in Form von Daten und Werten gar nicht mess- und erfassbar ist: die vielen zigtausend Stunden des ehrenamtlichen Einsatzes, die die Mitarbeiter des WEISSEN RINGS in ihrer praktischen Opferhilfe vor Ort und am Telefon leisten. Sie sind es, die das Rückgrat des Vereins bilden und flächendeckende professionelle Opferhilfe in Deutschland überhaupt erst möglich machen. Sie hören zu, begleiten und sprechen Mut zu. Sie geben Betroffenen nicht nur Selbstvertrauen zurück, sondern helfen auch dabei, wieder Vertrauen in die Gesellschaft zu fassen und ein Gefühl von Sicherheit im täglichen Leben zurückzugewinnen. Und sie vermitteln natürlich auch schnell und unbürokratisch finanzielle Hilfen, wo es nötig wird. Keine Frage: Der Beitrag der ehrenamtlichen Mitarbeiter des WEISSEN RINGS ist von unschätzbarem Wert und eine zentrale Säule, um die Arbeit des Vereins zu gewährleisten. Ein Beispiel aus der Opferhilfe-Praxis des WEISSEN RINGS kann dies ganz plastisch verdeutlichen:

Hilfe nach Stalking

Vier Jahre lang wurde Andrea Mau aus Rotenburg (Wümme) von einem Stalker bedrängt, der tief in ihr Leben eingriff und es massiv einschränkte. Im Dezember 2006 besuchte Mau ein Internet-Chatportal, um neue Bekanntschaften zu machen. Mit einem Kontakt wurde der Austausch intensiver, man traf sich persönlich – und Mau verliebte sich. Ein halbes Jahr nach dem Kennenlernen zog Mau mit ihrer Tochter beim neuen Freund ein.

Anfangs waren es nur Auffälligkeiten des Neuen, denen Mau noch keine Beachtung schenkte: Ärger mit der Ex-Freundin, viele diesbezüglich geführte Telefonate und verschickte SMS, üble Beschimpfungen. Darüber hinaus kam vom neuen Lebensgefährten auch immer wieder Kritik am Erziehungsstil von Andrea Mau, was ihre Tochter betraf. Einmal duschte der neue Freund die kleine Tochter als Erziehungsmaßnahme eiskalt ab. Das Maß war voll, Andrea Mau wollte raus – doch der neue Freund hinderte sie nicht nur am Hinausgehen, sondern schlug auch zu. Vorfälle wie diese wiederholten sich noch viele Male. Nach den Vorfällen kam stets die Reue des Freundes – und Andra Mau vergab ihm. Dann kam allerdings ans Licht, dass der Freund noch ein Verhältnis zur Ex-Freundin unterhielt. Ein Streit folgte. Wieder wurde der Freund gewalttätig, brach Andrea Mau zwei Rippen.

Mau konnte sich noch nicht gegenüber anderen Menschen öffnen und Hilfe holen. Stattdessen folge ein Hin-und Her mit dem Mann, der mal Freund, mal Exfreund war. Der Mann machte auch vor Stalking nicht Halt. So stand er ständig vor der Haustür, rief Andrea Mau immer wieder an. Mau reagierte, zog einen Anwalt hinzu, der eine einstweilige Verfügung erwirkte. Auch dies brachte nicht den gewünschten Effekt: Der Stalker kam wieder, trieb sich auch in der Nacht in der Nähe ihres Hauses herum, schreib Briefe, ließ ihr mit seinen telefonischen Kontaktversuchen auch bei der Arbeit keine Ruhe und suchte sie auch nach Feierabend heim. Eines Tages fand Andrea Mau Nacktfotos von sich selbst im Fahrradkorb, vom Stalker dort hineingelegt. Dieser wartete zudem bereits auf dem Parkplatz der Arbeitsstelle auf sie. Die Situation eskalierte, Mau schlug mit einem Fahrradschloss in die Rückscheibe des Autos des Stalkers und rief die Polizei. Die Beamten reagierten. So wurde das Handy des Stalkers eingezogen und darüber hinaus auch dessen Wohnung durchsucht.

Hilfe fand Andrea Mau aber auch beim WEISSEN RING. Der Verein leistete materielle Hilfe, sorgte aber auch für menschlichen Beistand – in Form des persönlichen Rückhalts, den Jürgen Schulz, der Leiter der Rotenburger Außenstelle des WEISSEN RINGS, geben konnte. Er half Andrea Mau, mit dieser schwierigen Situation überhaupt umgehen zu können und in behutsamer Zusammenarbeit mit ihr die richtigen Schritte auszuloten. Hilfreich war dabei, dass Schulz hauptberuflich bei der Kriminalpolizei tätig war. So konnte er sich sehr gut in den Sachverhalt und in die Situation eines Opfers hineinversetzen. Der Stalker musste sich schließlich vor Gericht für seine Taten verantworten. Andrea Mau und ihre Tochter konnten aufatmen. Sie hatten die schwierige Situation gemeistert – auch durch die Hilfe des WEISSEN RINGS.

Die Hilfen des WEISSEN RINGS: breites Spektrum der Opferhilfe

Stalking ist natürlich bei weiterem nicht das einzige Delikt, bei dem die Opferhilfe des WEISSEN RINGS greift. Der Verein hilft allen Menschen, die Opfer von Kriminalität geworden sind, und deren Angehörigen. Mord, Totschlag, Körperverletzung, Sexualdelikte, häusliche Gewalt, Mobbing, Betrug, Diebstahl... die Bandbreite von Kriminalität ist vielfältig. Neue Deliktsarten sind über die Jahre dazugekommen, die sich auch im Zuge neuer Technologien verbreiten: Internetkriminalität zum Beispiel war vor 40 Jahren natürlich noch kein Thema. Heute gehört World Wide Web wie selbstverständlich zum Aktivitätsbereich von Kriminellen und stellt natürlich auch Polizeibeamte und Opferhelfer gleichermaßen vor Herausforderungen.

Was aber sind die Straftaten, die die Helfer unseres Vereins am meisten beschäftig? Gibt es Deliktsgruppen, die in der Opferhilfepraxis des WEISSEN RINGS eine größere Rolle als andere spielen? Hier gibt die Statistik für 2015 Aufschluss. Die Deliktsgruppe im Bereich der Körperverletzung machte mit 35 Prozent im vergangenen Jahr den größten Anteil aus. Insgesamt 3741 Personen haben sich

Foto: WEISSER RING, Michael Bellaire
Radsportteam des Weißen Rings, bestehend aus sportbegeisterten Hamburger Polizisten

Polizistinnen und Polizisten erleben täglich hautnah das Leid der Opfer von Straftaten. Unser Rechtssystem berücksichtigt aus guten Gründen beim Strafmaß für den Täter auch das dem Opfer zugefügte Leid. Aber ein Rachegedanke ist unserem Rechtssystem fremd und oft wird der Person des Täters in einem Strafprozess sehr viel Aufmerksamkeit zuteil. Umso wichtiger ist es aber, den Schutz des Opfers zu stärken und ihm bei der Bewältigung und Linderung des Schadens auch emotional und materiell beizustehen, wie es der Weiße Ring seit vier Jahrzehnten unter großer gesellschaftlicher Anerkennung tut. Wir als Polizisten wollen nicht, dass Menschen Opfer von Straftaten werden. Dafür tun wir alles, rund um die Uhr.
Oliver Malchow, Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

http://weisser-ring.de/weisser-ring/aktionen/40-jahre-weisser-ring

bundesweit in dieser Hinsicht an den WEISSEN RING gewandt und erhielten materielle Hilfe. Es folgt der Bereich der Sexualdelikte – darunter zählen sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sonstige Sexualdelikte sowie Kindesmisshandlung und Körperverletzung mit Todesfolge. Hier wandten sich 2015 bundesweit insgesamt 2963 Personen an den WEISSEN RING und erhielten materielle Hilfe, was einem Anteil von 28 Prozent entspricht. Es folgt, auf Platz 3, die Deliktsgruppe Diebstahl, unter denen Diebstahl, Trickdiebstahl, schwerer Diebstahl sowie Wohnungseinbruchdiebstahl erfasst sind. Hier erhielten bundesweit insgesamt 1247 Personen 2015 materielle Hilfe, was einem Anteil von 12 Prozent entspricht. Ebenfalls im Opferhilfe-Spektrum enthalten waren auch die Deliktsgruppen Nachstellung, Tötung, Raub, Betrug, Straftaten gegen die persönliche Freiheit sowie sonstige Delikte wie Erpressung, Unterschlagung, Sachbeschädigung und Brandstiftung. Statistisch exakt erfasst werden vom WEISSEN RING die Fälle, in denen materielle Hilfe geleistet wird. Die Anzahl der immateriellen Hilfeleistungen wie Trost, Beistand, und Begleitung werden vom Verein noch nicht statistisch nicht exakt erfasst. Sie liegen aber noch einmal bedeutend höher als die Werte für materielle Hilfe.

Die Mitarbeiter – das Herz der Opferhilfe

Bei all dem oben genannten Unrecht, das schuldlos in Not Geratenen widerfährt, sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter des WEISSEN RINGS zur Stelle. Sie haben es sich explizit zur Aufgabe gemacht, Menschen in Not mit Sensibilität, Professionalität und Einfühlungsvermögen neue Perspektiven zu vermitteln und Auswege sichtbar zu machen. Damit dies auch gelingt, braucht es ein solides Fundament. Der WEISSE RING hat daher hohe Standards bereits in der Aus-, aber natürlich auch in der Weiterbildung seiner ehrenamtlichen Mitarbeiter festgelegt. Die Bedürfnisse und Belange des Opfers stehen dabei immer im Fokus. Die Standards und Richtlinien thematisieren unter anderem Respekt gegenüber dem Opfer, professionelle Distanz, Angemessenheit und Art und Weise der Hilfeleistungen, Schutzbedürftigkeit des Opfers sowie Autonomie des Betroffenen. Sie sind in Form von Broschüren, aber auch über die Website des WEISSEN RINGS öffentlich einsehbar.

Die 3.200 Opferhelfer lernen diese Standards nicht nur. Sie leben sie, haben sie verinnerlicht und sind sich all der damit zusammenhängenden Verantwortung bewusst. Die Dankbarkeit, die Opfer von Straftaten nach erfolgter Hilfeleistung verspüren, ist für die Mitarbeiter wesentlicher Antrieb, weiterzumachen. Gerade hier lässt sich besonders gut beobachten, dass eine ehrenamtliche Mitarbeit beim WEISSEN RING eben kein „Routine-Tagesjob“ ist, bei dem auf die Uhr geschaut und Zeit abgesessen wird, sondern eine Herzensangelegenheit.

Welche Berufsgruppe besonders gerne hilft und ehrenamtlich beim WEISSEN RING tätig ist, lässt sich schlicht nicht sagen. Es ist ein Querschnitt durch unsere Gesellschaft: Studenten, Handwerker, Lehrer, Psychologen, Anwälte, Pfleger, Sozialarbeiter, Rentner, LKW-Fahrer, Förster und viele andere Berufsgruppen schultern die Arbeit des Vereins und sorgen dafür, dass Opfern von Straftaten schnell, unkompliziert und vielfältig geholfen wird. Eine ganz wesentliche Berufsgruppe, die den WEISSEN RING durch ihre Mitgliedschaft oder ihre Mitarbeit unterstützen, sind Polizeibeamte. Viele von ihnen sind noch im aktiven Dienst, für viele von ihnen bietet der Verein aber auch nach der beruflichen Laufbahn eine interessante Perspektive. Zum einen ist Polizisten das Themengebiet, in dem sich der WEISSE RING bewegt, sehr vertraut. Zum anderen ist es aber auch gerade ihnen ein Bedürfnis, für Opfer von Straftaten da zu sein. Denn nur zu gut wissen Polizeibeamte, wie groß die Not von Opfern nach der Tat ist, wie hilflos sich Menschen, in deren Leben massiv eingegriffen wurde, fühlen. Gerade sie können aus ihrem praktischen Berufsalltag heraus nachvollziehen, wie stark sich in der öffentlichen Wahrnehmung alles um den Täter dreht, wie schnell das Opfer hingegen vergessen ist. Dies ist ein sehr wichtiger Punkt: Für sie ist dies keine Erfahrung, die durch Lektüre oder durch Fernsehen und Internet vermittelt wird. Nein, es ist in der Tat eine Selbsterfahrung, mit der die Beamten Tag für Tag neu konfrontiert werden.

Enge Zusammenarbeiten zwischen Polizei und dem WEISSEN Ring gibt es seit jeher und immer wieder. Deutlich wird dies an den vielen, fest in der kriminalpräventiven Arbeit verankerten Projekten, die bereits zusammen durchgeführt wurden. Beispiele hierfür sind die bundesweite Warnschild-Kampagne „Stopp dem Diebstahl“, die auf Parkplätzen, in Tiefgaragen und in Parkhäuser Autofahrer auf das Thema Diebstahlskriminalität aufmerksam macht, die bundesweite Sicherheits-Initiative „K-EINBRUCH“, die unter anderem von Polizei und WEISSEM RING öffentlich vorgestellt wird sowie die Broschüren „Sicher leben“ und „Sicher zu Hause“, die von Polizei und WEISSEM RING herausgegeben wird und die sich gezielt mit der Sicherheit von Senioren befasst. Darüber hinaus wurden inzwischen bereits in zahlreichen Landesverbänden Kooperationsvereinbarungen zwischen dem WEISSEN RING und den jeweiligen Innenministerien getroffen, um die Zusammenarbeit weiter zu vertiefen.

Den Verein unterstützen: Wie Opferhilfe überhaupt möglich wird

Ein weiterer Grundsatz prägt die Arbeit des WEISSEN RINGS seit jeher: Der Verein arbeitet ohne staatliche Finanzierungshilfen. Dies sichert die notwendige Unabhängigkeit, sodass frei von jeglicher Einflussnahme und ohne Rücksicht auf politische Konstellationen allein das Interesse der Opfer im Vordergrund steht. Der WEISSE RING arbeitet souverän und glaubwürdig. Um Umkehrschluss ist er damit allerdings auf andere Formen der Unterstützung angewiesen: Mitgliedsbeiträge, Spenden, testamentarische Nachlässe und Geldbußen.

Eine tragende Säule des Vereins bilden seine Mitglieder. Sie sind es, die durch ihre Förderbeiträge die Vereinsarbeit überhaupt erst möglich machen und sicherstellen, dass

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V.

Bundesvorsitzende:	**Roswitha Müller-Piepenkötter** **Staatsministerin a. D.**
Bundesgeschäftsführung:	**Bianca Biwer**
Stellvertretende Bundesgeschäftsführung:	**Horst Hinger**
Bundesgeschäftsstelle:	**Weberstraße 16, 55130 Mainz** **Telefon: 06131 8303-0** **Telefax: 06131 8303-45** **E-Mail: info@weisser-ring.de** **Internet: www.weisser-ring.de**

Der WEISSE RING wurde am 24. September 1976 von 17 Gründungsmitgliedern in Mainz ins Leben gerufen. Initiator und Mitbegründer ist der Journalist und Fernsehmoderator von „Aktenzeichen XY … ungelöst", Eduard Zimmermann (1929-2009). Heute zählt der Verein knapp 50.000 Mitglieder und ist Deutschlands größte Hilfsorganisation für Opfer von Kriminalität.

Der WEISSE RING ist in 18 Landesverbände gegliedert und unterhält bundesweit rund 420 Außenstellen für Kriminalitätsopfer mit rund 3.200 ehrenamtlichen, professionell ausgebildeten Helfern. Der Verein leistet seine Hilfe unabhängig von einer Mitgliedschaft oder sonstigen Verpflichtungen. Seine Hilfsmaßnahmen umfassen unter anderem:

- Menschlichen Beistand und persönliche Betreuung von Kriminalitätsopfern und ihren Angehörigen nach einer Straftat
- Begleitung zu Terminen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht
- Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen
- Hilfeschecks für eine vom Opfer jeweils kostenlose und frei wählbare anwaltliche und psychotraumatologische Erstberatung sowie für eine rechtsmedizinische Untersuchung
- Übernahme von Anwaltskosten, insbesondere zur Wahrung von Opferschutzrechten im Strafverfahren und zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz
- Erholungsmaßnahmen für Opfer und ihre Angehörigen in bestimmten Fällen
- Finanzielle Unterstützung zur Überbrückung tatbedingter Notlagen
- Das Betreiben des bundesweiten Opfer-Telefons im Auftrag der Bundesnetzagentur, Rufnummer **116 006**

Der WEISSE RING hat bereits vielen hunderttausend Kriminalitätsopfern und ihren Angehörigen menschlichen Beistand und immaterielle Hilfe geben können.

Der Verein setzt dabei auf das ehrenamtliche Engagement: In jährlich vielen zigtausenden Stunden stehen die Helfer des Vereins Opfern mit Rat und Tat zur Seite und geben ihnen persönliche Zuwendung:

- Der WEISSE RING hat seit seinem Bestehen für die Geschädigten 348.285 materielle Hilfeleistungen erbracht.
- Der Verein hat für Opferbetreuungsmaßnahmen mehr als 201 Millionen Euro bereitgestellt.
- Der WEISSE RING erhält die Mittel für seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen (Mindestbeitrag: 2,50 Euro im Monat), Spenden, Nachlässen sowie durch Geldbußen, die von Gerichten und Staatsanwaltschaften verhängt werden.
- Der Verein fordert von Politik, Justiz und Verwaltung die Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation von Kriminalitätsopfern und ihrer Angehörigen.
- Der WEISSE RING kämpft für ein stärkeres gesellschaftliches Bewusstsein für die Situation der durch Kriminalität Geschädigten und hat seit seiner Gründung weit mehr als 65 Millionen Euro für das öffentliche Eintreten für Opferbelange eingesetzt.
- Der Verein unterstützt die Kriminalitätsvorbeugung und fordert mehr öffentliche Mittel für die Vorbeugung von Kriminalität. Der Verein hat seit seiner Gründung über 43 Millionen Euro zur Kriminalitätsvorbeugung zur Verfügung gestellt.
- Der WEISSE RING begleitet Projekte der Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs.
- Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband und bei Victim Support Europe, dem Dachverband der Hilfsorganisationen für Kriminalitätsopfer in Europa.
- Der WEISSE RING ist als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienend anerkannt und beachtet die vom Deutschen Spendenrat entwickelten Grundsätze zur Gestaltung der Spendenwerbung.

Spendenkonto: Deutsche Bank Mainz
BIC: DEUTDE5MXXX
IBAN: DE26 5507 0040 034 3434 00

beispielsweise Opfer-Hilfsmaßnahmen durchgeführt werden können. Darüber hinaus stärken die Mitglieder den Verein aber auch in seiner Rolle als Dialogpartner der Politik. Denn sie verleihen ihm den nötigen Schub und das nötige Gewicht bei der Durchsetzung berechtigter Opferinteressen im Gesetzgebungsprozess. Auch Spender sind mit ihren finanziellen Zuwendungen essenziell für die Arbeit des WEISSEN RINGS. Die Motive dafür, Gutes tun zu wollen, sind verschieden. Manchmal ist es einfach ein spontaner Gedanke, ein anderes Mal eine wohl durchdachte Überlegung, die mit der Zeit reift und zur Überzeugung wird. Häufig veranlassen auch einschneidende Situationen im Leben wie runde Geburtstage, Hochzeiten oder auch Todesfälle dazu, nicht nur über das eigene Leben, sondern auch über die Situation anderer Menschen nachzudenken und eine Spende zu leisten. Ob regelmäßig oder unregelmäßig, ob zweckgebunden oder als generelle Unterstützung der Vereinsarbeit gedacht – jeder Euro zählt und kommt denen zugute, die Hilfe und Beistand brauchen.

Viele Menschen unterstützen den WEISSEN RING auch durch einen testamentarischen Nachlass. Eigene Kinderlosigkeit,

unklare Familienverhältnisse oder einfach der Wunsch, über den eigenen Tod hinaus etwas Gutes zu tun – es gibt viele Gründe, eine gemeinnützige Organisation wie den WEISSEN RING im Testament mit zu bedenken. Denn oft löst der Tod als unabänderlicher Teil des Lebens den Gedanken aus, wie auch danach Verantwortung und Solidarität mit der Gesellschaft gezeigt werden können. Ein testamentarischer Nachlass wird damit nicht nur zum sichtbaren, sondern auch zum bleibenden Zeichen von Menschlichkeit und Hilfsbereitschaft. Geld nimmt der WEISSE RING aber auch ein, wenn rechtswidriges Verhalten sanktioniert wird. Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere zuweisende Institutionen sind berechtigt, Geldbußen zu verhängen. Als gemeinnützige Organisation ist der WESSE RING berechtigt, diese Beiträge für seine Arbeit und zur Erfüllung seiner Satzungsziele zu verwenden. Der Verein vertritt dabei die Überzeugung, dass Opferhilfe in einem modernen Rechtsstaat unverzichtbar ist. Da die staatlichen Möglichkeiten, Opfern und ihren meist ebenfalls belasteten Angehörigen unmittelbare und mitmenschliche Hilfe zuteil werden zu lassen, begrenzt sind, ist es daher umso wichtiger, durch finanzielle Zuweisungen das ehrenamtliche Engagement zu stärken, das der WEISSE RING praktiziert. Die einzelnen Zuweisungen und Zahlungen werden zentral in der Bundesgeschäftsstelle des Vereins in Mainz verwaltet, die diese Aufgabe zuverlässig, stetig und zeitnah erfüllt.

Aktionen und Botschafter: öffentliches Bewusstsein fördern

Ein ganz zentraler Aspekt, wenn von 40 Jahren Opferarbeit des WEISSEN RINGS die Rede ist, ist auch die Schaffung und Förderung eines öffentlichen Bewusstseins. Das heißt konkret: wachrütteln, Verständnis für die Nöte von Kriminalitätsopfern schaffen und der Öffentlichkeit das Wirken des WEISSEN RINGS in allen Facetten näherbringen. Dies ist mit der Zeit gelungen. Mittlerweile sorgen nicht nur Aktionen dafür, den WEISSEN RING immer wieder öffentlich effektiv zu positionieren. Auch prominente Personen des öffentlichen Lebens konnten dazu gewonnen werden, als Botschafter seinen Bekanntheitsgrad nach oben zu bringen.

Zentrale Aktion des WEISSEN RINGS ist der jedes Jahr am 22. März begangene Tag der Kriminalitätsopfer, der in diesem Jahr bereits sein 25-jähriges Jubiläum feierte. Im Jahr 1991 wurde der Tag vom WEISSEN RING ins Leben gerufen – als Mahnzeichen gegen mangelndes Problembewusstsein in der Gesellschaft hinsichtlich der Situation der Opfer. Inzwischen ist er fest etabliert. Bundesweit gehen die ehrenamtlichen Mitarbeiter nicht nur mit Informationsständen auf die Straße, sondern bringen sich auch im Rahmen von Diskussionsrunden, Presse-Gesprächen, Gottesdiensten, Luftballon-Aktionen und vielen weiteren Veranstaltungsformaten ein in den öffentlichen Diskurs. Sie nutzen den Tag der Kriminalitätsopfer, um zu erinnern und aufmerksam zu machen, aber auch, um Justiz und Politik mit konkreten Missständen zu konfrontieren und zum Handeln aufzufordern.

„Informierte Opfer sind stark“ war das Motto des diesjährigen Tags der Kriminalitätsopfer, der auf die festen, unumstößlichen Rechte von Opfern hinwies – und insbesondere deren Informationsrechte thematisierte. Angestoßen wurde aber auch das weitere Bekanntwerden des Projektes Infovictims, an dem sich verschiedene Opferhilfe-Organisationen aus anderen Ländern Europas beteiligen. Im Rahmen des Projektes werden auf einer eigens eingerichteten Website (www.infovictims.de) anschaulich und in leicht verständlicher Sprache unter anderem Vorgänge eines Strafprozesses aufgezeigt und daran Beteiligte vorgestellt. Darüber hinaus werden Opferrechte detailliert erklärt, aber auch Hilfestellungen beim ersten Umgang mit Tatfolgen gegeben. Dem WEISSEN RING ging es darum, nicht nur die Opfer selbst bestmöglich anzusprechen und sie über ihre Rechte aufzuklären. Sein erklärtes Ziel war es, alle Gruppen, die mit Opfern von Straftaten in Kontakt stehen – unter anderem Polizisten, Anwälte, Richter, Therapeuten und Sozialarbeiter – dafür zu sensibilisieren, mit welchen Ängsten und Widrigkeiten Kriminalitätsopfer kämpfen.

Wie sieht es mit Personen des öffentlichen Lebens aus? Gelingt es, sie für die eigene Sache zu begeistern und dafür zu sorgen, dass eine Botschaft öffentlich Gehör findet? Der WEISSEN RING hat es mit der Zeit in der Tat geschafft, prominente Unterstützer als Botschafter für den Verein zu gewinnen. Darunter zählen die Schauspieler Marek Erhardt, Steffen Schroeder, Til Schweiger, Nora von Collande und Herbert Herrmann, die Sportler Regina Halmich, Kirsten Bruhn, Silke Kraushaar-Pielach und Miriam Welte, die Musiker „Die Amigos“ und Stefan Gwildis sowie der Fernsehmoderator Jean Pütz. Auch die Polizei-Hubschrauberpiloten und „Häkel-Helden“ Tim Pittelkow und Carsten Krämer setzen sich als Botschafter für den Verein ein. Ihr Einsatz hilft dem WEISSEN RING enorm. Denn sie sind es, die sich mit ihrem Status und mit ihrem Bekanntheitsgrad öffentliches und mediales Interesse erregen und letztlich großen Anteil daran haben, den Opferhilfe-Gedanken in Deutschland noch weiter zu etablieren.

Eine sehr gelungene und wertvolle Kombination aus Botschafter-Tätigkeit und Aktion liefert auch immer wieder das Radsportteam des WEISSEN RINGS, bestehend aus sportbegeisterten Hamburger Polizisten. Als Botschafter des WEISSEN RINGS tourte das Team bereits zwei Mal mit dem Fahrrad durch die Bundesrepublik Deutschland – zuletzt im vergangenen Jahr 2015. Das Team repräsentierte den WEISSEN RING, machte an jeder Etappe auf sein Wirken aufmerksam und stellte die praktische Arbeit des Vereins vor. Das Interesse der Medien war groß – und somit im Hinblick auf eine Steigerung des Bekanntheitsgrades sehr effektiv.

Ausblick

Wenn all dies schon erreicht ist und sich die Situation der Opfer verbessert hat – ist der WEISSE RING dann überhaupt noch nötig? Die Antwort kann nicht eindeutiger sein: Ja, das ist er. Denn zum einen ist die Zahl der polizeilich erfassten Straftaten seit 1976, dem Gründungsjahr des WEISSEN RINGS, um fast 99 Prozent gestiegen. Zum anderen dreht sich in der öffentlichen und medialen Wahrnehmung zu häufig noch immer zu viel um den Täter. Das Opfer bleibt mit seinen Nöten und Bedürfnissen außen vor. Hier gegenzusteuern, ist nach wie vor eine Kern-Aufgabe des WEISSEN RINGS.

Eine Gesellschaft ohne Straftaten wäre äußerst wünschenswert. Aber leider wird sie Illusion bleiben, denn Menschen haben schon immer Unrecht begangen und Unbeteiligten Schaden zugefügt. Es gilt also für den WEISSEN RING, weiterhin Opfern praktisch zu helfen, für sie öffentlich und medial einzustehen und alles dafür zu tun, Straftaten bestmöglich vorzubeugen. Dies ist nicht nur eine große Aufgabe. Vor allem ist es auch eine große Herausforderung, die der Verein aber gern annimmt. 40 Jahre Opferhilfe sind kein Grund, sich zurückzulehnen. Der WEISSE RING wird sein Engagement mit aller Kraft und aller Leidenschaft fortsetzen – ganz im Sinne der Opfer.

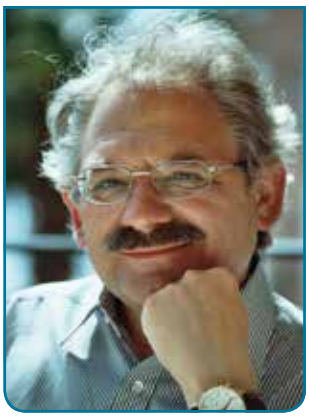

Glückwunsch an Botswana!

Korruption weltweit kaum bezähmbar – in Deutschland zuletzt wieder Anstieg um 190% ...

Von Norbert J. Breuer

Norbert J. Breuer ist freiberuflicher Fachmann für Exportmarketing und Interkulturelles Management.

Er arbeitete lange Jahre als Exportmanager in der Industrie und für öffentliche Wirtschaftsförderungen im In- und Ausland. Seit 20 Jahren ist er als selbständiger internationaler Managementberater tätig und führt mittelständische Unternehmen in Auslandsmärkte, vornehmlich in den französischen. Sein Spezialgebiet ist der Personal- und Vertriebspartnerbereich.

Daneben ist er als Seminar- und Hochschuldozent sowie als Buchautor tätig. www.breuer-exportmarketing.de

Am preußischen Hofe waren Bestechung und Bestechlichkeit – eigener wie auch ausländischer Minister – lange Jahre dermaßen gebräuchlich, daß wohl selbst die Ex-Blatter-FIFA unserer Tage erblassen würde.

Als „Sittenverderbnis“ geißelte dann aber schon der antike BROCKHAUS von 1904 die „Korruption“. Den Straftatbestand der „Bestechung“ kannte das Lexikon indes nur in Sachen des Beamtentums. Auf Jene, die als Bestochene oder Bestechende ertappt wurden, wartete damals schon eine furchteinflößende Strafpalette: von 1.500 Reichsmark (umgerechnet heute etwa 15.000 €) bis Zuchthaus.

Im deutschen Geschäftsleben hingegen sah es unbewölkt aus: noch bis Ende 1998 – Sie lesen richtig! – konnte man Schmiergelder frohgemut von der Steuer absetzen Denn bis dahin hatten deutsche Firmen in praxi weder steuer- noch strafrechtliche Auswirkungen einer Schmiergeldzahlung zu fürchten. Man möchte fast meinen, Nachkriegsdeutschland habe dem Treiben lange mit einem gewissen Wohlwollen zugeschaut, da dadurch gerade auch aus dem Ausland satte Aufträge an Land gezogen werden konnten.

Manchen Konzernen ging denn auch die diametrale Wende hin zu ethischem Handeln etwas zu flott. Industriepötte wie SIEMENS, VW, MAN und DAIMLER rissen die neue Hürde spektakulär. Zumal Ethik zum Jahrtausendwechsel wirtschaftsuniversitär so wenig Raum einnahm wie Heimatkunde in der heutigen Grundschule.

Aufgeschreckt ließen unsere Wirtschaftskapitäne sogleich allerorten sog. *Compliance*-Abteilungen, die Gesetzes- und Vorschriftentreue pingelig überwachen sollten, aus dem Boden stampfen. Es wurden Posten mit so illustren Funktionsbezeichnungen wie *Compliance Officer* und *Crime Risk Controller* aus dem Boden gestampft – Kriminalitätsrisikokontrolleur hätte wohl auch zu altbacken geklungen.

DAIMLER jedenfalls durchlief binnen drei Jahren eine atemberaubende Metamorphose: 2010 wurden noch Schmiergeldverfahren in den USA gegen eine Strafzahlung von 185 Millionen Dollar eingestellt. Die Stuttgarter bekannten sich in einem Vergleich nämlich der Bestechung von Regierungsbeamten schuldig. In mindestens 22 Staaten, z. B. in Turkmenistan und Indonesien, in Rußland, China, Griechenland, der Türkei oder Ägypten, sollen, um lukrative Staatsaufaufträge hereinzuholen, Luxuslimousinen und Briefumschläge voller Banknoten diskret an Zeitgenossen der Gattung „Nieder mit der Korruption – aber ich will meinen Anteil!“ überreicht worden sein.

Doch nur drei Jahre später schon lobte der ehemalige FBI-Chief Louis Freeh – im Auftrag von US-Gericht und US-Börsenaufsicht SEC externer Aufseher des Autobauers – „DAIMLER habe sich für viele Unternehmen zum Vorbild in Sachen Integrität gewandelt“. Das Unternehmen „habe beim Thema Compliance und Integrität Gold-Standard erreicht und sei inzwischen gar zum Vorbild für viele US-Unternehmen gereift“, verriet er der Süddeutschen Zeitung. „Man habe eine nachhaltige Compliance-Kultur geschaffen“.

Im Grunde funktioniert Korruption recht simpel: Das bekannte deutsche Sprichwort „Wer gut schmiert, der gut fährt“ gibt bereits einen ersten Hinweis auf deren Nützlichkeit. Daß man in solchen Fällen jedoch besondere Vorsicht walten lassen sollte, wird mit „Man darf alles tun, man darf sich nur nicht erwischen lassen“ dargetan. Doch gemach: Die Gefahrenschwelle erwischt zu werden, liegt eher niedrig, allenfalls bei verbissenen Buchhalternaturen etwas darüber.

Die Praktikabilität liegt dagegen hoch: denn es gibt meist zwei Täter, sie tragen zu ihrem gegenseitigen Verderben bei, agieren paradoxerweise aber zum beiderseitigen Vorteil. Den Nachteil hat eine meist gesichtslose Menge: Staaten, Gesellschaften, Organisationen, Unternehmen, vor allem der unbekannte Bürger. Zu den nachteiligen Auswirkungen der Korruption zählen die Wettbewerbsverzerrung, nach oben driftende Marktpreise, der Rückzug seriöser Unternehmen, die sich mangels Aussicht gar nicht erst um Aufträge bewerben, oder daß minderwertige Produkte zum Einsatz kommen: man stelle sich nur die bösen Folgen in den Bereichen Medizin, Nahrungsmittel, Luftfahrt und Bau vor.

Meist beginnen Bestechungshandlungen ganz im Kleinen, der Klient wird „angefüttert". Eine Flasche Wein, ein üppiges Dinner, später erfreut ein netter Segelkurs in Saint-Tropez. Und irgendwann ist Schluß mit der Possierlichkeit, ist selbst durch reuige Umkehr kein strafloser Abgang mehr möglich. Noch schlimmer: man ist erpreßbar geworden und sieht womöglich keinen Ausweg mehr.

Inwieweit nun der deutsche Gesetzgeber mit nachfolgender, verquerer Steuervorschrift für „Geschenke unter Geschäftspartnern" den Anfängen der Korruption vorbeugen möchte oder sich bloß einmal mehr als vom ehemals großzügigen deutschen Adler zum kleinlich-peinlichen Habicht im Hühnerstall gewandelt zeigen möchte, sei zu bewerten dem Leser selbst überlassen. Der Förderung guter Manieren leistet er jedenfalls einen Bärendienst und Peinlichkeiten Vorschub. Nehmen wir die Lupe:

- Absetzen dürfen Sie den Kaufpreis für Präsente nur mehr dann, falls er bei weniger als 35 Euro pro beschenkter Person und Kalenderjahr liegt. Sobald der Preis diese Grenze überschreitet, können Sie den Betrag nicht mehr als Betriebsausgabe absetzen – nicht einmal jenen Teil unter 35 Euro.
- Der Beschenkte indes muß das Geschenk obendrein wie eine Einnahme behandeln, den Wert buchen und versteuern – wie peinlich für alle Beteiligten! Wer seinen Geschäftspartner nun nicht durch diese erzwungene Ausgabe verärgern will, kann das Präsent vorab pauschal mit dreißig Prozent des Kaufpreises versteuern – Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer kommen noch dazu. Diese Pauschalsteuer können Sie jedoch als Betriebsausgabe ansetzen, wenn die Geschenke weniger als 35 Euro kosten. Der Beschenkte muß für das Präsent diesenfalls keine Steuern mehr zahlen.
- Am besten weisen Sie Ihren Geschäftsfreund also darauf hin, daß Sie das Geschenk bereits versteuert haben, damit er die Steuer nicht auch noch zahlt. Ja, laut Einkommensteuergesetz sind Sie sogar verpflichtet, Ihrem Geschäftsfreund dies mitzuteilen. Am besten also schreiben Sie ihm gesetzeskonform: "Wir danken Ihnen herzlich für die angenehme Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr und wünschen Ihnen, im Zusammenklang mit § 37b EStG des bundesdeutschen Einkommensteuergesetzes, Frohe Weihnachten!"

Wer nun vermeint, die Korruption werde durch ihre staatliche Ächtung in den Orkus der Geschichte entschwinden, der ist blauäugig. Staaten können viele alte Zöpfe abschneiden, aber trotz aller Experimente nicht das Trinken und Rauchen, Drogen, die Prostitution - und die Korruption, jedenfalls nicht zur Gänze. Die Hydra Bestechung und Bestechlichkeit wird vor der Morallehre niemals einknicken – da mache sich keiner etwas vor. Im Gegenteil: weltweit wird weiterhin, teils zunehmend, auf letztere gesetzt. Der öffentliche Bannfluch wirkt demnach kaum. Die Korruption hat in den letzten Jahren in manchen Teilen der Welt sogar zugelegt, dort eher das Zeug zum Kavaliersdelikt.

Auch in Deutschland ist, wie das BKA berichtet, die Korruption denn auch von 2013 bis 2014 signifikanterweise um 188% gestiegen (20.263 Straftaten; 350 Millionen €) – der zweitschlechteste Wert seit 2003. Und obendrein: geschätzte 95% der Korruptionsfälle in Deutschland werden niemals aufgedeckt ...

Die deutsche Bauindustrie gilt unter unseren Unternehmenssektoren nach wie vor als besonders korruptionsnah. Im Oktober 2015 berichtet das „Manager-Magazin", daß Mister Freeh auch den Mannheimer Baukonzern Bilfinger berate. Dieser stehe nicht nur wegen einer Korruptionsaffäre in Nigeria seit knapp zwei Jahren unter Beobachtung des US-Justizministeriums. Natürlich darf der skandalumwitterte Hauptstadtflughafen nicht fehlen: hier kam es auch zu Anklagen wegen Korruption, in Sachen des Bauausrüsters IMTECH. Als Saubermänner hingegen dürfen die deutschen Maschinenbauer gelten.

Einer Umfrage (2014) der Unternehmensberatung Ernst & Young zufolge, sind 39 Prozent der Manager der Meinung, daß Bestechung in ihrem Land an der Tagesordnung ist, vor allem Brasilianer. „Jeder für sich, Gott für uns alle!" liegt demnach im Trend. Doch nur sechs Prozent deutscher Top-Manager meinen, daß Betrug und Bestechung in Deutschland ein Problem sei.

Bekannt ist die in Berlin angesiedelte „Transparency international" vor allem durch ihren „Corruption Perceptions Index" (CPI) – eine Art Bundesliga-Tabelle der korruptionsbezogen saubersten und schmuddeligsten Länder der Erde. Er fußt auf Einschätzungen zur Korruption im öffentlichen Sektor. Die weltweit tätige NGO finanziert sich vorwiegend durch staatliche Spenden. Um dem größten anzunehmenden Unfall vorzubeugen – nämlich daß diese NGO selbst bestechlich wäre – sind die Zuwendungen einzelner Spender auf wenige tausend Euro begrenzt.

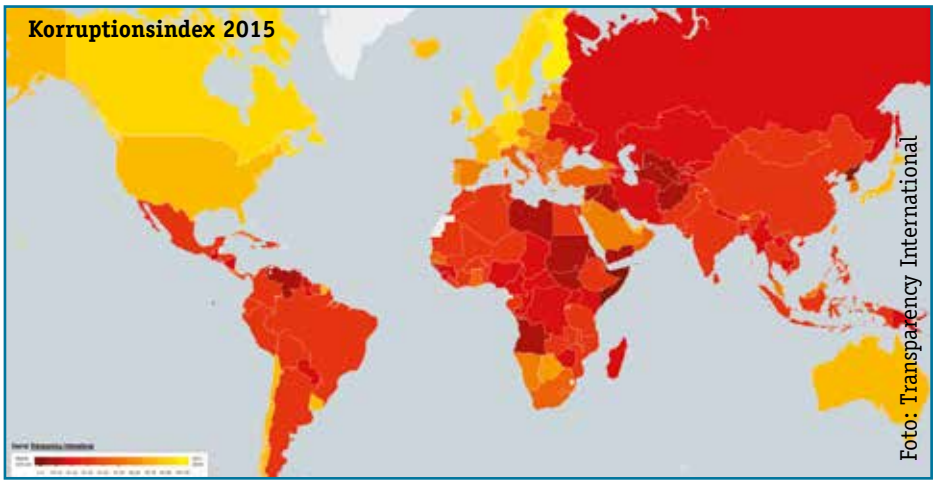

Foto: Transparency International

2015 stand Dänemark erneut auf Platz 1 der Lauterkeit. Den Schlußlicht-Platz 167 teilten sich – vermutlich ganz unbußfertig – Nordkorea und Somalia. Deutschland liegt auf einem vorzeigbaren 10. Platz, 2014 noch auf Rang 12. (Durch fehlende Regelungen zur Abgeordnetenbestechung, die Horst

Seehofer noch 2013 anmahnen mußte, befand man sich – aufgrund „verfassungsrechtlicher Bedenken" – bis Ende 2014 noch in der genierlichen Gesellschaft schartiger Länder wie Syrien und Sudan, die ebenfalls die UN-Konvention gegen Korruption nicht ratifiziert hatten.)

Es wäre nun ungerecht zu korrelieren, daß ärmere Länder grundsätzlich mehr Bestechung aufwiesen als reiche. Generell ist diese Tendenz zwar augenfällig, doch Länder wie Chile und Uruguay liegen nur knapp hinter den USA und Japan.

Das ehemals arme Botswana, heute konsolidiert, liegt als bester afrikanischer Staat gar stolz auf Platz 28.

Zum Vergleich: Frankreich nimmt Rang 23 ein und Erdogans neue „Süper"-Türkei ist binnen zweier Jahre von Platz 53 auf Platz 66 abgestürzt. Vor allem auch die Empfänglichkeit für Bestechung in riesigen Schwellenländern ist bedenklich: Indien (76; 2012: 85.), China (83; 2014: 100) und Rußland (119; 2014: 136.) verbesserten sich zwar, bleiben aber tief im Keller; Brasilien sackte gar noch tiefer (76.; 2014: 69.). Der Index erweckt denn auch in Managerseminaren oftmals eine Mischung aus Interesse, Erstaunen und Erheiterung.

Die ehemalige Bundesverfassungsrichterin Christine Hohmann-Dennhardt baute bei DAIMLER das Vorstandsressort für Recht und Integrität auf, nun wirkt sie bei VW, wo ihr 2016 im Zuge des Abgasskandals gar noch Mister Freeh hinzugesellt werden sollte. Sie ist sicher: „Die Bestechung zerstört Gesellschaften – das wollen wir ändern; dies nicht zuletzt, weil die so entstehende Rechtssicherheit auch ökonomisch hilfreich ist." In stabilen Ländern könne man schließlich effizienter arbeiten und es entstünden daraus neue Käuferschichten. Weltkonzerne wie Daimler könnten dabei Breschen schlagen.

Hehre, löbliche Wünsche, doch „old habits die hard". (Auch wir Deutsche haben ja liebe Gepflogenheiten, die weltweit für Empörung sorgen, uns aber normal vorkommen: man denke bloß an das stundenlange Vor-Reservieren von Pool-Plätzen mittels Badetüchern.) Die Goldene Regel im Export lautet eben unverändert: Anpassung. Und diese ist – bis auf eine Ausnahme: die Korruption – nicht nur erlaubt, sondern zwingend. Und auch das Interkulturelle Management lehrt ja „When in Rome, do as the Romans do." Ein BWL-Student schrieb in einer Klausur auf die Frage hin, was er tue, wenn sein Chef von ihm erwarte, daß er einen Auftrag über ein Brückenbauprojekt in Tansania an Land ziehe, dies aber nur über Bestechung zu erreichen sei: dann ließe er das Ganze eben über die Filiale in Rio de Janeiro abwickeln.

Machen wir uns nichts vor: durch das Verbot der Bestechung sind der deutschen Volkswirtschaft zweifellos schon gewaltige Summen verlorengegangen. Nichtsdestoweniger ist es löblich, daß unser Staat dies in Kauf nimmt, moralisch einwandfreies Verhalten verlangt und die Wirtschaft mal hintan stellt – nicht alles muß schließlich wirtschaftlich sein, sonst brauchte man auch keine Denkmäler mehr zu bauen. Andererseits bestehen Zweifel, ob unser Staat mit seiner Entwicklungshilfe aus Steuergeldern nicht selbst indirekt zum Täter wird: denn diese fördert in praxi durchaus Korruption und schafft Abhängigkeiten, die willfährig machen.

Auch wenn das Geschäftsleben weiter nach dem menschlichen Motto „Hoffnung auf, Angst vor" funktionieren wird, der Kampf gegen die Korruption muß weiter nachsichtslos vorangetrieben werden statt sich ihr zu ergeben. In manchen armen Ländern ist jedoch auch Behutsamkeit angezeigt, könnten doch kleine Beamte ohne Schmiergelder ihre Familie nicht mehr ernähren; entzöge man ihnen diese Geldquelle abrupt, bräche womöglich die staatliche Administration zusammen. Es trifft sich gut, daß ein Bundespräsident a. D, der zeitweilig im Verdacht der Vorteilsnahme stand, mittlerweile Vorträge mit dem Titel „Ethik und wirtschaftlicher Erfolg" hält.

Solange man kämpft, hat man eben nicht verloren. Insgesamt sieht Transparency denn auch mehr Länder, in denen sich die Lage 2015 verbessert habe, aber in zwei Drittel der 168 untersuchten sei die Korruption weiterhin „sehr hoch".

Alle Angaben ohne Gewähr.

REZENSION

Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung: StPO

Der neue Großkommentar erläutert die Strafprozessordnung wissenschaftlich fundiert und zugleich mit präzisem Blick auf die Bedürfnisse der Praxis. Der einheitliche systematische Aufbau aller Einzelkommentierungen gewährleistet hervorragende Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Werkes. Die neueste Rechtsprechung und Literatur sind umfassend ausgewertet. Wo keine gesicherte Judikatur vorhanden ist, bietet das Werk praxisnahe eigene Lösungsvorschläge.

Band 1 umfasst die Kommentierung der §§ 1–150 StPO. Den Erläuterungen vorangestellt ist eine instruktive Einführung, die über Wesen und Ziel des Strafprozesses, die Verfahrensgrundsätze und Prozessvoraussetzungen, über Ablauf und Struktur des Strafverfahrens sowie über die internationalen Dimensionen der Materie informiert. Schwerpunkte im Band 1 sind umfangreiche Erläuterungen

- zum Zeugenbeweis (§§ 48–71 StPO)
- zum Themenbereich Sachverständige und Augenschein (§§ 72–93 StPO)
- zu Beschlagnahme, Überwachung und Durchsuchung (§§ 94–111 p StPO) sowie
- zur Verhaftung und vorläufigen Festnahme (§§ 112–130 StPO).

Der Kommentar richtet sich an alle im Bereich des Strafrechts aktiven Praktiker, beispielsweise Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Polizei und Verwaltung.

Autor:	**Prof. Dr. Hans Kudlich**
Anmerkungen:	**2014. Buch. XXXIX, 2212 S. in Leinen**
Preis:	**EUR 299,-**
ISBN:	**978-3-406-64681-2**
Verlag:	**Verlag C.H. Beck**

Die polizeibezogenen Empfehlungen

der StPO-Expertenkommission zur praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens

Von Ass. iur. Steffen Rittig, LL.M.; Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat eine Expertenkommission eingesetzt, die Vorschläge zur Verbesserung des Strafprozessrechts erarbeitet hat. Das Gremium empfiehlt eine ganze Reihe von Änderungen, die das Verfahren straffen und vereinfachen sollen. Der Beitrag erläutert und bewertet diejenigen Vorschläge, die die Arbeit der Polizei im Strafverfahren betreffen.

1. Einleitung

Das Strafverfahren und die damit verbundene Formenstrenge werden teilweise als ineffektiv und über das erforderliche Maß hinaus aufwendig empfunden. Um innerhalb des durch das Grundgesetz abgesteckten Rahmens Verbesserungsmöglichkeiten auszuloten, hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eine „Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens" eingesetzt. Das 42-köpfige Gremium besteht aus Vertretern der Wissenschaft, der juristische Praxis, der Landesjustizverwaltungen, des Bundesministeriums des Innern und des BMJV. In ihrem im Oktober 2015 vorgestellten und rund 180 Seiten starken Bericht spricht die Expertenkommission 50 Empfehlungen zur Änderung des Strafverfahrensrechts aus, die das Verfahren effektiver gestalten sollen. Im Folgenden werden die unmittelbar die polizeiliche Arbeit betreffenden Vorschläge erläutert und bewertet. Dabei wird auch auf die Stellungnahme des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer Bezug genommen.

2. Anwesenheits- und Fragerecht des Verteidigers bei polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen

Die Expertenkommission empfiehlt: *„Dem Verteidiger sollte ein Anwesenheitsrecht bei der polizeilichen Vernehmung des Beschuldigten gestattet werden. Ihm sollte dabei ein Fragerecht zustehen."*

Bisher besteht ein Anwesenheitsrecht des Verteidigers nur bei richterlicher (§ 168c Abs. 1 StPO) und staatsanwaltschaftlicher Vernehmung (§ 163a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 168c Abs. 1 StPO). Das ist tatsächlich nicht überzeugend, denn nach Auffassung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kann das Anwesenheitsrecht in dieser Verfahrenssituation aus Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK und aus der Richtlinie 2013/48/EU vom 22. Oktober 2013 hergeleitet werden. Insoweit sieht die Expertengruppe die Bundesrepublik Deutschland durch europarechtliche Vorgaben zur Anpassung der StPO verpflichtet.

Wird einem Verteidiger nach heutigem Recht die Anwesenheit bei der polizeilichen Vernehmung nicht gestattet, wird er dem Beschuldigten die Verweigerung der Aussage zur Sache empfehlen oder ihn zum Gehen auffordern, wodurch die polizeiliche Vernehmung sinnlos wird. Vor diesem Hintergrund würde die Einführung eines Anwesenheitsrechts bei der polizeilichen Vernehmung in der Gesamtschau aller Vorgänge vermutlich keine Mehraufwände für die Polizei verursachen.

Die Expertenkommission fürchtet allerdings, dass die polizeilichen Vernehmungspersonen dem juristischen Sachverstand des Verteidigers nicht gewachsen sein könnten. Das scheint unbegründet, denn die polizeiliche Vernehmung dient in erster Linie der Sachverhaltsaufklärung, weshalb dem Beschuldigten zumindest bei der ersten polizeilichen Vernehmung gem. § 163a Abs. 4 Satz 1 StPO nur die ihm zur Last gelegte Tat zu eröffnen ist, nicht aber die in Betracht kommenden Strafvorschriften. Die Nennung der Strafvorschriften verlangt nur § 136 Abs. 1 Satz 1 StPO, auf den § 163a Abs. 4 Satz 2 StPO gerade nicht verweist, weshalb sich die Polizeibeamten auf vertiefte rechtliche Auseinandersetzungen mit dem Verteidiger ohnehin nicht einlassen müssen. Zudem trifft die Polizei auch keine verfahrensabschließenden Entscheidungen, weswegen es auch aus der Sicht eines Verteidigers nicht sinnvoll erscheint, nach Einleitung eines Strafverfahrens mit der Polizei vertiefte Diskussionen über rechtliche Details zum Strafvorwurf zu suchen. Schließlich, drittes Argument, ist es bei Abwesenheit eines Verteidigers typischerweise der

Beschuldigte, der der Fachkompetenz der Polizeibeamten unterlegen und damit aus prozessualer Sicht schützenswert ist. Somit spricht viel dafür, Strafverteidigern ein Anwesenheitsrecht bei polizeilichen Vernehmungen zuzubilligen und ihnen dann – anders macht es keinen Sinn – auch ein Fragerecht zuzubilligen. Das sieht auch der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer so.

3. Anwesenheits- und Fragerecht des Verteidigers bei Tatortrekonstruktionen und Gegenüberstellungen

Die Expertenkommission empfiehlt: *„Bei Tatortrekonstruktionen und Gegenüberstellungen mit dem Beschuldigten sollte dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet werden. Die Regelungen weiterer Anwesenheitsrechte des Verteidigers empfiehlt die Kommission nicht."*

Bisher hat der Verteidiger bei Gegenüberstellungen nach § 58 Abs. 2 StPO und Tatortrekonstruktionen kein Anwesenheitsrecht. Wird seine Teilnahme abgelehnt, kann er Einzelheiten nur durch Akteneinsicht erfahren. Zurecht zieht die Kommission an dieser Stelle einen Vergleich zur Beschuldigtenvernehmung und sieht Parallelen, die die Einführung eines Anwesenheitsrechts zugunsten des Verteidigers bei Tatortrekonstruktionen und Gegenüberstellungen mehr als nahelegen.

Eine Tatortrekonstruktion kann durch die Anwesenheit der Verteidigung allerdings schwieriger werden, wenn nachdrücklich andere Vorstellungen vom Geschehensablauf eingebracht werden. Andererseits lassen sich so vielleicht frühzeitig und dokumentiert Einwände abarbeiten, die sonst erst in der Hauptverhandlung vorgebracht würden und zur Wiederholung der Tatrekonstruktion führen könnten. Dies spricht genauso für den Vorschlag der Kommission, wie auch das Argument, dass Tatortrekonstruktionen unter Mitwirkung eines Beschuldigten viel besser gelingen können. Muss ein Verteidiger aber seinen Ausschluss befürchten, kann er aus verfahrenstaktischen Erwägungen selbst einem geständigen Beschuldigten die Mitwirkung an der Rekonstruktion keinesfalls empfehlen. Entsprechend begrüßt auch der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer den Vorschlag, auch wenn man sich dort noch weitere Anwesenheitsrechte des Verteidigers gewünscht hätte, etwa bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung von Zeugen.

Foto: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz

4. Legaldefinition für den Beschuldigtenbegriff

Die Expertenkommission empfiehlt: *„Die Möglichkeiten einer gesetzlichen Regelung des Beschuldigtenbegriffs unter Einschluss der Rechtsstellung des strafunmündigen Kindes sollten geprüft werden."*

Derzeit wird der Beschuldigtenbegriff in der StPO zwar vorausgesetzt, eine Legaldefinition existiert allerdings nicht. Daher gibt es verschiedene Ansichten über die Voraussetzungen der Beschuldigteneigenschaft, die zu einem *„formellen Beschuldigtenbegriff"*, einem *„materiellen Beschuldigtenbegriff"* und dem in praxi typischerweise angewendeten *„gemischt formell-materiellen Beschuldigtenbegriff"* geführt haben. Die Frage, von welchem Beschuldigtenbegriff auszugehen ist, hat für die Polizei eine hohe Bedeutung, weil der Beschuldigtenstatus verfahrenserhebliche Informations- und Belehrungspflichten auslöst, die vor der polizeilichen Vernehmung zur Sache oder im Zusammenhang mit einer Spontanäußerung zu erfüllen sind. Die Empfehlung der Expertengruppe kann wegen der damit verbundenen Rechtsklarheit für die Polizei nur begrüßt werden. Das sieht auch der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer so.

5. Erscheinenspflicht von Zeugen bei der Polizei bei staatsanwaltschaftlichem Vernehmungsauftrag

Die Expertenkommission empfiehlt: *„Zeugen sollten zur Vernehmung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft erscheinen müssen, wenn der polizeilichen Ladung ein einzelfallbezogener Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zeugeneigenschaft oder hinsichtlich des Vorliegens von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten, soll die Polizei verpflichtet werden, unverzüglich Kontakt mit der Staatsanwaltschaft aufzunehmen."*

Zeugen sind nach geltendem Recht nur bei richterlichen (§ 48 Abs. 1 StPO) und staatsanwaltschaftlichen (§ 161a Abs. 1 Satz 1 StPO) Vernehmungen zum Erscheinen verpflichtet, nicht jedoch auf Ladung der Polizei. Das Verfahren kann sich aber erheblich verzögern, wenn geladene Zeugen ohne Rückmeldung der polizeilichen Vernehmung fernbleiben. Daher ist der Vorschlag, die Zeugen bei staatsanwaltschaftlicher Einzelanordnung zum Erscheinen zur polizeilichen Vernehmung zu verpflichten, ein begrüßenswerter Ansatz zur Verfahrensbeschleunigung. Das angestrebte Erfordernis einer Einzelanordnung resultiert aus der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft, die immerhin bis zum Abschluss der letzten gerichtlichen Instanz die verfahrensrechtliche Verantwortung für alle strafprozessualen Maßnahmen trägt. Deshalb hat das Gremium auch zurecht keine generelle Erscheinenspflicht bei polizeilichen Vernehmungen empfohlen. Dieser Vorschlag findet auch den Zuspruch des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, die die verpflichtende Teilnahme an einer polizeilichen Vernehmung allerdings gerne mit einer audiovisuellen Dokumentation derselben verknüpft sähe (siehe unten Nr. 7).

Plausibel ist auch die Empfehlung der Expertenkommission, die ohnehin geübte Praxis einer Rücksprache zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft bei Zweifeln über die Zeugeneigenschaft oder Art und Umfang eines Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrechts im Gesetz zu verankern.

6. Abschaffung des Richtervorbehalts bei Blutproben für Verkehrsdelikte

Die Expertenkommission empfiehlt: *„Der Richtervorbehalt bei Blutprobenentnahmen sollte im Bereich der Straßenverkehrsdelikte abgeschafft werden. Die regelmäßige Anordnungsbefugnis sollte auf die Staatsanwaltschaft übergehen."*

Die Entnahme einer Blutprobe zur Feststellung der Blutalkoholkonzentration zu repressiven Zwecken bei Verdacht der Fahruntüchtigkeit ist eine körperliche Untersuchung gem. § 81a Abs. 1 StPO, deren Anordnung nach Abs. 2 der Vorschrift dem Richter obliegt. Nur wenn die engen Voraussetzungen einer Gefahr im Verzug vorliegen, obliegt die Anordnungskompetenz dem Staatsanwalt und, nach herrschender Auffassung nachrangig, ihren Ermittlungspersonen.

Nicht geteilt wird die Auffassung der Kommission, dass die Grundrechtseingriffsintensität bei der Blutentnahme derart niederschwellig sei, dass ein vorgeschalteter Rechtsschutz in Form eines Richtervorbehalts verzichtbar wäre. Auch wenn eine ordnungsgemäß durchgeführte Blutentnahme tatsächlich nicht schlimm ist, steht die Annahme der Niederschwelligkeit doch im Widerspruch zu der Wertung des § 81a Abs. 1 Satz 2 StPO. Nach dieser Vorschrift sind die mit unfachmännischen Blutentnahmen verbundenen Gefahren nämlich offenbar so hoch, dass Blutentnahmen kumulativ nur *„von einem Arzt"* und nur *„nach den Regeln der ärztlichen Kunst"* vorgenommen werden dürfen. Vor diesem Hintergrund erscheint der Verzicht auf vorgeschalteten Rechtsschutz durch Wegfall des Richtervorbehalts keinesfalls naheliegend, sondern als Systembruch. Vermisst wird in diesem Zusammenhang eine Auseinandersetzung mit der Durchsuchung des Beschuldigten nach Beweismitteln gem. § 102 StPO, die nach § 105 Abs. 1 StPO ebenfalls unter Richtervorbehalt steht. Für diese Maßnahme wurde nämlich gerade kein Verzicht auf den Richtervorbehalt empfohlen, obwohl beispielsweise das Abtasten des bekleideten Körpers und der anschließende Griff in die Hosen- und Jackentaschen eindeutig weniger grundrechtsbelastend sind als die Entnahme von Blut aus dem Körper mit einer Spritze.

Nicht überzeugend ist ferner die Annahme der Kommission, dass der nachträgliche Rechtsschutz ebenso effektiv die Rechtsstaatlichkeit der Ermittlungsmaßnahme sichern könne, wie ein Richtervorbehalt. Die Kommission geht auf zwei wesentliche Punkte nicht ein: Zum wird ein Gericht nachträglich nur auf Antrag tätig, was wiederum voraussetzt, dass der Betroffene von der Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes weiß, was mangels Rechtsbehelfsbelehrung in diesen Fällen erst nach kostenpflichtiger Beratung durch einen Rechtsanwalt der Fall sein wird. Zum zweiten ist die eigentlich statthafte Anfechtung der Maßnahme gem. § 23 EGGVG wegen ihrer Erledigung ausgeschlossen, weshalb dem Betroffenen als Rechtsbehelf nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung analog § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO bleibt. Dieser Antrag wird aber in aller Regel fruchtlos verlaufen, weil das Gericht erst nach Vorlage der Verfahrensakte entscheiden kann. Die Akte der die Maßnahme anordnenden Behörde wird spätestens bei der erst mehrere Tage später dort eingehenden Anforderung durch das Gericht typischerweise aber so abgefasst sein, dass die Voraussetzungen für die Anordnung der Blutprobe im Rückblick in jedem Fall erfüllt sein werden – alles andere wäre eine enorme Überraschung. Daher gilt: Nur die spontane Beantwortung von Fragen, die der Richter dem (z. B. auf Geheiß des Staatsanwalts) anrufenden Polizeibeamten zum Sachverhalt stellt, ist geeignet, eine objektiv bestehende Unklarheit des Sachverhalts oder etwa bestehende Wertungsfehler (z. B. der Verdacht einer Trunkenheitsfahrt ergäbe sich daraus, dass der Proband einen Atemalkoholtest verweigert) aufzudecken und zugleich mit Blick auf den drohenden Beweismittelverlust schnell zu entscheiden.

Dieser Einwand darf nicht so verstanden werden, dass Staatsanwaltschaft und Polizei nicht die fachliche Expertise für eine ordnungsgemäße Prüfung hätten. Er ist vielmehr das Ergebnis der allgemeinen Wertung des Gesetzgebers, dass von der Exekutive angestrebte schwerwiegendere Grundrechtseingriffe *vor* ihrer Durchführung auch durch die Judikative geprüft werden müssen (Vier-Augen-Prinzip), sofern die Zeit es irgendwie zulässt, und zwar sowohl in der Repression als auch in der Prävention. Zur Verdeutlichung des Gedankengangs sei auf die repressive Freiheitsentziehung verwiesen: Grundsätzlich bedarf es eines vorher einzuholenden gerichtlichen Haftbefehls nach § 114 StPO. Nur unter den engen Voraussetzungen der Gefahr im Verzug kann eine vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO auch durch Staatsanwaltschaft und Polizei erfolgen, was dann – anders als bei der Blutentnahme – unmittelbar die Vorführung gem. § 128 Abs. 1 S. 1 StPO und damit nachträglichen Rechtsschutz ohne ein Antragserfordernis auslöst.

Obwohl die Kommission die Blutentnahme als niederschwellig ansieht, unterbreitet sie den dann auf der Hand liegenden Vorschlag nicht, nicht nur bei Verkehrsdelikten, sondern in allen Deliktsbereichen auf den Richtervorbehalt bei der Blutentnahme zu verzichten. Das ist nicht konsequent, denn aus der Sicht des Beschuldigten pikst die Nadel immer gleich stark in den Arm, rechtlich formuliert hat dieser Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG immer dieselbe Intensität, unabhängig vom Anlass der Blutentnahme. Es stellt sich daher die Frage, ob der Vorschlag der Kommission nicht primär durch den Wunsch nach einer Entlastung der Gerichte geleitet ist, weil die allermeisten Blutentnahmen aus Anlass des Verdachts eines Verkehrsdelikts durchgeführt werden.

Vor dem hier erläuterten Hintergrund ist es sehr überraschend, dass der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer dem Vorschlag *„nicht entgegentritt"*, ihn also weder begrüßt, noch ablehnt. Der Ausschuss folgt der Expertengruppe in der Annahme, der massenhafte Charakter der Blutentnahme im Verkehrsbereich rechtfertige (nur dort!) niederschwelligere Eingriffsvoraussetzungen, zumal es nicht um schwerwiegende Straftaten gehe. Offen bleibt wiederum, weshalb der identische Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit bei anderem, schärferem Deliktsvorwurf anders zu bewerten sein soll. Dieser offensichtliche Bruch in der Systematik des Strafverfahrensrechts wird auch dort nicht aufgegriffen, sondern schlicht hingenommen.

7. Audiovisuelle Dokumentation von Vernehmungen bei bestimmten Delikten

Die Expertenkommission empfiehlt: *„Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen sollten jedenfalls bei schweren Tatvorwürfen oder bei einer schwierigen Sach- oder Rechtslage im Regelfall audiovisuell aufgezeichnet werden. Die Vernehmung sollte nach den hierfür geltenden Regelungen zusätzlich protokolliert werden."*

Nach § 163 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 58a Abs. 1 Satz 1 StPO ist es bereits möglich, die polizeiliche Vernehmung eines Zeugen auf Bild-Ton-Träger aufzuzeichnen, in den Fällen des Satz 2 „soll" die Aufzeichnung erfolgen. Mit guten Argumenten erläutert das Gremium, dass die audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung dem üblichen schriftlichen Protokoll

deutlich überlegen ist und auch deutlich weniger Aufwände als ein Wortprotokoll bedeutet. Zurecht führt die Kommission aus, dass die Aufzeichnung die Vernehmungspersonen einerseits zur besonderen Einhaltung der strafprozessualen Förmlichkeiten zwingt, sie andererseits aber auch vor unzutreffenden Behauptungen des Vernommenen schützt. Gerade der letzte Punkt kann für vernehmende Polizeibeamte bedeutend sein, sollte der Vernommene in einer Weise von der Vernehmung berichten, die für die Vernehmungspersonen straf- oder dienstrechtliche Konsequenzen haben könnte. Beide Aspekte werden auch durch den Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer als Grund dafür angegeben, den Vorschlag nicht nur zu begrüßen, sondern die Umsetzung zu fordern.

Um die Aufwände im Rahmen zu halten, ist der Ansatz überzeugend, die Aufzeichnungspflicht auf bestimmte und vom Gesetzgeber noch festzulegende Sachverhalte zu beschränken, etwa Fälle der notwendigen Verteidigung nach § 140 StPO, Schwurgerichtssachen nach § 74 Abs. 2 S. 1 GVG, Sexualdelikte, Delikte der Organisierten Kriminalität oder Fälle aus dem Katalog des § 100c Abs. 2 StPO. Auf die Protokollierung der Vernehmung in der üblichen Art soll allerdings nicht verzichtet werden, auch dies überzeugt inhaltlich.

Die Umsetzung der Empfehlung würde für die Polizei in einem ersten Schritt aber die vermehrte Anschaffung von entsprechender Technik erfordern. Auch würden mitunter erhebliche Mehraufwände für die Polizei entstehen, wenn in den dann vorgeschriebenen Fällen zwingend sowohl eine Videodokumentation als auch eine Protokollierung der Vernehmung erfolgen müsste. Zudem würde sich ein an sich unnötiges neues Angriffsfeld für die Verteidigung öffnen, wenn zwischen Videodokumentation der Vernehmung und dem nicht zwingend als wörtliches Protokoll zu führenden Inhaltsprotokoll über die Vernehmung vermeintlich oder tatsächlich Unterschiede bestehen. Andererseits könnte später Zeit vor Gericht gespart werden, wenn, wie von der Kommission an anderer Stelle empfohlen, die Einbringung von Protokollen und Aufzeichnungen in die Hauptverhandlung die Vernehmung von (polizeilichen) Zeugen teilweise verkürzen oder ersetzen könnte. In dieser Kombination erscheint der Vorschlag sehr sinnvoll, isoliert betrachtet dominiert aus polizeilicher Sicht wohl die Mehrbelastung.

8. Gesetzliche Regelungen für den Einsatz von V-Personen

Die Expertenkommission empfiehlt: *„Für den Einsatz von Verbindungs- oder Vertrauenspersonen (V-Personen) sollte eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden."*

Bislang ist nur der Einsatz von Verdeckten Ermittlern gesetzlich geregelt, und zwar in den §§ 110a ff. StPO. Auch die RiStBV, die als bloße Verwaltungsvorschrift ohnehin keinen Gesetzescharakter hat, bietet keinen Anhalt, denn ihre Anlage D *„Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung"* wurde nicht in Kraft gesetzt. Naheliegend ist es daher, auch den Einsatz von Verbindungs- und Vertrauensleuten im Mindestmaß in der StPO zu verankern. Dies wäre für die Polizei nicht nur deshalb von Vorteil, weil sie es ist, die die V-Personen anleitet, führt und in erster Linie die tatsächliche – aber nicht rechtliche – Verantwortung für diese Zeugen und ihre Verwendung in der

Die polizeibezogenen Vorschläge der Expertenkommission und ihre Bewertung	**begrüßenswert**	**neutral**	**nicht begrüßenswert**
Anwesenheits- und Fragerecht des Verteidigers bei polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen	X		
Anwesenheits- und Fragerecht des Verteidigers bei Tatortrekonstruktionen und Gegenüberstellungen	X		
Legaldefinition für den Beschuldigtenbegriff	X		
Erscheinenspflicht von Zeugen bei der Polizei bei staatsanwaltschaftlichem Vernehmungsauftrag	X		
Abschaffung des Richtervorbehalts bei Blutproben für Verkehrsdelikte			X
Audiovisuelle Dokumentation von Vernehmungen bei bestimmten Delikten		X	
Gesetzliche Regelungen für den Einsatz von V-Personen	X		
Einstellung von Strafverfahren, die nur der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche dienen	X		
Erweiterte Verlesungsmöglichkeit im Hauptverfahren für nichtrichterliche Vernehmungsprotokolle	X		

Verbrechensaufklärung trägt. Auch die mit erheblichen Aufwänden verbundene und den Innenministerien als oberste Dienstbehörden obliegende Formulierung von Sperrerklärungen zur Geheimhaltung der Identität dieser Zeugen analog § 96 StPO könnte erleichtert werden, gäbe es eine gesetzliche Grundlage für ihren Einsatz. Daher ist dem Vorschlag zuzustimmen. Das sieht auch der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer so.

9. Einstellung von Strafverfahren, die nur der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche dienen

Die Expertenkommission empfiehlt :*„Die Möglichkeit, zivil- oder verwaltungsrechtliche Vorfragen vor Anklageerhebung im Zivil- oder Verwaltungsrechtsweg klären zu lassen, sollte auf alle Fälle erweitert werden, in denen die Erhebung der öffentlichen Klage in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht vom Bestehen oder Nichtbestehen einer nach Zivil- oder Verwaltungsrecht zu beurteilenden Rechtsposition abhängt. Voraussetzung hierfür sollte sein, dass dem Anzeigeerstatter die Rechtsverfolgung im Zivil- oder Verwaltungsrechtsweg möglich und zumutbar ist, die Schwere der Schuld oder das öffentliche Interesse nicht entgegensteht und das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Gericht zustimmt.“*

Die derzeitige Rechtslage eröffnet der Staatsanwaltschaft mit § 154d StPO die Option einer Verfahrenseinstellung, wenn die Erhebung der Strafklage von einer zivil- oder verwaltungsrechtlichen Frage abhängt und der Anzeigeerstatter eine von ihr gesetzte Frist zur Klageerhebung im Zivil- oder Verwaltungsprozess ungenutzt verstreichen lässt. Die Kommission schlägt die erhebliche Erweiterung der Norm mit dem Ziel vor, diejenigen Fälle zu erfassen, in denen die staatliche Materialsammlung für zivil- oder verwaltungsrechtliche Prozesse die einzige Intension des Anzeigeerstatters ist, ein echtes Strafverfolgungsinteresse bei ihm also offensichtlich nicht besteht. Der Vorschlag wird durch den Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer befürwortet.

Eine solche sehr begrüßenswerte Regelung könnte die Polizei insbesondere bei den sog. Inkasso-Fällen entlasten, in denen die Strafanzeige nur dem Zweck dient, den Druck auf den säumigen Schuldner zu erhöhen und ihn so zur Erfüllung einer tatsächlich oder vermeintlich bestehenden Forderung zu bewegen. Wenn eine solche Strafanzeige unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft einginge, etwa die Anzeige eines Sportstudiobetreibers gegen einen säumigen Kunden, könnte dort dann frühzeitig das Verfahren eingestellt werden. Sollte die Anzeige allerdings bei der Polizei eingehen, würde die angestrebte Ressourcenschonung bei ihr nur dann eintreten, wenn eine sehr frühe und enge Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft erfolgt. Sinnvoll könnte ein Kriterienkatalog etwa in der RiStBV sein, der vorgibt, in welchen Fällen die Anzeige vor Aufnahme der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vorgelegt und ihr die Möglichkeit einer vorübergehenden oder endgültigen Einstellung gegeben werden soll.

10. Erweiterte Verlesungsmöglichkeit im Hauptverfahren für nichtrichterliche Vernehmungsprotokolle

Die Expertenkommission empfiehlt: *„Die Verlesung von Niederschriften über die nichtrichterliche Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten sollte in der Hauptverhandlung auch zulässig sein, wenn der unverteidigte Angeklagte dem nach Belehrung zustimmt und die Verlesung lediglich der Bestätigung des Geständnisses dient.“*

Bei nicht verteidigten Angeklagten ist derzeit die Verlesung von Protokollen über die nichtrichterliche Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten nur stark eingeschränkt und damit sehr selten möglich. Eine Aufweichung des Grundsatzes der umfassenden Überprüfung von Geständnissen durch Einbringung von nichtrichterlichen Vernehmungsprotokollen nach entsprechender Belehrung und Zustimmung des Angeklagten könnte insbesondere in den Strafverfahren vor den Amtsgerichten zu einer Entlastung der Polizei führen. Bei geständigen Angeklagten und eindeutigem Sachverhalt könnte auf diese Weise die Vernehmung von Polizeibeamten in der Hauptverhandlung in vielen Fällen entbehrlich oder wenigstens stark verkürzt werden. Daher ist dieser Vorschlag aus der Sicht der Polizei zu begrüßen.

Der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer ist anderer Auffassung. Dort wird die Gefahr gesehen, dass der nicht verteidigte Angeklagte die Tragweite seiner Zustimmung nicht erkennt. Diese Gefahr kann nicht bestritten werden. Allerdings obliegt es dem Richter, den Angeklagten entsprechend aufzuklären und ihm so eine tragfähige Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Das zeigt auch der Vergleich mit der Rechtsmittelbelehrung: Selbstverständlich muss auch bisher schon allen Verurteilten eine Rechtsmittelbelehrung erteilt werden, obwohl es auf der Hand liegt, dass unverteidigte Verurteilte die Belehrung in den meisten Fällen nicht verstehen und die Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln von einer Woche nach Urteilsverkündung (§§ 314 Abs. 1, 341 Abs. 1 StPO) so kurz sind, dass die Möglichkeiten zur Beratung mit einem Rechtsanwalt – zumal ohne Schriftfassung des Urteils – begrenzt sind.

11. Fazit

Die meisten die Polizei betreffenden Vorschläge zur Änderung des Strafverfahrensrechts erscheinen sinnvoll und könnten im Fall ihrer Umsetzung die Arbeit der Polizei erleichtern oder Zeit einsparen. Sie sind daher überwiegend zu begrüßen. Anders ist es nach hier vertretener Auffassung bei dem Vorschlag zum Wegfall des Richtervorbehalts bei Blutentnahmen aus Anlass eines Straßenverkehrsdelikts, wobei diese Idee schon länger und auch sehr kontrovers diskutiert wird.

Ein erster, hier aber nicht bekannter Gesetzesentwurf zur Änderung der StPO soll den Landesjustizverwaltungen Anfang des Jahres 2016 zur Prüfung und Stellungnahme übersandt worden sein. Insoweit bleibt abzuwarten, ob und gegebenenfalls welche Änderungen kommen und wie sie tatsächlich durch den Gesetzgeber ausgestaltet werden. Vielleicht kann die Polizei schon ab Mitte des Jahres 2017 von einem etwas vereinfachten Strafverfahrensrecht profitieren.

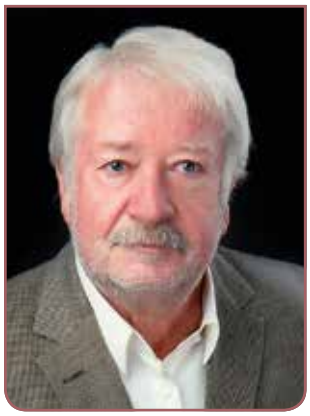

Die Jagd

der nationalen und internationalen Pädo-Szene nach ungeschützten (Flüchtlings-) Kindern

Von Manfred Paulus, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., Ulm/Donau

Nicht nur, aber vor allem
- aus ihrem gewohnten Umfeld herausgerissene,
- vernachlässigte,
- ungeschützte oder zumindest
- nicht ausreichend geschützte Kinder und damit auch
- allein gelassene,
- unbegleitete,
- in einer für sie fremden Umgebung ausgesetzte,
- unregistrierte (oder mehrfach registrierte),
- vermisste und
- hilflos ausgelieferte

(Flüchtlings-)Kinder passen bestens ins Beuteschema pädokrimineller Einzeltäter oder Banden. Grund genug, sich mit dem so ungeliebten und so gerne unterdrückten Thema zu befassen und zu versuchen, eine Risiko- bzw. Gefahrenananlyse zu erstellen.

Im Jahre 2013 waren es nicht viel mehr als 2000 unbegleitete Minderjährige, die als Flüchtlinge in Deutschland ankamen und um Asyl nachsuchten. Ein Jahr später wurden bereits 4399 registriert. Und im Jahre 2015 wurden bei deutschen Behörden 14.439 Asylanträge von Flüchtlingen gestellt, die nicht volljährig und ohne Begleitung Sorgeberechtigter waren. Ein Drittel der um Asyl Nachsuchenden war unter 16 Jahre alt.[1]

Zu Beginn des Jahres 2016 waren beim Bundeskriminalamt 4749 Flüchtlingskinder als vermisst registriert. Hinzu kommt fraglos eine hohe Anzahl von völlig unbekannten, behördlich nicht registrierten Kindern, die mit der Flüchtlingswelle nach Deutschland eingereist sind.

Diese nüchternen Zahlen beschreiben eine in der Bundesrepublik Deutschland nie gekannte, dramatische und fraglos auch chaotische Situation, die das Land und seine zuständigen Behörden bis heute zu überfordern scheint.

Kein Wunder: Denn allein die rechtlichen Grundlagen für den Umgang mit den Ankömmlingen sind unterschiedlich und sehr komplex; die gesetzlichen Regelungen sind sowohl nationaler wie europäischer und internationaler Natur und keineswegs immer gleichlautend. Allein in Deutschland gibt es unterschiedliche Rechtsgrundlagen, die Anwendung finden können und die teilweise miteinander konkurrieren – so zum Beispiel das Ausländerrecht mit dem Kinder- und Jugendhilferecht (Achtes Sozialgesetzbuch, Recht auf Förderung, Entwicklung und Erziehung...).

In der Praxis werden die Allermeisten der ins Land gekommenen, unbegleiteten Flüchtlingskinder „geduldet". Diese Duldung bedeutet, dass sie grundsätzlich ausreisepflichtig sind aber nicht abgeschoben werden. Sie werden vielmehr von den jeweils zuständigen Jugendämtern „vorläufig in Obhut" genommen (§ 42a SGB VIII), um dann – seit Herbst 2015 – nach festgelegten Quoten bundesweit verteilt zu werden. Es folgt ein so genanntes „Clearing-Verfahren", bei dem festgelegt wird, wie mit den Einzelnen weiter verfahren wird. Ein Großteil der geflüchteten Jugendlichen und Kinder wird nach einem Hilfsplan (§ 36 SGB VIII) einer sozialpädagogischen Wohngruppe zugeteilt, in welcher diese so lange bleiben sollen, bis sie das 18. Lebensjahr erreicht haben. Viele Kinder halten sich aber nicht an diese Zuteilung und das aus unterschiedlichsten Gründen. Sie treten der Wohngruppe erst gar nicht bei oder verlassen diese nach kurzer oder auch längerer Zeit wieder, um zum Beispiel nach ihren Eltern, Angehörigen oder Bekannten zu suchen.

So gibt es gegenwärtig in Deutschland neben zahllosen namentlich unbekannten und unregistrierten Flüchtlingskindern auch registrierte – und auch mehrfach registrierte – Kinder, die als vermisst gelten und, sofern sie ihre Angehörigen nicht finden oder solche nicht haben, irgendwo im Land umherirren – ohne Beistand und ohne Schutz.

EUROPOL – Chef Rob Wainwright wies Anfang 2016 nicht nur auf insgesamt geschätzte 85.000 unbegleitete Minderjährige hin, die allein im Jahre 2015 mit der Flüchtlingswelle im westlichen Europa und vor allem in Deutschland ankamen sondern auch darauf, dass über 10.000 von ihnen vermisst werden und unauffindbar sind. Und Wainwright verschwieg (ganz im Gegensatz zu politisch Verantwortlichen in Deutschland) auch nicht, dass ihm die Vielzahl der vermissten Kinder erhebliche Sorgen bereite. „Sie könnten", so begründete er seine Befürchtungen, „in die Hände von Banden geraten (sein), die Sexualstraftaten begehen..."

Das Problem ist – auch hierzulande – bekannt. Es wird in Deutschland allerdings kaum thematisiert sondern in hinlänglich bekannter, wenn auch wenig bewährter Weise ignoriert, tabuisiert, verdrängt, verschwiegen... So wie zum Beispiel bei den „unfassbaren" Vorgängen hinter Kirchenmauern über lange Zeiten hinweg auch, bevor diese nach entsprechenden Enthüllungen im Jahre 2010 dann doch noch ans Licht kamen und in einem Eklat endeten.

Damals wie heute ist die sexuelle Ausbeutung von Kindern – und auch das von Flüchtlingskindern – ein Thema, das unangenehm berührt, ein Geschehen das ganz und gar nicht zu all unseren Vorstellungen, Vorgaben und Idealen von Rechtsstaatlichkeit und einer heilen (Kinder-)Welt passt. Es ist eine Kriminalität, über die man nicht gerne spricht, die man nur ungern zur Kenntnis nimmt, mit der man nicht gerne umgeht, der man auszuweichen versucht. Ohne zu bedenken oder gar zuzugeben, dass man gerade damit betroffene Kinder allein und im Stich lässt.

Nun befinden sich ganz sicher nicht alle in Deutschland unregistrierten, registrierten oder mehrfach registrierten und vermissten Flüchtlingskinder in den Fängen Pädokrimineller. Viele von ihnen, so ist zu vermuten, sind auf der Suche nach ihren Angehörigen oder bereits in deren Obhut. Andere versuchen, sich irgendwie nützlich zu machen und Geld zu verdienen. Und die Allermeisten von ihnen, so bleibt zu hoffen, tauchen – ganz so wie vermisste Kinder im Allgemeinen auch – irgendwann unbeschadet wieder auf.

Dennoch sind Rob Wainwrights Befürchtungen mehr als berechtigt. Der EUROPOL-Chef scheint zu wissen: Diese unbekannten und unregistrierten oder als vermisst geltenden (Flüchtlings-)Kinder passen bestens ins Beuteschema (Pädo-) Krimineller.

Der „ Fall Mohamed“, die im Herbst 2015 erfolgte Entführung des vierjährigen Jungen aus Bosnien-Herzegowina, unmittelbar beim Landesamt für Gesundheit und Soziales in Berlin (Erstaufnahmestelle für Flüchtlinge), der rücksichtslose sexuelle Missbrauch des Kindes und das daraufhin erfolgte Tötungsdelikt durch einen pädokriminellen Einzel- und Wiederholungstäter ist ein erstes, trauriges Beispiel dafür. Und der Fall ist Hinweis darauf, dass Pädokriminelle längst Jagd auf Flüchtlingskinder machen.

Wie schnell und geschickt die nationale und internationale Pädokriminellenszene auf Ereignisse reagiert, die schnelle und leichte Beute versprechen, belegen Geschehnisse wie Naturkatastrophen mit all ihren Folgen und daraufhin einsetzende Pädo - Aktivitäten immer wieder aufs Neue.

Als an Weihnachten 2004 ein Tsunami Thailands Küsten und vorgelagerte Inseln verwüstete und tausende Waisenkinder hinterließ, waren die Gesamtschäden noch nicht zu übersehen, schon reisten Pädokriminelle aus aller Welt an, um sich der plötzlich elternlosen, völlig hilflosen und erbarmungswürdigen Kinder anzunehmen – und sie in rücksichtslosester Weise noch einmal zu Opfern zu machen. Freilich: Für so manche dieser – auch deutschen – „Thailandfahrer“ war das (Kinder-)Sextourismusland am Golf von Siam schon zuvor immer wieder lohnendes Ziel.

Auch als im Jahre 2010 ein Erdbeben Haiti erschütterte, fielen Pädokriminelle aus aller Welt über den Inselstaat her, um nach den hilflos umherirrenden, plötzlich elternlosen und allein gelassenen Kindern zu jagen. Es kam zu massenhaftem, sexuellem Missbrauch dieser Kinder im Land und nicht wenige von ihnen wurden in alle Welt hinaus entführt, um als kleine Sexsklav(inn) en ausgebeutet zu werden.

Weit weg und kein deutsches Problem ?

Anfang 2011 wurde beim Münchener Flughafen ein 59-jähriger Berliner festgenommen. In seinen Taschen befanden sich 60 Speicherkarten mit Kinderpornografie sowie ein „Lehrbuch“ mit konkreten Anweisungen für Sexualpraktiken mit kleinen Kindern und an seiner Hand führte einen 12-jährigen Jungen – aus Haiti. Der Berliner, Gründer eines Vereins, welcher offiziell Hilfsprojekte organisierte und zu deren Finanzierung staatliche Fördergelder beantragte und vorgab, auf Haiti ein Waisenheim zu betreiben, unterhielt dort in Wahrheit einen Kinderpuff. Und er wurde beschuldigt, Kinder vom Inselstaat nach Deutschland verbracht zu haben, um diese hier seinen Gesinnungsfreunden als kleine Sexsklav(inn)en anzubieten. Nach umfassendem Geständnis wurde sein Tun und Treiben von einem bayerischen Gericht mit 4 Jahren und 6 Monaten Haft geahndet.

Als Nepal 2015 von einem schweren Erdbeben erschüttert wurde und auch dort zahllose Kinder elternlos und allein in der Bergwelt umherirrten, schossen Waisenheime wie Pilze aus den steinigen und unfruchtbaren Böden. Dabei fiel auf, dass diese nahezu ausschließlich in den Distrikten errichtet wurden, in welchen auch (Kinder-)Sextouristen verkehrten. Und diese kamen mehr als je zuvor ins Land, um sich den Kindern der Berge anzunehmen und für ihre Zwecke und kriminellen Machenschaften zu missbrauchen. Gleichzeitig setzte im Himalaya-Staat eine offen wie verdeckt geführte Werbekampagne für pädophiles Treiben ein, um noch mehr potenzielle Täter anzulocken. Die Folge: Bis heute sind die allermeisten der geschätzten 30.000 Prostituierten Nepals Kinder.

So schnell und geschickt, wie die Szene nach den Katastrophen in Thailand, Haiti und Nepal und in vielen anderen, vergleichbaren Situationen reagierte, wäre es geradezu leichtfertig und naiv, davon auszugehen, dass nach den unbegleiteten und in Deutschland unregistrierten oder vermissten Flüchtlingskinder nicht längst auch Jagd gemacht wird – von den der nationalen wie internationalen Pädophilen- und Päderastenszene zuzuordnenden Einzeltätern und Banden. Die Hoffnung, dass deutsches Recht und deutsche Ordnung eine erfolgreiche Jagd und die (sexuelle) Ausbeutung dieser Kinder verhindern könnte, trügt allein wegen der unübersichtlichen und teils chaotischen Einreise- und Aufenthaltssituation der Flüchtlingskinder und potenziellen Opfer.

Im Übrigen wurde in der Vergangenheit auch bewiesen, dass die Szene auch im bundesdeutschen Untergrund existent ist und sofort aktiv wird, wenn sich entsprechende Chancen bieten. Ein Beispiel: *Die Kriminalpolizei Ulm enttarnte in den 1990er-Jahren zusammen mit Schweizer Ermittlungsbehörden im Rahmen eines komplexen Ermittlungsverfahrens eine vorwiegend aus (höchst angesehenen) Akademikern bestehende Täterclique, die permanent und intensiv nach Kindern jagte. Dabei gerieten drei deutsche Kinder (zur Tatzeit 7,9 und 11 Jahre alt) in die Fänge der Gang. Sie wurden von den Tätern in abgelegenen Chalets in den Schweizer Bergen über Wochen hinweg rücksichtslos misshandelt und fortgesetzt sexuell missbraucht. Einer von ihnen hatte zudem einen 8-jährigen Jungen, Kind einer französischen Prostituierten, zum sexuellen Gebrauch und zur Fertigung von Kinderpornofilmen „angemietet“ und in seinen Fängen. Ein anderer, in seiner süddeutschen Heimatstadt sehr geachteter Akademiker mit sadistischen Phantasien war dabei, sich zwei weitere Kinder zu beschaffen, um diese wie Schweine in einem abgelegenen Gehöft zu halten – angekettet an Nasenringen, aus dem Trog fressend und ihm und seinen Freunden jederzeit zum sexuellen Gebrauch zur Verfügung stehend… Ein geeignetes, abgelegenes Verlies war gefunden, ein Kind (in Mazedonien käuflich erworben) war ausgesucht und auch für seinen möglichen Todesfall war bereits Vorsorge getroffen, als kriminalpolizeiliche Maßnahmen die Pläne doch noch durchkreuzten…*

Dass es – mitten in Deutschland, mitten unter uns und vielleicht gleich nebenan, bestens getarnt und deshalb unerkannt und unentdeckt, solche Tätergruppierungen auch gegenwärtig geben kann und gibt (vielleicht mehr als wir ahnen und wahrhaben wollen und intensiver agierend als wir uns das vorstellen können), wird auch in ganz anderer Weise bestätigt: Nach der Ausstrahlung des Films „Operation Zucker“ am 20.1.2016

im Deutschen Fernsehen mit „Kommissarin" Nadja Uhl in der Hauptrolle (Inhalt: Eine der „besseren Gesellschaft" zuzuordnende Tätergruppierung hat in Berlin mehrere Kinder in ihren Fängen. Diese werden in rücksichtsloser Weise fortgesetzt sexuell missbraucht. Die Ermittlungen gestalten sich schwierig. Immer wieder Widerstände ! Neben einem einflussreichen Politiker als Täter geraten auch Angehörige der Justiz in Verdacht...) nahmen Experten bei Sandra Maischberger zur tatsächlichen Situation in Deutschland unter anderem wie folgt Stellung: Johannes-Wilhelm Rörig, Missbrauchsbeauftragter der Bundesregierung: Die Realität ist noch schlimmer als als im Film dargestellt... Expertin Julia von Weiler: Diese Pädophilenringe sind hochgradig organisiert, die Vernetzung funktioniert unglaublich gut...

Um solche Täter(gruppierungen) zu erkennen und Taten zu verhindern, erscheint es angesichts der Opfersituation (unbegleitet, allein gelassen, unregistriert, vermisst, schutzlos...) und der daraus resultierenden, besonderen Gefährdung erforderlich, (politisch) schnellstens all die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um diese (potenziellen) Opfer mehr und besser vor Angriffen der beschriebenen Art zu schützen. Ziel muss sein, die Anzahl der Ungeschützten und der nicht ausreichend Geschützten so schnell wie nur möglich auf ein nicht vermeidbares Mindestmaß zu beschränken.

Weiterhin sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Tatvorhaben und Taten (vermehrt) zu erkennen. Dazu gehört ein fundiertes, polizeiliches und ein erweitertes gesamtgesellschaftliches Wissen über die Täterpersönlichkeiten, ihre Intention, ihre Denk- und Handlungsweisen, ihre Angriffsmethoden und ihr Tarnverhalten.

Was wir über die Täter, die Jagd nach Kindern machen und diese sexuell motiviert angreifen, kommt im Wesentlichen aus der Psychotherapie, aus dem Gutachterwesen und nicht zuletzt aus der kriminalistischen Arbeit. Die Vernehmungen von Tatverdächtigen, von Tätern und von Zeugen in kriminalpolizeilichen Aktensammlungen sind eine wahre Fundgrube, was diese pädosexuellen bzw. pädokriminellen Täter betrifft.

Täter, die permanent nach Flüchtlings- und anderen Kindern Ausschau halten oder jagen, sind kriminalistischen Erkenntnissen zufolge in aller Regel in ihrer sexuellen Ausrichtung auf Kinder fixiert. Diese Fixierung betrifft (fast immer) ein bestimmtes Geschlecht und eine ganz bestimmte Altersstufe (mit einer Spanne von zumeist nicht mehr als 2-3 Jahren). Dem entsprechend wird – ob als Einzeltäter oder im Rahmen einer entsprechend zusammengesetzten Tätergruppierung – gezielt nach den Kindern gejagt, die ins jeweilige Beuteschema passen.

Diese auf Kinder fixierte Täter erfahren sehr früh (zumeist während oder kurz nach ihrer Pubertätsphase), dass sie anders sind als Andere, dass ihre sexuelle Orientierung zu Kindern (eines bestimmten Geschlechts und Alters) hingeht. Diese Präferenz für Kinder verliert sich auch während ihres weiteren Heranwachsens nicht, sie bleibt vielmehr auch im Verlauf ihres Erwachsenendaseins und Alterns unverändert bestehen.

Und diese auf Kinder fixierten (potenziellen) Täter erfahren in jungen Jahren noch eines: Das was sie wollen oder gar schon praktizieren (Sex mit Kindern) wird von ihrem Umfeld nicht akzeptiert sondern zutiefst verachtet und verurteilt und dazu strafrechtlich verfolgt. Daraus entwickelt sich das Bedürfnis, sich vor Verdacht und Enttarnung zu schützen. Auf der Suche nach diesem Schutz machen diese (potenziellen) Täter die Erfahrung, dass gesellschaftliche Anerkennung und Achtung in hohem Maße geeignet sind, um nicht verdächtigt und enttarnt zu werden (der Akademiker ist grundsätzlich weniger verdächtig als der Arbeits- oder Wohnsitzlose; der jeden Sonntag in der vordersten Reihe der Kirchenbänke sitzt, weniger als derjenige, der die Kirche von innen noch nie gesehen hat...). Beide Erkenntnisse – sie fühlen sich sexuell zu Kindern hingezogen und sie sind um Schutz vor Enttarnung bemüht – prägen nicht selten ihr gesamtes späteres Leben. Sie suchen die Nähe von Kindern und sie streben nach gesellschaftlicher Anerkennung und Achtung – und machen dabei nicht selten steile, berufliche Karriere.

Das ist die Erklärung dafür, dass Akademiker unter den Tätern, die Kinder sexuell motiviert angreifen, alles andere als unterrepräsentiert sind (wie unter anderem die Ergebnisse des in Ulm geführten Ermittlungsverfahrens zeigen und wie im Fernsehfilm „Operation Zucker" richtig nachgezeichnet wurde). Das ist auch die Erklärung dafür, dass immer wieder ein Geistlicher, Kinderarzt, Lehrer, Sozialpädagoge, angesehener Trainer oder Betreuer... als Täter enttarnt wird (völlig zurecht hoch geachtete Berufe und Tätigkeiten in der Nähe von Kindern, welche von diesen auf Kinder fixierten Tätern gerne unterwandert werden). Und das ist die Erklärung für die Geschehnisse hinter Kirchenmauern, welche im Jahre 2010 in einem Skandal, der die Katholische Kirche Deutschlands erschütterte, endeten.

Diese Täter sind im Bewusstsein in die Kirche und andere, mit hoher Reputation ausgestatteten Einrichtungen eingetreten, dass diese viele Aufgaben an und mit Kindern wahrnehmen und weil sie als Kirchenmänner bzw. als Angehörige anderer, vertrauenswürdiger Einrichtungen hohe Achtung und damit Schutz vor Verdacht und Enttarnung genießen.

Auf die Flüchtlingskinder übertragen bedeuten diese Erkenntnisse, dass in ihrem Umfeld, nicht zuletzt in allen (grundsätzlich zurecht) geachteten Helferbereichen eine angemessene Sensibilität und Aufmerksamkeit notwendig ist.

Zum Erkennen von möglichen Viktimisierungsprozessen und Straftaten, begangen an (Flüchtlings-)Kindern, ist zudem der Wille und die Bereitschaft zur Klärung von Sachverhalten, Hinweisen und Verdachtsmomenten, letztlich auch „der Mut" zur Einleitung und konsequenten Durchführung eventuell erforderlicher Selbstreinigungsprozesse unerlässlich. Mit falscher Rücksichtnahme, Kumpanei, falsch verstandenem „Chorgeist" oder den gern und häufig zurecht gelegten Ausreden („es wird schon nichts Schlimmes passieren oder passiert sein; ich will keinen zu Unrecht verdächtigen; mich selbst geht das ja nichts an ...") werden die Täter in diesem Kriminalitätsbereich in hohem Maße vor (Straf-)Verfolgung geschützt und kindliche Opfer allein und im Stich gelassen ! Es gilt, die verbreitete „Kultur des Wegschauens und Schweigens" gerade in besonders gefährdeten Bereichen und an Gefahrenorten in eine solche des Hinsehens und Handelns zu wandeln. So auch und vor allem da, wo sich (unbegleitete) Flüchtlingskinder bewegen und wo sie untergebracht sind.

Zu berücksichtigen ist auch, dass konkrete Tat- und Täterhinweise im Bereich des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern (auch im Bereich des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Herstellung, des Handels und Konsums von Kinderpornografie) nicht zuletzt aufgrund eines zumeist sehr geschickten Agierens und Tarnverhaltens der Täter eher selten sind und zumeist nur vage Anhaltspunkte und Verdachtsmomente auf entsprechende Taten oder Täter hinweisen. Auch ihnen ist deshalb die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen und auch sie müssen erkannt, aufgegriffen und geklärt werden, soll dieser Kriminalität wirksam(er) begegnet werden.

Die (im Gegensatz zu den situationsmotiviert handelnden) auf Kinder fixierte Täter unterscheiden sich in ihren Angriffsmethoden zum Teil erheblich. Kriminalistischen Erkenntnissen

zufolge tritt der Tätertyp des klassischen **Verführers** sehr häufig in Erscheinung. Er ist derjenige, der den verbreiteten Klischeevorstellungen des sogenannten Pädophilen[2] am nächsten kommt. Der Verführer versteht es bestens, auf kindliche Denkweisen und Erwartungshaltungen einzugehen. Er versteht es, mit Kindern umzugehen und er wird oft in kürzester Zeit zu ihrem „Spielkameraden" und „Freund".

Defizite – aus dem Elternhaus oder solche, die sich aus der Situation eines Flüchtlingskindes ergeben – erkennt er sehr schnell und er versteht es, sich diese zunutze zu machen. Zu wenig Liebe, zu wenig Zuneigung, zu wenig Zeit, zu wenig Taschengeld – bei Flüchtlingskindern das Bedürfnis nach Geborgenheit, das Fehlen üblicher Schutzmechanismen, die Wehr- und Hilflosigkeit – sind die ideale Basis für sein Vorhaben und für sein Tun. Er gibt vor, das Vermisste zu bieten und er tauscht dieses Entgegenkommen skrupellos gegen sexuelle Handlungen ein. Kindliche Opfer schweigen oft über lange Zeiträume hinweg über solche Angriffe und entsprechende Geschehnisse, weil sie sich an die „gemeinsamen Geheimnisse" mit dem „Freund" oder „Onkel" oder an andere, geschickt gestrickte Vorgaben und vom Täter erteilte Verhaltensregeln gebunden fühlen.

Andere, eher **introvertierte Täter** haben diese kommunikative Fähigkeit des Verführers nicht. Sie versuchen sich deshalb auf anderer Weise Kindern zu nähern. Sie schleichen zum Beispiel um Kindergärten und -spielplätze, Schulwege oder um (Füchtlings-)Unterkünfte und Kinderheime und sie suchen nach einer günstigen Gelegenheit, um anzugreifen. Oft bleibt es dabei bei kurzen Attacken – des Berührens, Befummelns, von exhibitionistischen Handlungen oder des Fertigens einer kinderpornografischen Aufnahme, bevor dieser häufig unsicher und gehetzt wirkende Täter dann schnell wieder verschwindet.

Bedauerlicherweise gibt es auch sexuell auf Kinder fixierte, **sadistisch veranlagte Täter**. Sie sind nicht nur auf Kinder und sexuelle Handlungen sondern auch auf ganz bestimmte Opferreaktionen fixiert: Auf Todesängste, Schreie, Blut, Atemnot – bis hin zum Sterbevorgang und zum Töten.... Für diese für ihre Opfer fraglos gefährlichen Täter stellen allein gelassene, unregistrierte oder vermisste Flüchtlingskinder ein bisher in der Bundesrepublik Deutschland nie gekanntes und höchst interessantes Opferpotenzial dar, weil sie an diesen Kindern ihre Fantasien in vollem Umfang ausleben können ohne dabei einem erheblichen oder gar hohen Risiko ausgesetzt zu sein, entdeckt und zur Verantwortung gezogen zu werden.

Das gilt im Übrigen auch für die Herstellung von offensichtlich immer mehr auf den schmutzigen Märkten gehandelten kinderpornografischen Produkten mit brutalen und sadistischen Inhalten, von SM-, Trash- und Snuff-Filmen.[3]

Dass ungeschützte Flüchtlingskinder in Deutschland auch zur Produktion solcher extremen, kinderpornografischen Erzeugnisse missbraucht werden könnten, stellt ein weiteres, nicht unerhebliches Risiko dar. Kinder, nach denen keiner fragt, wenn sie plötzlich spurlos verschwinden, sind die bislang hierzulande so seltene wie ideale Beute für Perverse, die ohne Risiko quälen, foltern, töten und entsprechende Filme herstellen und an Gleichgesinnte für gutes Geld verkaufen wollen.

Bislang wurden und werden Filme dieser Art vorwiegend in den Metropolen Russlands oder anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion hergestellt. In Großstädten, wo es unzählige (Szraßen-) Kinder gibt, nach denen bei einem Verschwinden niemand fragt. Es sind vielfach keine Waisenkinder (auch wenn sie gelegentlich als solche gesehen und bezeichnet werden), weil ihre Eltern zumeist noch leben. Es sind vielmehr oft Kinder, deren Väter zu sehr dem Wodka zusprechen, deren Eltern Drogen konsumieren, was letztlich zu fortgesetzter häuslicher Gewalt führt, unter der sie zu leiden hatten oder haben. Wenn sie es zuhause nicht mehr aushalten, fliehen sie. Sie werden eingefangen und sie fliehen wieder...So lange, bis sie irgendwann in einem russischen Waisenheim eingesperrt werden, wo die Strenge häufig alles bisher Gekannte übertrifft. Also fliehen sie bei erser Gelegenheit wieder und immer wieder. So lange, bis sie in die Fänge von Zuhältern oder pädokrimineller „Helfern" geraten und dann plötzlich nicht mehr, nie mehr aufgegriffen werden können... Keine Angehörigen suchen, keine Behörde sucht und kein Hahn kräht nach ihnen. So wie nach vielen unbegleiteten, unregistrierten und ungeschützten Flüchtlingskindern in Deutschland auch !?

Auf Kinder **fixierte Täter** führen oft nicht nur ein perfekt getarntes Doppelleben (z.B. Akademiker, verheiratet, eigene Kinder, wohnhaft im schmucken Eigenheim, gesellschaftlich anerkannt...); sie leiden auch häufig unter dem schrecklichen Gefühl, einer völlig zu Unrecht verfolgten Minderheit anzugehören. Selbstmitleid ist ihnen oft nicht fremd.

Nicht wir sind pervers, sondern die Gesellschaft, in der wir leben (weil sie uns verfolgt)

Einst haben sie die Juden verfolgt, heute verfolgen sie uns, die Pädophilen...

Wir werden völlig verkannt und sind in Wahrheit wichtiges Bindeglied zwischen Eltern und Kind...

Wir lieben die Kinder, die so genannten Normalen aber schlagen sie...!"

Empfindungen, die mit solchen und ähnlichen Parolen immer wieder zum Ausdruck gebracht werden, begründen das Bedürfnis, sich mit anderen, Gleichgesinnten zusammenzuschließen und gemeinsam zu agieren. Dieses Bedürfnis konkurriert jedoch mit dem Verlangen nach Sicherheit und dem Schutz vor Enttarnung. Deshalb werden in aller Regel nur äußerst vorsichtig Kontakte geknüpft; deshalb entstehen in aller Regel auch nur kleine, sehr verschwiegene und verschworene Gemeinschaften, die dann zumeist bestens getarnt, völlig unauffällig und unerkannt agieren.

Eine Enttarnung solcher im Untergrund agierender Cliquen erscheint nicht zuletzt deshalb schwierig, weil die Täter – wie beschrieben – nicht selten akademischen Kreisen zuzuordnen sind, entsprechend geschickt agieren, in hohem Maße vertrauenswürdig und damit unverdächtig erscheinen und sich zudem oft erfolgreich um Kontakte hin zu mit Einfluss und Macht ausgestatteten Einrichtungen, Institutionen und Personen bemühen. Der am 20.1.2016 ausgestrahlte Fernsehfilm „Operation Zucker" beschreibt auch das in zutreffender und durchaus realistischer Weise. Andere Beispiele (Z.B. das Ulmer Verfahren oder auch die „Sachsenaffäre und die Erkenntnisse rund um den mutmaßlichen Leipziger „Kinderpuff Jasmin") weisen auf gleiche oder ähnliche Strukturen und ein ähnlich geschicktes Täter- und Tarnverhalten hin.

Es erscheint erforderlich, dass sich nicht nur die (Kriminal-) Polizei sondern auch Staat und Gesellschaft mehr als bislang den alten und neuen Herausforderungen im Bereich des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von (Flüchtlings-)Kindern annehmen.

Die Polizei hat die Aufgabe, einschlägige Geschehnisse vom Dunkel- ins Hellfeld zu rücken. Staatlicherseits ist es Pflicht, die Mittel und Möglichkeiten (die gesetzlichen Grundlagen) zu einer effizienteren Bekämpfung dieser widerlichen Kriminalität an den Hilflosesten und Schwächsten zur Verfügung zu stellen. Gesamtgesellschaftlich erscheint es erforderlich, den Delikten der sexuellen Ausbeutung von Kindern mehr Aufmerksamkeit zu widmen und der Kriminalität nicht nur verbal sondern

auch in Rat und Tat die Bedeutung zuzumessen, die ihr in einer rechtsstaatlichen Gesellschaft zusteht und zustehen muss und zu lernen, mit Hinweisen und Verdachtslagen so umzugehen, dass eine effizient(re) Bekämpfung möglich wird. Das erfordert vor allem ein anderes Zeug(inn)enverhalten. Ein Zeug(inn) enverhalten, das nicht mehr den Tätern sondern ausschließlich den (potenziellen) Opfern nützt.

Ob das erreichbar ist, solange der Gesetzgeber entgegen so mancher Verlautbarungen nicht das Erforderliche unternimmt, um unsere Kinder und der Kinder Anderer wirksamer vor sexueller Ausbeutung zu schützen, erscheint allerdings fraglich. Es gibt in Deutschland bedauerlicherweise noch immer (gesetzliche) Vorgaben und Praktiken, durch welche Täter in hohem Maße vor Enttarnung und Strafverfolgung geschützt und (potenzielle) Opfer allein und im Stich gelassen werden. Ein Beispiel dafür ist die strikte Ablehnung des Gesetzgebers, der nicht nur aus kriminalistischen Kreisen immer wieder erhobenen Forderung nach einer Anzeigepflicht, zumindest bei schweren und schwersten, sexuell motivierten Straftaten, begangen an Kindern und dann, wenn Wiederholungsgefahr nicht auszuschließen ist.

- Es gibt für den in § 203 Strafgesetzbuch (StGB) – Verletzungen von Privatgeheimnissen,
- allgemein als „ärztliche Schweigepflicht“ bekannt, aufgelisteten Personenkreis auch bei Hinweisen auf schwerste Taten und nicht auszuschließender Wiederholungsgefahr (die Täter sind in hohem Maße Wiederholungstäter) keine Pflicht, die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zu informieren.
- Entsprechende Forderungen wurden letztmals vom „Runden Tisch“ der Bundesregierung, welcher anlässlich des Skandals um die Vorgänge innerhalb der Katholischen Kirche Deutschlands im Jahre 2010 über 1 ½ Jahre hinweg tagte, zurückgewiesen.

Als „Experten“ waren unter anderem an diesen „Runden Tisch“ geladen: Abgeordnete des Bundestages aller Fraktionen, Vertreter des Deutschen Olympischen Sportbundes, der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, der Bundesschülerkonferenz, des Bundes alleinerziehender Mütter und Väter… Fraglos ehrenwerte Vertreter nicht weniger ehrenwerter Organisationen – ob aber kompetent und aufgrund der jeweiligen Hintergründe und Erfahrungen in der Lage, die Folgen der uneingeschränkten Ablehnung einer Anzeigepflicht bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch von Kindern richtig einzuschätzen, das erscheint doch eher zweifelhaft. Die Kriminalpolizei, welche sich in den vergangenen Jahren in anerkannter Weise eine hohe Kompetenz angeeignet hat, was die Erfordernisse und Probleme im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern, das das Wissen über die Täter, ihre Denk- und Vorgehensweisen sowie opferfreundliche Verfahrensweisen betrifft, war übrigens nicht an diesen Runden Tisch geladen.

Die Folge dieser politischen Verweigerung: Ärzte, Therapeuten, „Kinderschützer“, Sozialarbeiter und andere Berufsgruppen fühlen sich (auch im Umgang mit Flüchtlingskindern) nicht verpflichtet und sind nicht verpflichtet, im Verdachtsfall Polizei oder Staatsanwaltshaft zu informieren.Sie „verstecken“ sich nur all zu oft hinter der Datenschutzbestimmung des § 203 StGB – auch beim Verdacht auf schwere und schwerste Taten. Die Folge davon: Die Täter, sehr häufig Wiederholungstäter, bleiben unbedrängt und (strafrechtlich) unverfolgt.

Diese anhaltende gesetzgeberische Haltung und diese Umgang mit einschlägiger Kriminalität gleicht einer staatlich verordneten „Kultur des Wegschauens und Schweigens“ und kommt praktiziertem Täterschutz gleich.

In Frankreich, Österreich und anderen, zivilisierten Staaten dieser Welt ist diese Anzeigepflicht seit jeher selbstverständlich. In Frankreich bricht sie sogar das Beichtgeheimnis und österreichischen Ärzten droht der Entzug ihrer Zulassung – informieren sie die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden in solchen Fällen nicht. In Frankreich und in Österreich sind Kinder aber auch besser vor sexueller Ausbeutung geschützt als hierzulande. Ob die Kinder der Franzosen und der Österreicher oder die Flüchtlingskinder.

Interessanterweise wird dies Ablehnung einer Anzeigepflicht für bestimmte Berufsgruppen (und Zeugen) mit erforderlichem Opferschutz begründet. So wären die Torturen, die für das Opfer Kind bei einem Ermittlungs- und Strafverfahren gegen den oder die Täter entstehen, nicht zumutbar. In Wahrheit schließen sich Ermittlungen, Strafverfahren und Opferschutz längst nicht mehr aus. Im Gegenteil: Ein erfolgreich geführtes Ermittlungs- und Strafverfahren gegen den oder die Täter wirkt sich für die Aufarbeitung der Geschehnisse beim Opfer Kind häufig sehr positiv aus, weil dabei deutlich wird, wer die wahre Schuld am Geschehen trägt (welche die Täter nicht selten auf ihre kindlichen Opfer abwälzen, wodurch diese besonders belastet sind).

Sollten aber dennoch vereinzelt noch weniger opfergerechte Maßnahmen angewandt und mögliche Sekundärschäden verursachende Praktiken angewandt werden, so wären diese schleunigst in opferfreundliche Verfahrensweisen umzuwandeln. Ein Grund, den oder die Täter unverfolgt zu lassen, können und dürfen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen niemals (mehr) sein.

Solange Berufsgruppen, die immer wieder Zeugen solcher Geschehnisse werden, selbst bei Hinweisen auf schwere und schwerste Straftaten, begangen an Kindern, sich nicht verpflichtet fühlen und nicht verpflichtet sind, die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zu informieren, wird in Deutschland – entgegen zahlreicher politischer Bekundungen – längst nicht alles getan, um Kinder wirksam(er) vor sexueller Ausbeutung zu schützen.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Die Datenschutzbestimmung des § 203 StGB ist berechtigt und sinnvoll. Sie wurde jedoch nicht geschaffen, um Täter (im Verbrechensbereich) vor Strafverfolgung zu schützen. Gerade dazu aber wird sie im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern immer wieder benutzt und missbraucht – obwohl die Vornahme einer nur all zu selten vorgenommenen Güterabwägung fast immer eine Anzeige erfordern würde.

In Deutschland liegen immer größere Dunkelfelder über sehr unangenehmen Wahrheiten. Hinter glitzernden, rechtsstaatlichen Fassaden verbergen sich immer mehr Unrecht und Unmenschlichkeit, Not, Elend, Gewalt, Kriminalität, Hilf- und Hoffnungslosigkeit. Davon, so ist gegenwärtig zu befürchten, werden auch und vor allem die unbegleiteten und ungeschützten Flüchtlingskinder erfasst.

Die Dunkelfelder aber erlauben es, weiterhin von Rechtsstaatlichkeit, Recht, Humanität, Menschlichkeit, Würde und einer heilen (Kinder-)Welt zu träumen. Auch davon, dass unbegleiteten und ungeschützten Flüchtlingskindern in Deutschland der Schutz gewährt wird, den sie so dringend bräuchten.

Anmerkungen

1 Deutscher Bundestag, Drucksache 18/7625 vom 22.2.2016

2 Es ist grundsätzlich falsch, bei diesen Tätern von „Pädophilen“ zu sprechen. „Pädophil“ bedeutet aus dem Griechischen übersetzt „Kinderliebe, Kinder lieb haben“ – was mit dem Tun der Täter wenig zu tun hat. Vor allem in professionellen Bereichen sollten deshalb die Begriffe „pädosexuell“ bzw. „pädokriminell“ verwendet werden.

3 SM steht dieser internationalen Qualifizierung zufolge für Sado-Maso, für Quälen und für Quälen lassen,Trash-Filme enthalten die Teile, die ausgeschnitten werden müssten (weil zu brutal) und Snuff steht für Auslöschen, Töten – kinderpornografische Produkte, welche das Töten (eines Kindes) zum Inhalt haben.

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche möglich ist.

I. Materielles Strafrecht

§ 113 Abs. 1 StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; hier: Wegfahren mit einem Pkw zur Vermeidung einer Polizeikontrolle. Unter Widerstand ist eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten mit Nötigungscharakter zu verstehen, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Nach dem Schutzzweck des § 113 StGB muss die Gewalt gegen den Amtsträger gerichtet und für ihn – unmittelbar oder mittelbar über Sachen – körperlich spürbar sein. Bloße Flucht vor der Polizei ist kein (gewaltsamer) Widerstand, auch wenn dadurch gegebenenfalls Dritte gefährdet oder unvorsätzlich verletzt werden. (BGH, Beschl. v. 15.01.2015 – 2 StR 204/14)

§ 127 StGB – Bildung bewaffneter Gruppen; hier: Spontaner Personenzusammenschluss. Der Angeklagte (A.) hielt sich nachts in einem von einem Mitglied der Black Jackets – einer rockerähnlichen Gruppierung – betriebenen Prostitutionsbetrieb auf, als es zu Provokationen durch die in Rivalität stehenden Mitglieder der Red Legions kam, die sich zu diesem Zeitpunkt in einem gegenüberliegenden Gebäude befanden. Als sich eine Gruppe von ca. 30 Mitgliedern der Red Legions dem Prostitutionsbetrieb näherte, bewaffneten sich dort der Präsident der Black Jackets, vier weitere Personen, darunter der ebenfalls zu den Black Jackets zählende Bruder des A., und A., der nicht zu den Black Jackets gehört, gemeinsam aus dem in dem Prostitutionsbetrieb vorhandenen Waffenarsenal, wobei u.a. der A. einen Baseballschläger und der Präsident der Black Jackets eine geladene Pistole nahm. Anschließend stellten sich diese Personen unter der Führung des Präsidenten der Black Jackets, der mehrere Schüsse auf die entgegenkommenden Mitglieder der Red Legions abgab, dieser Personengruppe entgegen, um die Macht der Black Jackets zu demonstrieren.

Für den Begriff „Gruppe" gibt es keine gesetzliche Definition. Nach dem Wortsinn ist eine Gruppe – im Gegensatz zu einer bloßen Ansammlung von Einzelpersonen – eine Mehrheit von Personen, die durch ein gemeinsames Merkmal verbunden sind und sich insbesondere zu einem gemeinsamen Zweck (hier: gemeinsame Machtdemonstration) zusammengeschlossen haben. Ab welcher Personenzahl eine Gruppe im Sinne des § 127 StGB zu sehen ist, kann nicht allgemeingültig festgelegt werden und ist unter Berücksichtigung des Normzwecks und nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers kann bereits die Zahl von drei Personen reichen. Bei einer räumlich verteilten Gruppe ist hingegen eine höhere Personenanzahl notwendig. Der hier festgestellte Zusammenschluss von sechs Personen reicht insoweit jedenfalls aus. Gruppe im Sinne des § 127 StGB kann auch eine spontan gebildete Gruppierung sein, die aufgrund ihrer inneren Struktur zu koordiniertem Handeln fähig ist. (OLG Stuttgart, Beschl. v. 07.08.2014 – 2 Ss 444/14)

§ 177 Abs. 1 Nr. 1, § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB – Vergewaltigung; hier: Fortwirken einer Gewalteinwirkung bei der ersten Vergewaltigung auf nachfolgende Vergewaltigungen. Der Angeklagte (A.) wendete bei Durchführung des ersten Geschlechtsverkehrs mit seiner Tochter Gewalt an, um ihren Widerstand gegen den sexuellen Übergriff zu brechen. Unmittelbar nach dem ersten Vorfall drohte er seiner Tochter, nichts weiter zu erzählen, ansonsten werde er sie, ihren Bruder und die Mutter umbringen.

Der BGH stellte fest: Dass die Gewalteinwirkung des A. bei der ersten Tat in allen weiteren (65) Fällen fortgewirkt habe, erweise sich schon im Hinblick auf den langen Tatzeitraum von 1998 bis 2002 und fehlende Feststellungen zur konkreten Anwendung von Gewalt in weiteren Fällen, die die ursprüngliche Wirkung der ersten Gewalthandlungen verstärkt und erneuert haben sollen, als rechtsfehlerhaft. Ein allgemeines „Klima der Bedrohung und Einschüchterung" reicht für die Annahme fortwirkender Gewalt zwecks Durchführung des Geschlechtsverkehrs nicht aus. (BGH, Beschl. v. 07.01.2015 – 2 StR 463/14)

§ 177 Abs. 1 Nr. 1, § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB – Vergewaltigung; hier: Androhung einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben. Der Angeklagte (A.) war darüber enttäuscht, dass sich die Zeugin M. , mit der er eine sexuelle Beziehung unterhielt, einem anderen Mann zugewandt hatte. Er suchte deren Freundin Me. auf, die ihm gestattete, bei ihr zu übernachten. Beide lagen im Bett und unterhielten sich, wobei die Me. den A. zu trösten versuchte. Er begann damit, ihre Brüste und Oberschenkel zu berühren, was sie mit Hinweis darauf, dass er mit ihrer Freundin „zusammen" sei, ablehnte. Der A. erklärte: „Ich hol mir eh das, was ich will. Du wirst schon sehen". Außerdem erklärte er, die Me. werde schon sehen, was passieren würde, wenn sie jemandem von seiner Annäherung erzählen würde. Dann „drehte sich der A. auf diese und drang von oben mit seinem Glied vaginal in die Geschädigte ein".

Diese Feststellungen genügen nicht, den Schuldspruch wegen sexueller Nötigung mit Gewalt zu tragen (§ 177 Abs. 1 Nr. 1

StGB). Sie beschreiben letztlich nur den Sexualakt. Nicht jede sexuelle Handlung kann aber, nur weil sie körperlich wirkt, schon als Gewalt zur Erzwingung ihrer Duldung angesehen werden. Es liegt auch kein Fall der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB) vor. Die Ankündigung, die Geschädigte werde „schon sehen", was passiert, lässt auch unter Berücksichtigung der Umstände offen, welche Folgen zu erwarten sein sollten. (BGH, Beschl. v. 05.02.2015 – 2 StR 5/15)

§ 184b StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften; hier: Anforderungen an die Besitzverschaffung an einer kinderpornografischen Schrift. Der Angeklagte fertigte von einem siebenjährigen Mädchen zwei Fotos, als diese nackt mit ihrem Bruder in einem Planschbecken badete. Dabei fotografierte er zweimal eine Szene, in der sie mit gespreizten Beinen eine Frontalansicht bot.

Nicht jede Aufnahme des nackten Körpers oder des Geschlechtsteils eines Kindes ist Kinderpornografie im Sinne des § 184b Abs. 1 StGB. Tatobjekte sind nur pornografische Schriften, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern zum Gegenstand haben. Zu den sexuellen „Handlungen" von Kindern gehört zwar auch ein Posieren in sexualbetonter Körperhaltung; Voraussetzung ist aber, dass die von dem Kind eingenommene Körperposition objektiv, also allein gemessen an ihrem äußeren Erscheinungsbild, einen eindeutigen Sexualbezug aufweist. Körperpositionen, die sich bei einem Handlungsablauf ohne eindeutigen Sexualbezug (z. B. Körperpflege, An- oder Umkleiden, Sport, Spiel etc.) naturgemäß ergeben sind auch dann keine sexuellen Handlung von Kindern, wenn sie für Bildaufnahmen zu pornografischen Zwecken ausgenutzt werden. (BGH, Beschl. v. 03.12.2014 – 4 StR 342/14)

§ 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen; hier: Heimliche Fotoaufnahmen durch Gynäkologen. Der Angeklagte fertigte in mindestens 1467 Fällen während der gynäkologischen Behandlung Bildaufnahmen seiner Tatopfer an.

Tatbestandlich erfasst werden auch solche Bildaufnahmen, die aufgrund hinreichend vorhandener Identifizierungsmerkmale von den jeweiligen Tatopfern der eigenen Person zugeordnet werden können. (BGH, Beschl. v. 26.02.2015 – Az.: 4 StR 328/14)

§ 224 Abs. 1 Nr. 4, § 250 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB – Gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung mit gemeinschaftlichem schweren Raub; hier: „einverleiben". Die Angeklagten (A.) begaben sich zur Wohnung des später geschädigten Zeugen (K.). Sie hatten verabredet, „gemeinsam in die Wohnung einzudringen, aus dieser Betäubungsmittel und Geld zu entwenden und die Betäubungsmittel später zu konsumieren". Mit sich führte ein A. eine Holzlatte; sie war ca. 60 cm lang, 5 cm breit und 2 cm hoch, eckig und bestand aus Kiefernholz. Diese und weitere mitgeführte „Waffen" sollten nach dem übereinstimmenden Willen aller Beteiligten auch eingesetzt werden. Ein A. trat die geschlossene Tür zur Wohnung auf und alle stürmten in das Wohnzimmer; A. schlug dem dort sitzenden Wohnungsinhaber u.a. mit der Faust ins Gesicht. Währenddessen schlug ein A. den in der Wohnung befindlichen weiteren Geschädigten (S.) mit der von ihm mitgeführten Holzlatte gegen dessen rechtes Bein; er erlitt eine ca. 2 cm lange Platzwunde. Anschließend schlug ein A. auch dem S. mit der Faust ins Gesicht. Dies geschah, um möglichen Widerstand im Keim zu ersticken. Ein A. fand eine Plastikdose, in der sich ca. 6 g Marihuana befanden; er nahm „entsprechend dem Tatplan das Marihuana mit, um es zusammen mit den anderen Tatbeteiligten zu konsumieren"; was sie anschließend auch taten.

(Mit-)Täter beim Raub kann nur sein, wer bei der Wegnahme die Absicht hat, sich oder einem Dritten die fremde Sache rechtswidrig zuzueignen. Hierfür genügt, dass der Täter die fremde Sache unter Ausschließung des Eigentümers oder bisherigen Gewahrsamsinhabers körperlich oder wirtschaftlich für sich oder den Dritten haben und sie der Substanz oder dem Sachwert nach seinem Vermögen oder dem des Dritten „einverleiben" oder zuführen will. Es ist nicht erforderlich, die Sache auf Dauer behalten zu wollen. An der Voraussetzung, dass der Wille des Täters auf eine Änderung des Bestands seines Vermögens oder das des Dritten gerichtet sein muss, fehlt es in Fällen, in denen er die fremde Sache nur wegnimmt, um sie „zu zerstören", „zu vernichten", „preiszugeben", „wegzuwerfen", „beiseitezuschaffen" oder „zu beschädigen". Zudem ist ein gefährliches Werkzeug im Sinne dieser Vorschrift jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen (hier: Holzlatte); der „gefährliche Werkzeug" – Begriff in § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB und in § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist identisch. (BGH, Beschl. v. 12.03.2015 – 4 StR 538/14)

§ 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, § 9 Abs. 1 VereinsG – Zuwiderhandlungen gegen Verbote, hier: Kennzeichenverbot; kein pauschales Kutten-Verbot für Rocker. Die Angeklagten (A.) sind Mitglieder örtlicher Vereine der weltweit agierenden Rockergruppierung „Bandidos", der Angeklagte R. des „MC Bandidos U. „, der Angeklagte Ra. des „MC Bandidos B. Zwei der örtlichen Chapter der „Bandidos", der Verein „Bandidos MC Chapter A. „ und der Verein „Bandidos MC Probationary Chapter N." sind, weil ihre Zwecke den Strafgesetzen zuwiderlaufen, durch Verfügungen der Innenministerien Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein verboten. Die A. begaben sich in Begleitung ihrer Verteidiger zum Polizeipräsidium. Sie trugen jeder eine Weste, auf der sich als Mittelabzeichen der „Fat Mexican" und darüber der beschriebene Aufnäher mit dem Schriftzug „Bandidos" befanden. Jeweils als untere Abgrenzung waren Aufnäher mit den Ortsbezeichnungen ihrer Chapter U. und B. angebracht. Außerdem waren auf der Rückseite noch die Embleme „MC" und „1%" befestigt, sowie weitere Aufnäher auf den Vorderseiten der Westen. Die A. hielten es für möglich, sich durch das Tragen der Westen mit den angebrachten Aufnähern strafbar zu machen; sie wollten so eine höchstrichterliche Klärung der Frage der Strafbarkeit ihres Handelns herbeiführen.

Das Tragen einer Kutte mit den von allen „Chaptern" der „Banditos" benutzten Kennzeichen, „Banditos-Schiftzug" und „Fat Mexican", mit dem Ortszusatz eines nicht verbotenen „Chapters" unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 VereinsG kann zwar polizeilich verboten werden, ist nicht aber Strafbar. (BGH, Urt. v. 09.07.2015 – 3 StR 33/15)

II. Prozessuales Strafrecht

§ 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO – Erweiterter Urkundenbeweis; hier erneut: Verlesung polizeilicher Observationsberichte. Wie bereits in der letzten Ausgabe der Kriminalpolizei 02/2016 dargestellt (LG Berlin, Beschl. v. 19.02.2014 – (533) 254 Js 33/13 Kls (33/13)) bestätigte nun auch der BGH: Polizeiliche Observationsberichte können gem. § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO in der Hauptverhandlung verlesen werden. (BGH, Beschl. v. 08.03.2016 – 3 StR 484/15)

Aktuelles aus dem Netz

Von Christian Zwick, Kriminalhauptkommissar,
Polizeipräsidium Rheinpfalz

Gericht: Private dürfen keine Domains mit „Polizei" verwenden

[…] Nur die Polizei selbst soll diesen Begriff auch zur Kennzeichnung benutzen dürfen. Das hat das Oberlandesgericht Hamm auf eine Klage des Landes Nordrein-Westfalen hin entschieden. Mit dem heutigen Urteil (Az. 12 U 126/15) untersagt es dem Betreiber der Webseite polizei-jugendschutz.de, die Domain weiter zu nutzen. […] Mehr: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Gericht-Private-duerfen-keine-Domains-mit-Polizei-verwenden-3241872.html, Meldung vom 20.06.2016

Verschlüsselung: Neue Behörde soll bei Entschlüsselung digitaler Kommunikation helfen

[…] Die Bundesregierung will eine Stelle schaffen, die der Polizei bei der Dechiffrierung von verschlüsselter Kommunikation helfen soll. […] Die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (Zitis) soll dem Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundespolizei und dem Bundeskriminalamt dabei helfen, Informationen zu entschlüsseln, die über digitale Kommunikationsdienste versendet wurden. Außerdem soll Zitis es möglich machen, Nachrichten schon vor der Verschlüsselung abzufangen. […] Hintergrund ist die Angst vor dem sogenannten going dark. Mehr: http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2016-06/verschluesselung-kommunikation-entschluesselung-bundesregierung-zentrale-stelle-fuer-informationstechnik-im-sicherheitsbereich, Meldung vom 23.06.2016

Die Linsen der Vielen – Wie Handyvideos die Polizeiarbeit verändern

Ob bei den Hooligan-Krawallen in Frankreich oder den Übergriffen an Silvester in Köln: Handyvideos von Passanten können für die Polizei ein Informationsschatz sein. Die Behörden schaffen dafür neue Strukturen. […] Die Kölner Polizei steckte Mitte Januar mitten in der Fahndung nach den Tätern aus der Silvesternacht, als sie einen Aufruf verbreitete: „Ermittlungsgruppe Neujahr: Private Handy-Videos uploaden!". […] Die Polizei bat um freiwillige Mithilfe. Über ein Online-Portal konnten – auch anonym – Fotos und Videos hochgeladen werden. […] Mehr: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Die-Linsen-der-Vielen-Wie-Handyvideos-die-Polizeiarbeit-veraendern-3249138.html, Meldung vom 27.06.2016

Carly im Test: Dieser OBD2-Adapter erspart Ihnen teure Werkstattbesuche

[…] Das Münchner Unternehmen Carly hat einen OBD2-Adapter im Angebot, mit dem Sie den Wartungsbedarf Ihres Autos selbst auslesen können. COMPUTER BILD hat das Modell „Carly für BMW" ausprobiert. […] Mehr: http://www.computerbild.de/artikel/cb-Tests-Connected-Car-Carly-OBD2-Adapter-Test-15834537.html?utm_campaign=Echobox&utm_medium=Social&utm_source=Twitter#link_time=1467022723, Meldung vom 27.06.2016

Schutz vor Gewalt: Deutsche Bahn will Bodycams testen

Die Gewalt gegen Bahnmitarbeiter nimmt zu. Der Konzern erwägt, seine Angestellten mit Minikameras an der Uniform auszustatten. Die Bodycams sollen potenzielle Angreifer abschrecken. […] Mehr: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Schutz-vor-Gewalt-Deutsche-Bahn-will-Bodycams-testen-3262838.html, Meldung vom 10.07.2016

Urteil: PayPal muss Kontodaten offenlegen

[…] Laut einem Urteil des Landgerichts Hamburg muss der Finanzdienstleister PayPal bei Rechtsstreitigkeiten um Marken-, Patent- oder Urheberrechtsverletzungen die Identität der Kontoinhaber offenbaren. […] Mehr: http://www.computerbild.de/artikel/cb-News-Internet-Urteil-PayPal-muss-Kontodaten-offenlegen-15929981.html, Meldung vom 13.07.2016

EU-Kommission will Forschung gegen Cyberkriminalität vorantreiben

[…] Im Kampf gegen Cyberkriminalität will die EU-Kommission bis 2020 insgesamt 450 Millionen Euro an Forschungsausgaben bereitstellen. Das Geld soll in Grundlagenforschung fließen. Die Brüsseler Behörde geht davon aus, dass Partner aus der Privatwirtschaft noch einmal das Dreifache beitragen. Damit kämen insgesamt 1,8 Milliarden Euro zusammen. […] Es geht ausschließlich um zivile Anwendungen, etwa Gegenmittel zu Erpresser-Programmen wie etwa Locky, die Daten verschlüsseln, die Kriminelle nur gegen ein Lösegeld wieder freigeben. […] Mehr: http://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Kommission-will-Forschung-gegen-Cyberkriminalitaet-vorantreiben-3254416.html, Meldung vom 05.07.2016

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Kein Notstand: GdP zu Forderungen nach Einsatz der Bundeswehr im Innern

Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin

Auch nach den schrecklichen Anschlägen in mehreren Städten weist die Gewerkschaft der Polizei (GdP) wiederholte Forderungen nach dem Einsatz der Bundeswehr im Inneren strikt zurück. In der derzeit angespannten Situation seien Besonnenheit und Augenmaß gefragt, betonte der Bundesvorsitzende der GdP, Oliver Malchow, in den Medien. Gerade nach dem allseits gelobten Einsatz der Polizei im Zusammenhang mit dem Münchner Amoklauf verbieten sich solch alten Kamellen. Der Ruf nach der Bundeswehr suggeriere zudem, dass die Polizei nicht mehr Herr der Lage wäre und es eine Notstandssituation gäbe, aber das sei absolut falsch. Die Bundeswehr ist für die äußere, die Polizeien der Länder und des Bundes seien für die innere Sicherheit zuständig, bekräftigte die GdP. Diese Trennung hat sich in Krisenzeiten bewährt, und auch heute gibt es keinen Grund, diese Trennung aufzuheben. Es ist unzweifelhaft, dass die gegenwärtige Terrorlage Polizistinnen und Polizisten stark beansprucht. Der Ruf nach der Bundeswehr ist aber der falsche Weg, die Sicherheitslage zu verbessern.

Über viele Jahre ist die Polizei personell und sächlich immer weiter reduziert worden. Der Abbau von rund 16.000 Polizeistellen hat Wirkung gezeigt. Wer einen sicheren Staat im Inneren will, muss dafür Sorge tragen, dass die Polizei handlungsfähig ist. Dies gilt auch in den Zeiten einer nicht nur abstrakten Terrorgefahr. Der Einsatz der Bundeswehr zur Terrorbekämpfung ist dennoch keine Option für die GdP.

So gut, aber auch teilweise verbesserungsbedürftig, die Bundeswehr für die Führung militärischer Konflikte ausgebildet und ausgerüstet ist, so wenig ist sie dies für die Bekämpfung von Straftaten. Im Zuge der furchtbaren Terrorakte in Europa haben sich die Bürgerinnen und Bürger allzu schnell an das Bild von Soldatinnen und Soldaten im öffentlichen Raum gewöhnt. Es mag sein, dass polizeiliche Spezialkräfte in besonderen Einsatzsituationen aufgrund ihrer individuellen Schutzausrüstung mit Helm und Schutzwesten durchaus einen militärischen Eindruck vermitteln. Der Einsatz dieser polizeilichen Kräfte hat aber nichts mit militärischer Vorgehensweise zu tun. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind in erster Linie darauf trainiert, auch gefährlichste Straftäter festzunehmen und nur als Ultima Ratio zu schießen. Dies unterscheidet sie von Soldatinnen und Soldaten. Soldtinnen und Soldaten sind nicht mit den polizei- und strafrechtlichen Gesetzen vertraut, sodass sie weder ausgebildet noch befugt sind über Jedermannsrechte hinaus, unmittelbaren Zwang gegen Störer auszuüben. Diese Trennung ist die richtige Antwort auf die schwierigen Herausforderungen, die der Polizeiberuf mit sich bringt.

Nach Auffassung der GdP muss auch in Zukunft das Bild in Städten und Gemeinden zivilgeprägt sein. Es ist ein sehr hohes Gut, dass die Polizei in Deutschland nach wie vor ein großes Maß an Zustimmung und Vertrauen genießt. Dies tut sie deshalb, weil sie auch optisch weitgehend zurückhaltend auftritt. Der Bürger in Uniform gehört zu den selbstverständlichen Prinzipien der modernen Bundesrepublik Deutschland. Nur in extremen Ausnahmefällen setzt die Polizei wenige gepanzerte Fahrzeuge ein, ganz überwiegend ist die Polizei mit dem Streifenwagen präsent. Weil diese Zurückhaltung Vertrauen schafft, lehnt sie den Einsatz auch von gepanzerten Bundeswehrfahrzeugen in den Städten und Gemeinden Deutschlands ab. Ein Leopard-Panzer zum Schutz einer Moschee ist eine Vorstellung, die für die GdP keine Handlungsoption darstellt.

Die GdP verkennt bei ihrer ablehnenden Haltung über den Einsatz der Bundeswehr im Inneren nicht die vielfache herausragende Unterstützung bei der Bewältigung von Naturkatastrophen durch unsere Soldatinnen und Soldaten. Diese Amtshilfe hat sich bewährt und hat mit dazu beigetragen, die historische Distanz gegenüber bewaffneten Streitkräften in Deutschland zu überwinden.

Die GdP begrüßt, dass der radikale und unverantwortliche Personalabbau innerhalb der Polizei sowohl in den Ländern als auch des Bundes gestoppt wurde. Die bereits vorgenommenen und von den Landesregierungen zugesagten verstärkten Einstellungen im Polizeibereich sind ein positives Signal. Die GdP fordert, dass auch weiterhin zusätzliches Personal im Polizeibereich eingestellt wird. Es ist und bleibt falsch, dass nur so viel zusätzliches Personal eingestellt wird, wie es zum Ausgleich der in Pension gehenden Beamtinnen und Beamten gerade notwendig ist. Richtig ist vielmehr, dass sich die Polizeien des Bundes und der Länder personell und sächlich so aufstellen können, wie es aus ihrer Beurteilung der Sicherheitslage auch notwendig ist. Die Politik muss erkennen, dass ein stetes Unsicherheitsgefühl der Bevölkerung mit dazu beiträgt, dass rechtspopulistische Propaganda in Deutschland auf einen fruchtbaren Nährboden fällt.

Wer die Sicherheit in Deutschland erhöhen will, muss dafür sorgen, dass alle hier lebenden Bürgerinnen und Bürger einen guten Zugang zu Bildung und damit letztendlich zu Integration in den Arbeitsmarkt erhalten. Ein akzeptierter Teil der Gesellschaft zu sein, ist ein Beitrag, der gegen Radikalisierung und Gewaltbereitschaft wirkt. Für hinzugekommene Bürgerinnen und Bürger müssen die Spielregeln der Bundesrepublik Deutschland klar verständlich sein. Dazu gehört nach Überzeugung der GdP auch, dass Fordern und Fördern so ausgestaltet wird, dass die notwendigen Integrationsmaßnahmen sowohl im Bildungs- als auch im Arbeitsmarktbereich tatsächlich vorhanden sind und auch angenommen werden können. Eine funktionierende Gesellschaft sorgt dafür, dass jeder Mensch einen akzeptierten Platz in ihr hat. Dieses Bekenntnis ist ein Akt der Kriminalitätsprävention.